



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Deponie Weinstetten

Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Anlage 9 zum Planfeststellungsantrag

Auftraggeber:

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB)
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

Projektleitung:

Heiko Himmler
Diplom-Geograph

Bearbeitung:

Silke Bischoff
Diplom-Umweltwissenschaftlerin

Heiko Himmler
Diplom-Geograph



.....
Projektleiter



.....
Spang. Fischer. Natzschka. GmbH
Dr. Werner D. Spang

Wiesloch, im April 2021

Freiburg, im April 2021



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB)

Stadtstraße 2

79104 Freiburg

Fax: 0 76 1 / 21 87 - 88 99

alb@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	11
3	Vorgehensweise	13
3.1	Aufgabenstellung und Methodik.....	13
3.2	Datengrundlagen.....	16
4	Geplantes Vorhaben	19
4.1	Räumliche Lage	19
4.2	Beschreibung des Vorhabens	20
4.3	Wirkungspotenzial des Vorhabens	28
4.4	Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	29
5	Ermittlung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und Festlegung des Untersuchungsgebiets	43
5.1	Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete	43
5.2	Untersuchungsgebiet und Beurteilungsraum.....	45
6	Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete	47
6.1	Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"	47
6.2	Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach"	57
7	Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen	63
7.1	Gebietsentwicklung ohne Verwirklichung des Vorhabens	63
7.2	Vogelschutzgebiet "Bremgarten" - Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen	65
7.3	Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" - Auswirkungen auf die prüfungsrelevante Vogelart der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen.....	90
7.4	Summationswirkungen.....	92
8	Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit	95

8.1	Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"	95
8.2	Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach"	96
9	Verwendete Literatur und Quellen	97
10	Anhang	101

1 Zusammenfassung

- **Ausgangssituation und Vorhaben**

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt, die ehemalige Kiesgrube "Weinstetter Hof" als Deponie der Deponiekategorie I (Baureststoffe) zu nutzen. Die Gesamtfläche des Vorhabens einschließlich Zufahrt, Betriebsflächen, Versickerungsbecken etc. beträgt 10,5 ha. Die Deponie wird voraussichtlich 35 Jahre lang betrieben. Sie wird in fünf Abschnitten hergestellt, betrieben und rekultiviert. Wenn die Vorbereitung der späteren Abschnitte für den Deponiebetrieb erfolgt, werden die ersten Abschnitte bereits rekultiviert sein.

Wegen des dringlichen Bedarfs an Deponievolumen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald soll der Bau der Deponie mit der Profilierung, dem Ringweg und der Basisabdichtung des ersten Abschnitts im Jahr 2022 begonnen werden; der Deponiebetrieb könnte dann ab 2024 erfolgen.

- **Aufgabenstellung, Methodik**

Die vorliegende Unterlage beschreibt die Auswirkungen und beurteilt die Verträglichkeit des Vorhabens bezüglich des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele der im Bereich des Vorhabens liegenden Natura 2000-Gebiete

- ▶ Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten",
- ▶ Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" und
- ▶ FFH-Gebiet 8311-342 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach"

gemäß den Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92 / 43 / EWG) beziehungsweise § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Grundlage vorhandener Daten und eigener Erhebungen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamts für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) gefolgt.

- **Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete**

Die geplante Deponie Weinstetten führt zur unmittelbaren Flächeninanspruchnahme und Störungen im Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten". Erhebliche Beeinträchtigungen sind weiterhin bezüglich des Vogelschutzgebiets 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im Scoping war außerdem eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 8311-342 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" vorgesehen, weil in einem früheren Planungsstand die Versickerung von Oberflächenwasser der Deponie innerhalb des Gebiets optional erwogen worden war. Diese Variante der Entwässerung wird nicht mehr verfolgt; daher sind FFH-relevante Auswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen.

- **Datengrundlage**

Die hauptsächlichen Datengrundlagen sind

- ▶ die Ergebnisse der vom Büro Gaede + Gilcher, Freiburg, in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführten Kartierungen zur geplanten Deponie, die im Scoping zum Vorhaben vereinbart wurden (Scopingtermin am 23. Mai 2019), mit Untersuchung der Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie europarechtlich geschützter Schmetterlinge,
- ▶ Natura 2000-Managementplan,
- ▶ die im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführten ornithologischen Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" von BIOPLAN (2019),
- ▶ die im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen des Triels im VSG "Bremgarten" durch KRATZER sowie
- ▶ eigene Untersuchungen im Rahmen anderer Vorhaben (Restverfüllung der Weinstetter Grube, Monitoring der Restverfüllung, temporäres Kieslager nördlich der Weinstetter Grube; jeweiliger Vorhabenträger ist die Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH).

Als weitere Grundlagen wurden die Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten und die Vogelschutzgebiets-Verordnung herangezogen.

- **Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie werden bau- / betriebsbedingte sowie anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete, ihre Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile dargestellt. Die Studie kommt zu den nachfolgend zusammengefassten Ergebnissen.

- ▶ Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"

Das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" wird bei der Durchführung von Vermeidungs- und schadensbegrenzenden Maßnahmen in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Das 1.694 ha große Vogelschutzgebiet "Bremgarten" schließt den geplanten Deponiestandort ein. Weiterhin zählen zum Vogelschutzgebiet die sonstigen Teile der Weinstetter Grube, der ehemalige Militärflugplatz sowie, hauptsächlich als Nachmeldung wegen des Triels, umgebende Ackerflächen.

Als prüfungsrelevante Arten wurden acht Brutvogelarten mit aktuellen Nachweisen bzw. mit im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten innerhalb des potentiellen Wirkraums des Vorhabens festgestellt. Diese Arten sind Baumfalke, Orpheusspötter, Grauammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Triel, Wachtel und Wespenbussard.

- ▶ Die verfüllte Weinstetter Grube weist regelmäßig zwischen vier und acht Reviere des Orpheusspötters auf, davon befinden sich zwei am geplanten Deponiestandort. Das Schwarzkehlchen brütet hier nicht mehr (letzte Revierfeststellung 2014).
- ▶ Auf außerhalb der Deponie verbleibenden Teilflächen der Weinstetter Grube gibt es Brutvorkommen des Neuntöters.
- ▶ Das gesamte Vogelschutzgebiet einschließlich der Weinstetter Grube ist im Natura 2000-Managementplan als Lebensstätte von Baumfalke und Wespenbussard dargestellt.
- ▶ Auf den südöstlich an die Weinstetter Grube grenzenden Wiesen beim Sonderlandeplatz hat die Grauammer ihr größtes Vorkommen in Baden-Württemberg; hiermit im Zusammenhang steht ein Brutverdacht in der Weinstetter Grube (außerhalb des Deponiestandorts). Auf den Wiesen kommt ferner regelmäßig die Wachtel vor.
- ▶ Der Triel brütet in Äckern mit steinigem Boden zwischen Bremgarten, Heitersheim und Grißheim. Zu den Lebensstätten laut Managementplan zählt auch der im Nordosten an die Weinstetter Grube grenzende Acker östlich des Weinstetter Hofes. Das die Abgrenzung bedingende Revier am Weinstetter Hof war ausschließlich im Jahr 2011 besetzt (schriftliche Mitteilung von Herrn Bickel, RP Freiburg).



Geplante Deponie

Übersicht des VSG "Bremgarten"



Flugplatz - Lebensraum hauptsächlich von Wiesenbrütern
(z. B. Grauammer, Wachtel, Großer Brachvogel [nach 2011 nur noch wenige Einzelbeobachtungen])



Ehemalige Kiesgrube - Lebensraum hauptsächlich von Arten der Gehölz-
Offenland-Mosaik (z. B. Orpheusspötter, Neuntöter, Schwarzkehlchen)



Äcker - Lebensraum der Wiesenschafstelze und des Kiebitz



Äcker - Lebensraum(potential) des Triels

Abbildung 1-1. Vogelschutzgebiet "Bremgarten" mit Differenzierung der Lebensräume.

Zur Vermeidung einer Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG sind schadensbegrenzende Maßnahmen für den Orpheusspötter erforderlich, weil er ansonsten zwei Reviere verlieren würde.

Die Maßnahmen bestehen in der temporären Bereitstellung von Lebensräumen auf ca. 3,17 ha (Maßnahme K1), deren zentrale Anteile erst im Jahr 13 für den dritten Abschnitt der Deponie in Anspruch genommen werden (1,63 ha des temporären Lebensraums verbleiben). Zu diesem Zeitpunkt stehen außerdem bereits dauerhafte Habitats, die im Zuge der Rekultivierung geschaffen werden, auf knapp 2 ha zur Verfügung (Maßnahme K2, hier: rekultivierter Abschnitt 1, rekultivierte Profilierungsbereiche sowie rekultivierte Flächen südlich des Betriebswegs).

Die Fläche der Maßnahme K2 (Rekultivierungsfläche mit dauerhaften Lebensraumfunktionen) nimmt im weiteren Verlauf parallel zur Verkleinerung der temporären Lebensräume (Maßnahme K1) zu; die Lebensraumfunktionen verlagern sich sukzessive von den temporären zu den dauerhaften Flächen. Als Lebensräume für den Orpheusspötter werden Biotopmosaik aus Gehölzen, Ruderal- und Saumvegetation hergestellt.

Die Maßnahmen wirken sich auch günstig auf den Neuntöter und das Schwarzkehlchen aus, für die der Managementplan den geplanten Deponiestandort als Teil der jeweiligen Lebensstätte darstellt. Tatsächliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Neuntöter und das Schwarzkehlchen treten nicht ein.

Für die weiteren prüfungsrelevanten Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, weil Vorhabenwirkungen lediglich untergeordnete Teile ihrer Lebensstätten betreffen.

- ▶ Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach"

Das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg – Breisach" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

Das 2.782 ha große Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg – Breisach" ist vom geplanten Deponiestandort durch die Landesstraße 134 getrennt.

Als prüfungsrelevante Art wurde der Schwarzspecht als Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit festgestellt. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind ausgeschlossen, da auf nur knapp 1.000 m² der insgesamt ca. 2.120 ha großen Lebensstätte eine vorhabenbedingte Verringerung der Habitatsignung infolge von Schalleinwirkungen eintritt.

2 Einleitung

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) beabsichtigt, die ehemalige Kiesgrube "Weinstetter Hof" als Deponie der Deponieklasse I zu nutzen. Zudem sollen im Rahmen der Deponieerrichtung unbelastete Bodenmaterialien als Deponiersatzstoffe zur Profilierung eingesetzt werden.

Der geplante Deponiestandort ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als "Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall" eingetragen. Er befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten". Außer der Flächeninanspruchnahme sind auch störungsbedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet denkbar, wie auch auf das vom geplanten Deponiestandort nur durch die Landesstraße 134 getrennte Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach".

Der Deponierungsbereich innerhalb der umlaufend geplanten Ringstraße umfasst ca. 8 ha; die Deponie wird eine Höhe bis ca. 38 m über dem umgebenden Gelände aufweisen. Die voraussichtliche Laufzeit beträgt 35 Jahre.

Die Gesamtgröße der Vorhabenfläche einschließlich Zufahrt, Deponieinfrastruktur und Profilierungsbereichen beträgt 10,5 ha. Hiervon sind ca. 2,9 ha hauptsächlich im südlichen Teil von Ruderalvegetation (teils mit Gehölzaufkommen) bewachsen, 0,3 ha am westlichen Rand werden von einer Feldhecke und angrenzenden Grünlandsäumen (Magerwiese, Magerrasen) eingenommen. Der sonstige, ca. 7,3 ha große Flächenanteil ist wegen der noch erfolgenden Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube nahezu vegetationsfrei. In der Nordwestecke befinden sich Bürocontainer, Waage, Parkplätze etc. der Weinstetter Entsorgungsgesellschaft, die die Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube betreibt.

Die Weinstetter Grube zählte zu den ersten Gebieten Baden-Württembergs, in denen sich der Orpheusspötter angesiedelt hat. Er ist eine gefährdete Zugvogelart nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie. Weitere nach der Vogelschutzrichtlinie mit besonderen Schutzgebieten zu schützende Arten der Weinstetter Grube sind der Neuntöter und das seit dem Jahr 2014 hier nicht mehr nachgewiesene Schwarzkehlchen. Die Wiesen am östlich an die Weinstetter Grube anschließenden früheren Militärflugplatz "Bremgarten" sind Lebensraum weiterer Natura 2000-relevanter Vogelarten, insbesondere der Graumammer. Die Äcker nördlich der Weinstetter Grube wurden, wie weitere Äcker der Umgebung, wegen der Brutansiedlung des Triels ins Vogelschutzgebiet einbezogen.

3 Vorgehensweise

3.1 Aufgabenstellung und Methodik

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist die vom Vorhabenträger (Antragsteller) beizubringende entscheidungserhebliche Grundlage für die Prüfung der Verträglichkeit gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie beziehungsweise § 34 BNatSchG.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es unzulässig (Beeinträchtungsverbot, siehe Abbildung 3.1-1). Ausnahmen können nur beim Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses zugelassen werden. Dann muss sichergestellt werden, dass die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 gewahrt bleibt (siehe Abbildung 3.1-2).

Können trotz Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nicht hinreichend sicher vermieden werden, so ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Die Ausnahme setzt voraus, dass die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 gewahrt bleibt; dies erfordert in der Regel an Maßnahmen gebunden, mit denen die Beeinträchtigungen der Arten und Lebensräume ausgeglichen werden.

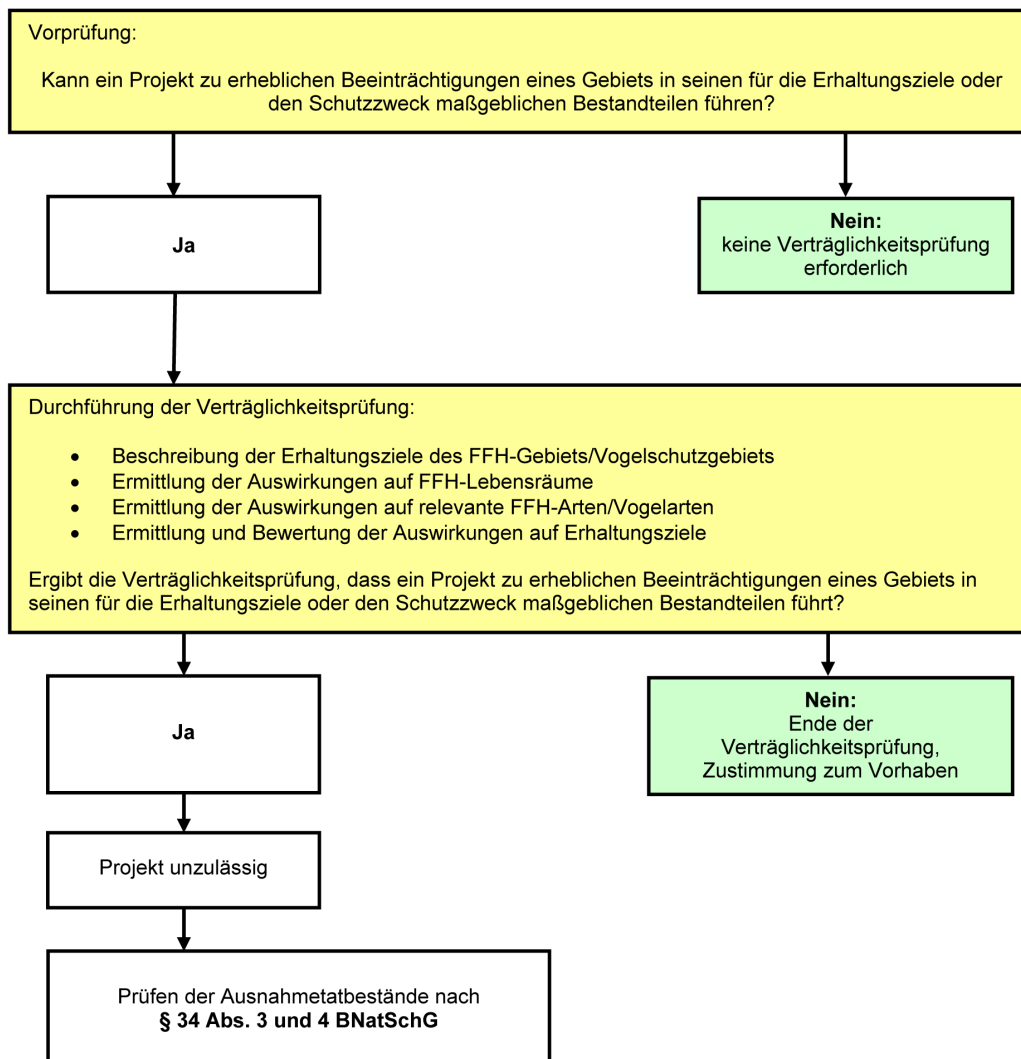


Abbildung 3.1-1. Entscheidungsschema der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.

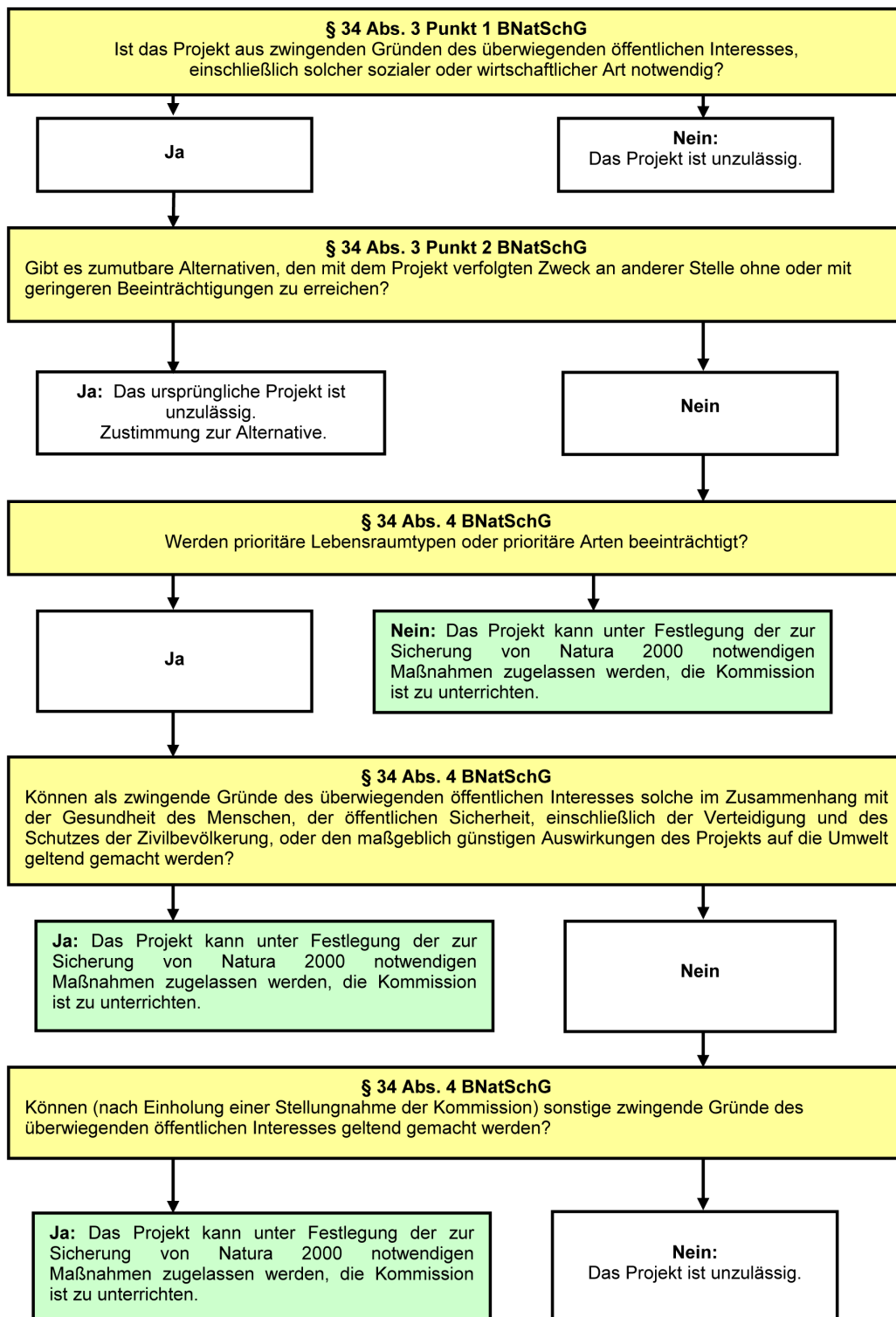


Abbildung 3.1-2. Entscheidungsschema zur Prüfung der Abweichungsvoraussetzungen gemäß § 34 BNatSchG.

Bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens wird den Hinweisen der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Artikels 6 FFH-Richtlinie (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019) und den Fachkonventionsvorschlägen des Bundesamts für Naturschutz (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) gefolgt.

3.2 Datengrundlagen

Zum Natura 2000-relevanten Vogelbestand in der Weinstetter Grube wurden für das Vorhaben Erfassungen in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt; außerdem liegen Erfassungsdaten von KRATZER sowie von BIOPLAN aus mehreren Jahren vor (u. a. kontinuierlich von 2015 bis 2019) (Kap. 3.2 und 6.1.2.2). Der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung wird im Sinn einer Worst-Case-Betrachtung der größte in einem der Jahre festgestellte Bestand pro Art zugrunde gelegt. Die höchsten Abundanzen wurden bei den Untersuchungen für das Vorhaben im Jahr 2018 festgestellt.

Die hauptsächlichen Datengrundlagen sind

- ▶ die Ergebnisse der vom Büro Gaede + Gilcher, Freiburg, in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführten Kartierungen zur geplanten Deponie, die im Scoping zum Vorhaben vereinbart wurden (Scopingtermin am 23. Mai 2019), mit Untersuchung der Brutvögel, Reptilien, Amphibien sowie europarechtlich geschützter Schmetterlinge,
- ▶ Natura 2000-Managementplan,
- ▶ die im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführten ornithologischen Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" von BIOPLAN (2019 und früher),
- ▶ die im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen des Triels im VSG "Bremgarten" durch KRATZER sowie
- ▶ eigene Untersuchungen im Rahmen anderer Vorhaben (Restverfüllung der Weinstetter Grube, Monitoring der Restverfüllung, temporäres Kieslager nördlich der Weinstetter Grube).

Als weitere Grundlagen wurden die Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten und die Vogelschutzgebiets-Verordnung herangezogen.

Kartierungen in den Jahren 2018 und 2019

Der Untersuchungsumfang für die bereits 2018 begonnenen Kartierungen von Gaede + Gilcher wurde beim Scoping-Termin am 23. Mai 2019 bestätigt. Es wurden die folgenden Bestandserfassungen durchgeführt:

- ▶ Biotoptypen (mit der Möglichkeit der Übertragung in FFH-Lebensraumtypen),

- ▶ Brutvögel,
- ▶ Reptilien (mit Ergänzungen im Jahr 2020),
- ▶ Amphibien und
- ▶ europarechtlich geschützte Schmetterlinge.

Eine ausführliche Darstellung der Methodik und der Ergebnisse der Bestandserfassungen zur Fauna und Vegetation des Untersuchungsgebiets enthält der Bericht von Gaede + Gilcher, der dem Planfeststellungsantrag als Anlage 10 beigefügt ist.

Natura 2000-Managementplan

Für die vorliegende Unterlage wurde der Natura 2000-Managementplan (Endfassung, 12.10.2020) ausgewertet. Weiterhin wurden im April übermittelte digitale Daten zu Lebensraumtypen und Lebensstätten im Untersuchungsgebiet genutzt.

Untersuchungen von BIOPLAN

BIOPLAN führt im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde seit dem Jahr 2006 ornithologische Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" durch.

In den Jahren 2006, 2012 und 2018 erfolgte jeweils eine quantitative Kartierung der Brutbestände der schutzgebietsrelevanten Arten; in den Jahren 2014, 2015 und 2017 wurden die Vogelarten der Wiesenflächen des ehemaligen Militärflugplatzes untersucht. Eine Erfassung aller im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten sowie weiterer potentieller Brutvogelarten wurde im Jahr 2016 durchgeführt. Im Jahr 2019 standen wiederum die Vogelarten der Wiesenflächen im Fokus der Erfassung.

Die Revierzentren sind jeweils kartographisch dargestellt und für jedes Jahr als Brutnachweis, Brutverdacht oder sonstiges Revier differenziert. Die Bestandsveränderungen werden textlich erläutert.

Bei den Erfassungen wurde der Triel in Absprache mit dem Regierungspräsidium nicht berücksichtigt. Sein Vorkommen im VSG "Bremgarten" wird jährlich im Auftrag des Regierungspräsidiums durch KRATZER untersucht.

Untersuchungen von KRATZER

KRATZER führt im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde ornithologische Bestandserfassungen des Triels im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" durch.

Untersuchungen von Spang, Fischer, Natzschka, im Rahmen anderer Vorhaben

Seit 2017 führte Spang, Fischer, Natzschka, Untersuchungen unter anderem zu Vögeln im Rahmen der folgenden Vorhaben durch:

- ▶ Restverfüllung der Weinstetter Grube (Untersuchungen u. a. der Brutvögel in Teilen der Weinstetter Grube im Jahr 2016 im Auftrag der KVG Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH) (SFN 2017)
- ▶ Temporäres Kieslager nördlich der Weinstetter Grube (Untersuchungen zu einem eventuellen, jedoch nicht nachgewiesenen Vorkommen des Triels auf nördlich an die Weinstetter Grube angrenzenden Flächen im Jahr 2018, im Auftrag der KVG Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH) (SFN 2018)
- ▶ Monitoring zu artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im Südteil der Weinstetter Grube in den Jahren 2018 und 2019 (SFN 2019)

Weitere Datengrundlagen

Als weitere Grundlagen wurden folgende Daten herangezogen:

- ▶ Standarddatenbögen der Naturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000-Gebieten (siehe Anhang) und
- ▶ Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010, Anlage 1 (MLR 2010).

4 Geplantes Vorhaben

4.1 Räumliche Lage

Die geplante Deponie befindet sich am Westrand der Gemarkung von Eschbach (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald), zwischen der Landesstraße 134 im Nordwesten und dem Sonderlandeplatz Bremgarten im Südosten.

Nordwestlich des geplanten Deponiestandorts, jenseits der Landesstraße, befindet sich der Weinstetter Hof.



Abbildung 4.1-1. Räumliche Lage der geplanten Deponie.

Die nächstgelegenen Orte sind Grißheim (im Süden, Entfernung ca. 2,65 km), Bremgarten (im Nordosten, Entfernung ca. 3,8 km) und Eschbach (im Osten, Entfernung ca. 7 km). Die Fahrstrecke zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle an der A5 (Hartheim-Heitersheim) ist ca. 1,2 km lang und führt nicht durch Siedlungen.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

- **Fläche und Höhe**

Die DK I-Deponie soll mit einer Grundfläche von ca. 78.000 m² und einem Nutzvolumen von ca. 1.050.000 m³ im nördlichen Bereich der Weinstetter Grube hergestellt werden. Sie ist als Hügeldeponie mit einer Höhe bis 250 m ü. NN geplant; dies entspricht einer Höhe bis ca. 38 m über dem Gelände im Umkreis der Weinstetter Grube. Die Böschungen weisen in den unteren Abschnitten eine Neigung von 1:3 auf, nach oben werden sie flacher.

Im Zuge der Errichtung der Deponie für mineralische Baureststoffe ergibt sich die Notwendigkeit, in größerem Umfang unbelastete Bodenmaterialien zur Profilierung einzusetzen. Die Verwertung von unbelastetem Erdaushub ist bei der im Rahmen der Baumaßnahmen für die Deponiebasisabdichtung vorgesehenen Herstellung der Randdämme im Norden, Westen und Osten geplant, weiterhin im Zuge der Randeddammherstellung im Süden als Abschluss der DK 1-Deponie.

Die gesamte Deponie wird von einem umlaufenden, im Norden und Osten asphaltierten Weg umgeben. Ein Betriebsweg führt von Westen auf die Deponie. Während der Betriebszeit wird die Deponie einschließlich des Randwalls und des umlaufenden Wegs eingezäunt sein.

- **Betriebsdauer**

Die Deponie wird voraussichtlich 35 Jahre lang betrieben.

- **Abdichtung, Wasserableitung**

Gemäß Deponieverordnung sind für die DK I-Deponie eine Basis- und nach Abschluss der Ablagerung eine Oberflächenabdichtung erforderlich, um zu vermeiden, dass ankommendes Oberflächenwasser die Deponie durchsickert und ins Grundwasser gelangt. Als Basisabdichtung sind eine technische Barriere aus mineralischem Dichtungsmaterial und eine 2-lagige Asphaltabdichtung geplant, die den Kontakt von Sicker- und Grundwasser verhindert. Das Sickerwasser wird gesammelt und mittels einer Druckleitung in den Verbandskanal des Abwasserzweckverbands Staufener Bucht in Bremgarten abgeleitet.

Die Oberflächenabdichtung nach Abschluss des Deponiebetriebs wird mit Kunststoffbahnen vorgenommen, auf die eine mindestens 1 m mächtige Rekultivierungsschicht aus lehmigem Substrat aufgetragen wird. Ankommendes Oberflächenwasser wird, soweit die Rekultivierungsschicht es nicht speichert, durch eine Drainageschicht oberhalb der Abdichtung zu den Rändern der Deponie geleitet und dort zur Versickerung gebracht.

- **Errichtung und Betrieb in Abschnitten**

Die Deponie wird in fünf Abschnitten errichtet und betrieben. Die einzelnen Abschnitte sind inklusive der Böschungsbereiche zwischen 0,90 und 2,77 ha groß und die Verfülldauer liegt zwischen 3 und 17 Jahren. Ein Jahr vor bzw. im letzten Jahr der vollständigen Verfüllung eines Abschnitts wird die Basisabdichtung des Folgeabschnitts begonnen, um dort den Betrieb kontinuierlich fortsetzen zu können. Die verfüllten Abschnitte werden auf den nach außen gewandten Böschungsanteilen umgehend mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert; die nach innen gewandten Böschungsanteile werden durch die späteren Abschnitte noch verfüllt. Deshalb sind die rekultivierten Abschnitte jeweils deutlich kleiner als die basisabgedichteten Abschnitte. Die Abgrenzungen und Abfolge der Abschnitte sind Ergebnis von Abstimmungen zwischen der technischen Planung und der Umweltplanung.

Der erste Deponieabschnitt befindet sich im Südwestteil; die weiteren Abschnitte schließen im Uhrzeigersinn an. In der nachfolgenden Tabelle sind die Abschnitte zusammengefasst.

Tabelle 4.2-1. Größe und Betriebsjahre der Deponieabschnitte.

Abschnitt	Größe der Basisabdichtung inklusive Böschungen	Bau und Verfüllung
Abschnitt 1	27.680 m ²	Jahr 1 – 8*
Abschnitt 2	15.750 m ²	Jahr 7 - 13
Abschnitt 3	14.350 m ²	Jahr 13 - 17
Abschnitt 4	9.025 m ²	Jahr 17 - 20
Abschnitt 5	12.700 m ²	Jahr 19 - 37

* geplanter Verfüllbeginn nach Jahr 2






Die abschnittsweise Errichtung sowie die abschnittsweise Rekultivierung der Deponie hat das Ziel, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Betriebsdauer der Deponie räumlich zu begrenzen. Sie ermöglicht es, die Lebensraumfunktionen der für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten, aber auch aller weiteren wertgebenden Arten auf dem Deponiestandort durchgehend zu erhalten. Zunächst bestehen Lebensmöglichkeiten vorrangig im Bereich der Abschnitte 3,

4 und 5, deren Basisabdichtung erst 13, 17 bzw. 19 Jahre nach Beginn des Vorhabens hergestellt wird. Dann werden die Lebensmöglichkeiten auf immer größer werdender Fläche von den Rekultivierungsabschnitten übernommen und dort dauerhaft gewährleistet. Der erste Abschnitt wird bereits im 9. Betriebsjahr rekultiviert. Die Größe von Lebensräumen, die den Arten auf der Deponie kontinuierlich zur Verfügung stehen, umfasst mindestens 3,17 ha. Sie entspricht der gegenwärtigen Größe der Lebensräume der relevanten Arten auf der insgesamt ca. 10,5 ha großen Fläche. Die weiteren Teile des geplanten Deponiestandorts sind gegenwärtig wegen noch erfolgreicher oder erst kürzlich abgeschlossener Verfüllung keine Lebensräume der naturschutzrelevanten Arten.

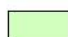


Einzige Ausnahme ist der Flussregenpfeifer, dessen Pionierlebensräume sich in den jüngst verfüllten Abschnitten befinden und im Zuge vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen andernorts bereitzustellen sind.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die temporären und dauerhaften Lebensräume und die Übergänge während des Deponiebetriebs. Die angegebenen Betriebsjahre beziehen sich auf den Zeitpunkt der Funktionserfüllung der Flächen (jeweils zwei Jahre nach abgeschlossener Rekultivierung).

Flächen ohne (vollständige) Lebensraumfunktionen

-  Ringstraße, Deponiebau-Betriebsfläche
-  für den Deponienbetrieb vorbereitete und genutzte Flächen einschließlich frisch rekultivierter Bereiche (max. 2 Jahre)
-  Profilierungsbereich
-  Flächen jenseits der Ringstraße
-  Betriebsweg im rekultivierten Bereich

Flächen mit vollständigen Lebensraumfunktionen

-  Temporäre Lebensräume (Maßnahmenfläche K1)
-  Dauerhafte Lebensräume mit umfassender Funktionserfüllung nach 2 Jahren Entwicklungszeit (Maßnahmenfläche K2)
-  Tümpel

weitere Signatur


-  Deponiebereich

Abbildung 4.2-1. Legende zu den Abbildungen 4.2-2 bis 4.2-12.



Abbildung 4.2-2. Temporäre Lebensräume vor Beginn des Deponiebetriebs.

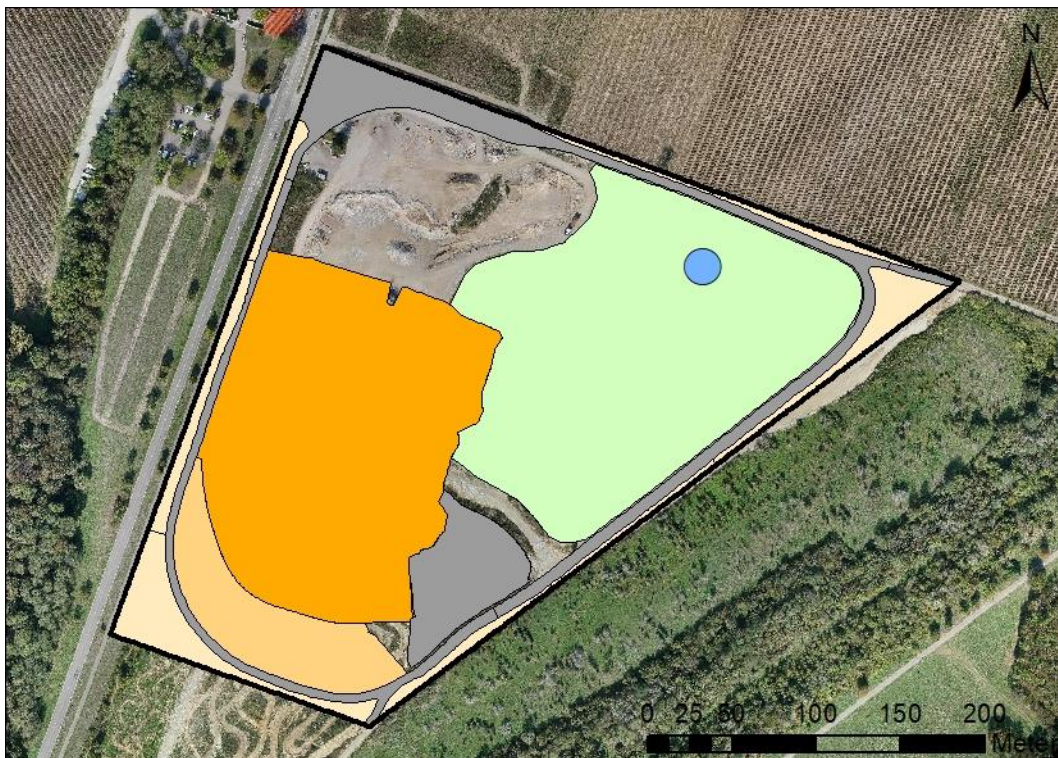


Abbildung 4.2-3. Betriebsjahr 1 bis 5.

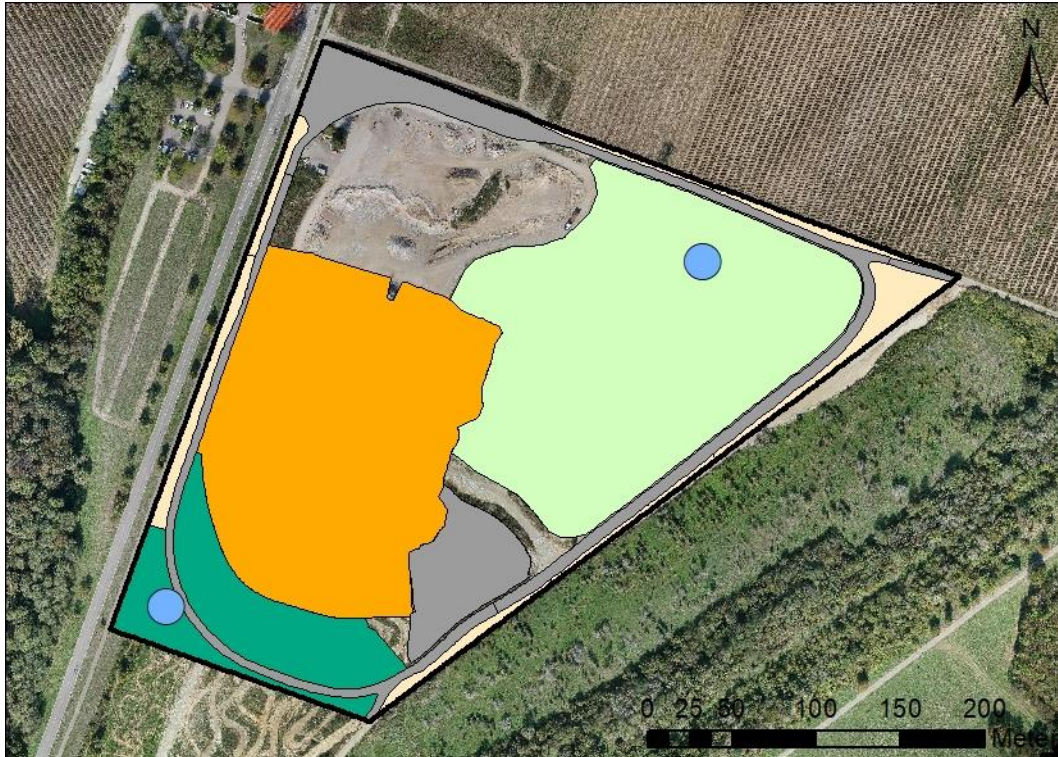


Abbildung 4.2-4. Betriebsjahr 6.

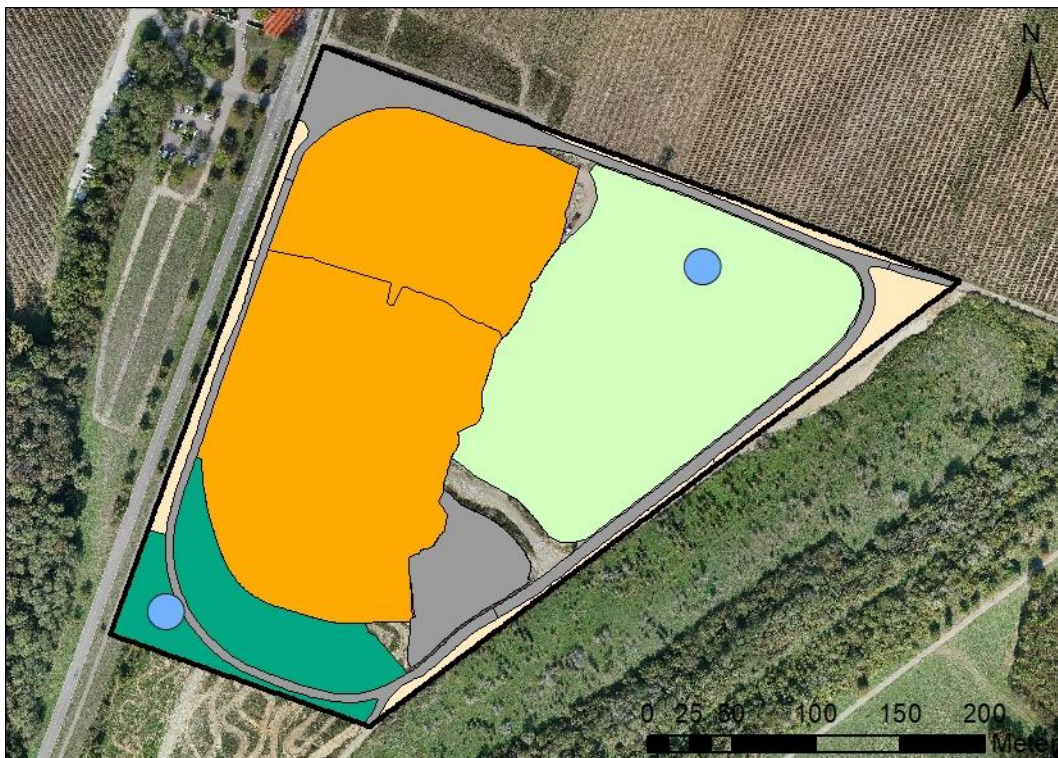


Abbildung 4.2-5. Betriebsjahr 7 bis 11.



Abbildung 4.2-6. Betriebsjahr 12.

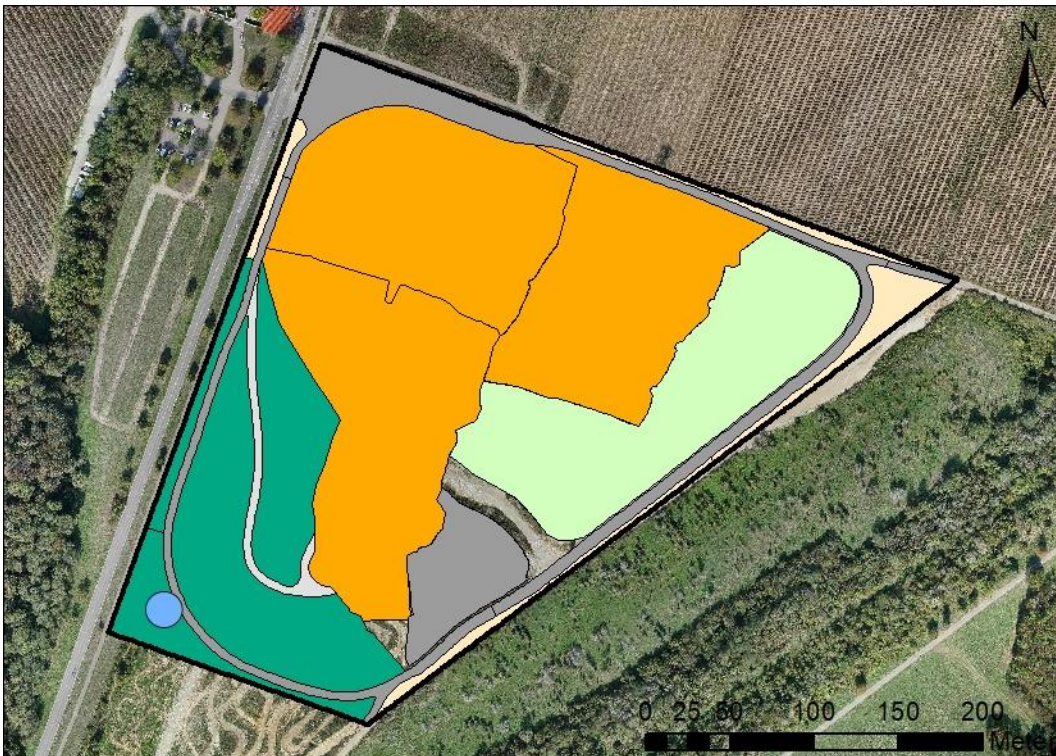


Abbildung 4.2-7. Betriebsjahr 13 bis 16.



Abbildung 4.2-8. Betriebsjahr 17 und 18.

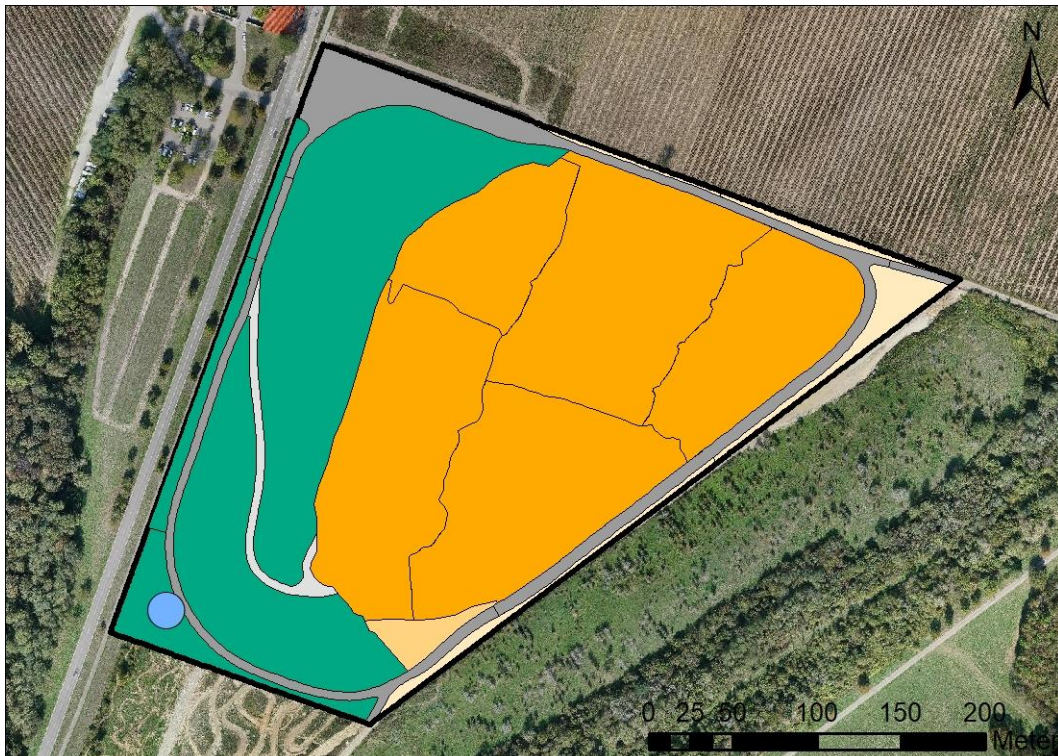


Abbildung 4.2-9. Betriebsjahr 19 und 20.



Abbildung 4.2-10. Betriebsjahr 21 bis 23.



Abbildung 4.2-11. Betriebsjahr 24 bis 39.



Abbildung 4.2-12. Dauerhafte Lebensräume nach Ende der Deponienutzung. Vollständige Funktionserfüllung im Jahr 41 (zwei Jahre nach Ende der Deponienutzung in Form der Rekultivierung des 5. Abschnitts).

4.3 Wirkungspotenzial des Vorhabens

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden:

- ▶ Die baubedingten Auswirkungen gehen auf die Maßnahmen zur Vorbereitung des Deponiebetriebs zurück, insbesondere die Profilierung des Geländes (Randdämme), die Basisabdichtung, die Verlegung und Errichtung der sonstigen Anlagen zur Entsorgung von Sicker- und Oberflächenabwasser und der Bau der Deponie-Infrastruktur.
- ▶ Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der Deponie zur Lagerung von Baureststoffen sowie durch die Entsorgung von Sicker- und während der Betriebszeit anfallendem Oberflächenwasser.
- ▶ Als anlagebedingte Auswirkungen werden jene Vorhabenwirkungen eingestuft, die zeitlich an die Betriebsphase anschließen.

4.3.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren bei der Inanspruchnahme bereits verfallter und mit (gegebenenfalls nur schütterer) Vegetation bewachsener Teile der ehemaligen Kiesgrube und
- ▶ Schallimmissionen durch Bautätigkeiten.

Durch Staubimmissionen treten keine erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile von Natura 2000-Gebieten ein. Durch die laufende Restverfüllung bestehen Vorbelastungen; im Deponiebetrieb sind Maßnahmen zur Staubbindung vorgesehen (Staubniederschlag [Befeuchtung] bei Entladung von trockenen Materialien, Bewässerung der Fahrwege und der Abkippbereiche bei Trockenheit, staubarmer Abfall-einbau [soweit technisch möglich]). Das Fachgutachten zu den Staubimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Gesambelastungen für PM-10, PM-2,5 und Staubniederschlag den jeweiligen Immissions-Jahreswert deutlich unterschreiten.

4.3.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkung des Vorhabens ist zu überprüfen:

- ▶ Immissionen von Schall auf der Fläche der Deponie und in ihrer Umgebung durch die Anlieferung und den Einbau von Deponat.

4.3.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen der Hügelform auf Vögel der von weiten Sichtbeziehungen geprägten Feldflur können nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

4.4 Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

4.4.1 Überblick über die Maßnahmen

Bei der Verträglichkeitsbewertung des Vorhabens sind Vermeidungsmaßnahmen und schadensbegrenzende Maßnahmen, die zu einer Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile führen, zu berücksichtigen.

Mit Vermeidungsmaßnahmen wird eine mögliche Beeinträchtigung an Ort und Stelle des jeweiligen Bestandes vermieden. Schadensbegrenzende Maßnahmen verhindern die Beeinträchtigung des jeweiligen Bestands nicht, sie gewährleisten aber, dass die betroffenen Flächenfunktionen für Natura 2000-relevante Arten im räumlichen Zusammenhang und in zeitlicher Kontinuität erfüllt bleiben. Hierdurch vermeiden sie eine tatsächliche erhebliche Beeinträchtigung im Sinn von § 34 BNatSchG.

Die folgende im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Vermeidungsmaßnahme ist für die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens relevant:

- ▶ Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Maßnahme V1).

Die folgenden im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen bewirken eine Schadensbegrenzung im Sinn der Natura 2000-Verträglichkeit:

- ▶ Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Maßnahme K1)
- ▶ Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Maßnahme K2).

Die Vermeidungsmaßnahme und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden bei der Bewertung der Auswirkungen und der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete berücksichtigt. Sie sind nachfolgend in Maßnahmenblättern dargestellt.

4.4.2 Vermeidungsmaßnahme

Maßnahme-Nr.: V1	
Bezeichnung: Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr	
1	Art der Maßnahme
	Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung <input type="checkbox"/> Schadensbegrenzende Maßnahme
	Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme
	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung <input type="checkbox"/> Kompensation
2	Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orpheusspötters (§ 34 BNatSchG).
	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).
	Vermeidung der Tötung und der Zerstörung von Entwicklungsformen der Zauneidechse und der Kreuzkröte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Reptilien und Amphibien (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Maßnahme-Nr.: V1	
Bezeichnung: Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	<p>Die Beseitigung potentieller Vogelnistgehölze in der Vorhabenfläche sowie die Freimachung der Eingriffsbereiche (Basisabdichtungs-Bereiche, Ringstraße, Deponieinfrastruktur, Bereiche mit Profilierungsmaßnahmen) erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel und der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse und der Kreuzkröte. Sie werden zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt.</p> <p>Durch die Bauzeitenbeschränkung wird die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln vermieden. Mit der Herstellung der Basisabdichtung und der Ringstraße und der Durchführung der Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung geht das Lebensraumpotential verloren; ab dann sind Ansiedlungen ausgeschlossen.</p> <p>Zum Ausschluss von Brutansiedlungen des auf vegetationsarmen Pionierflächen brütenden Flussregenpfeifers muss eine Planierung und Verdichtung von Flächen, auf denen die Basisabdichtung herzustellen ist, erfolgen. Die Maßnahmen müssen vor der Revierbesetzung durchgeführt werden.</p>
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.
5 Lage der Maßnahme	schrittweise auf der gesamten Vorhabenfläche, vgl. Plan 1 zum LBP.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -	

4.4.3 Schadensbegrenzende Maßnahmen

Maßnahme-Nr.: K1	
Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation)	
1 Art der Maßnahme	<p>Natura 2000 (§ 34 BNatSchG):</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Schadensbegrenzende Maßnahme</p> <p>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme</p> <p>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Kompensation</p>
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	<p>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orpheusspötters (§ 34 BNatSchG)</p> <p>Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Reptilien und der Kreuzkröte (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)</p> <p>Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Tiere, u. a. bestandsbedrohter Insektenarten</p> <p>Ausgleich der Zerstörung von Ruderalvegetation</p>

Maßnahme-Nr.: K1

Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation)

3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang

Ausgangssituation

Auf der Vorhabenfläche kommen die folgenden europäisch geschützten Tierarten vor:

- Orpheusspötter (gleichzeitig im Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ besonders zu schützen): 2 Reviere
- Dorngrasmücke: 3 Reviere
- Flussregenpfeifer: 2 Reviere
- Goldammer: 2 Reviere
- Sumpfrohrsänger: 1 Revier
- Zauneidechse: Lebensräume von bis zu 50 Männchen (7.500 m²)
- Schlingnatter: Potentielle Lebensräume einzelner Exemplare (7.500 m²)
- Kreuzkröte: Fortpflanzungsgewässer auf bis 200 m² Größe, Landlebensräume, bis zu 11 rufende Männchen nachgewiesen.

Ferner befinden sich auf der Vorhabenfläche Lebensstätten mehrerer bestandsbedrohter und teilweise landesweit vom Aussterben bedrohter Insektenarten, z. B. mehrerer Wildbienen-Arten und der Italienischen Schönschrecke. Am Westrand innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich mit einer Feldhecke und einem Magerrasen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie eine Magerwiese als bundes- und landesweit bestandsbedrohter Biototyp.

Zum überwiegenden Teil sind die Lebensstätten bereits bei den ersten Bauabschnitten der Deponie von der Flächeninanspruchnahme betroffen.

Den Arten werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ausweichmöglichkeiten auf den direkt angrenzenden Flächen der Abschnitte 3 (ca. 1,36 ha) und 4 (ca. 0,88 ha) sowie der Nordhälfte des Abschnitts 5 (ca. 0,75 ha) und einem kleinen Teil des Abschnitts 2 (ca. 0,18 ha) eröffnet (insgesamt 3,17 ha).

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Die Maßnahme wird in zwei Schritten durchgeführt:

- Herbst/Winter 2020/2021
- Herbst/Winter 2021/2022

Erster Schritt (Herbst/Winter 2020/2021)

Im Herbst des Jahres 2020 wurden bereits ca. 1,8 ha des temporären Lebensraumes gestaltet. Der Umfang richtet sich nach der benötigten Lebensraumgröße für die Zauneidechsen, die im Frühjahr und Sommer 2021 auf die Fläche umgesiedelt werden müssen.

Auf das für Pflanzen kaum besiedelbare Substrat wurden Aufschüttungen aus Erdmaterial ausgebracht. Der überwiegende Teil wurde mit Lößboden aufgefüllt, durch Kompost und eingearbeitetes Häckselmaterial mit organischen Nährstoffen angereichert, ein untergeordneter Anteil mit Löß ohne Nährstoffanreicherung. Die Gestaltung der Fläche ist folgendermaßen erfolgt:

- ca. 0,5 m hohe Aufschüttung aus mit organischen Nährstoffen angereichertem Substrat mit Ausnahme der Südostecke (ca. 16.000 m²)
- in der Südostecke: ca. 0,5 m hohe Aufschüttung aus nährstoffarmem Substrat (ca. 1.660 m²)
- auf der nährstoffreichen Aufschüttung: Anlage von sechs Gehölzstrukturen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.380 m²
- Wildbienenhügel

0,5 m hohe nährstoffreiche Aufschüttung

Auf ca. 16.000 m² wurde mit organischen Bestandteilen als Nährstoffquelle angereichertes

Maßnahme-Nr.: K1**Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation)**

Lößsubstrat mit einer Höhe von ca. 0,5 m aufgeschüttet (Erdaushub mit Humus oder Kompost). Die Oberfläche wurde zur Gewährleistung einer einfachen Pflege glattgezogen. Auf der Fläche soll sich kräftig wüchsige, geschlossene krautige Vegetation entwickeln. .

0,5 m hohe nährstoffarme Aufschüttung ("Heuschreckenfläche")

Auf ca. ca. 1.660 m² wurde Lößsubstrat ohne Beimischung organischer Bestandteile aufgeschüttet. Streifen- und fleckenweise werden Sand und Kies eingearbeitet, um die Nährstoffverfügbarkeit weiter einzuschränken. Auf der Fläche soll sich schütterer Magervegetation entwickeln. Beide Aufschüttungen gehen ohne Höhenversatz direkt ineinander über und bilden eine einheitliche Fläche.

Gehölzstrukturen

Auf der nährstoffreichen Aufschüttung wurden in west-östlicher Ausrichtung sechs Gehölzstrukturen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.380 m² angelegt. Sie bestehen aus Brombeer-Gestrüppen (Einbringen von Wurzelstöcken aus Pflegeflächen des Landschaftserhaltungsverbands), Baumstubben und Anhäufungen von Reisig- und Astholz (hauptsächlich als Vogelniststruktur) im Wechsel. Südlich vor den Gehölzstrukturen werden Hügel aus Löß mit flacher Nord- und steiler Südseite angelegt, die hauptsächlich auf die Belange von Wildbienen ausgerichtet sind. Die Gehölzstrukturen stellen für Zauneidechsen die lebensnotwendigen Grenzlinien- und Saumbiotop bereit. Sie werden u. a. auf dem vierten und fünften Abschnitt der Basisabdichtung angelegt; hier können sie bis zum 16. bzw. 18. Betriebsjahr bestehen bleiben.

Ansaat

Auf der sonstigen Fläche der Aufschüttung erfolgte eine Ansaat. Es wurde Wiesendrusch aus Magergrünland der südlichen Oberrheinebene ausgebracht (Nachweise im Anhang). In hohen Anteilen ist im Druschgut die Wiesen-Flockenblume enthalten, deren Sprosse im Herbst nicht, wie bei anderen Wiesenpflanzen, zusammensinken, sondern starr überwintern, ähnlich wie bei vielen Ruderalpflanzen. Hierdurch und durch den sparrigen Wuchs ist sie bei angepasster Pflege der Flächen (Mahd nur alle zwei Jahre) ein günstiger Strukturbildner für den Orpheusspötter. Der Wiesendrusch enthält auch die Bunte Kronwicke als Schlüsselart mehrerer bestandsbedrohter Schmetterlingsarten der Vorhabenfläche. Auf den Teilflächen mit zusätzlich eingebrachtem organischem Material wurden Arten der ausdauernden Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte eingesät (Wilde Möhre, Rainfarn, Feld-Beifuß, Natternkopf, Wilde Malve, Wilde Karde, Königskerzen, Eselsdistel, Weißer Steinklee).

Wildbienenhügel

Am Übergang von der nährstoffarmen zu der mit organischer Substanz angereicherten Aufschüttung werden fünf Wildbienenhügel aus Löß angelegt. Dies sind Materialaufschüttungen mit einer Breite von ca. 2 m und einer Höhe von ca. 1 m, deren südliche Seite als Steilwand angelegt wird.

Zweiter Schritt (Herbst/Winter 2021)

Im Herbst/Winter 2021 werden die verbliebenen Bereiche des temporären Lebensraumes gestaltet. Hierzu werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Um die bereits im Jahr 2020 erfolgte Aufschüttung wird ca. 0,5 m hoch nährstoffreicher Boden ausgebracht. Hierbei kann es sich um durchwurzelter Oberboden aus Teilen der Vorhabenfläche mit Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte sowie mit Kronwicken und weiteren Saum-Arten handeln; dann wäre eine Ansaat nicht erforderlich, weil vermehrungsfähige Pflanzenteile enthalten sind. Es kann auch nährstoffreicher Boden anderer Herkunft verwendet werden;

Maßnahme-Nr.: K1

Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation)

er wird mit trockenwarmer Ruderalvegetation angesät. Die Fläche ist ca. 13.470 m² groß.

- Auf ca. 20 % der Fläche werden Sträucher und Gestrüppe gepflanzt, nach Möglichkeit aus der Vorhabenfläche entnommene Exemplare. Sie werden in Form lockerer Gruppen in die Ruderalvegetation eingepflanzt. Ziel ist eine Durchdringung und Verzahnung von Ruderalvegetation und Holzpflanzen.
- Es wird eine flache Mulde mit einer Größe von 500 - 600 m² als Tümpel für die Kreuzkröten angelegt. Die Sohle soll möglichst dicht sein und einen einzigen Tiefpunkt aufweisen, zu dem aus allen Richtungen ein gleichsinniges Gefälle führt. Die Lage muss nicht zwingend dort sein, wo der Tümpel im Plan eingetragen ist. Wenn sich bis zur Anlage zeigt, dass sich an einer anderen Stelle ohnehin Oberflächenwasser sammelt, kann die Mulde auch dort angelegt werden. Die Lage soll es aber ermöglichen, erforderlichenfalls künstlich Wasser zuzuführen.

Bei der Gestaltung unterbleiben Überschüttungen der bereits 2020 ausgebrachten Substrate. Zwischen dem im Jahr 2020 gestalteten Flächenteil und den 2021/2022 umzusetzenden Aufschüttungen verbleiben jeweils Restflächen, die der Sukzession unterliegen.

Größen und Flächenanteile der Biotoptypen

Durch die Maßnahmen werden die folgenden Biotope hergestellt:

- Ruderalvegetation / mesophytische Saumvegetation / Magergrünland: 25.200 m²
- Gehölzstrukturen aus Brombeer-Gestrüppen, Baumstubben und Anhäufungen von Reisig- und Astholz im Wechsel: 1.660 m²
- Gehölze (Umpflanzungen): 2.610 m²
- Schütter bewachsene Fläche im Süden (nährstoffarme Aufschüttung): 1.380 m²
- Tümpel: 500 - 600 m²
- Flächen ohne Maßnahmen / zur ungesteuerten Entwicklung befinden sich im Übergangsbereich zwischen den in den Jahren 2020 und 2021 gestalteten Teilen der Maßnahmenfläche

Zeitraum der Verfügbarkeit für Arten:

Die Abschnitte werden für die folgende Dauer ab Inanspruchnahme der jetzigen Lebensstätten für die Arten zur Verfügung stehen:

- Abschnitt 2 (0,18 ha): 6 Jahre
- Abschnitt 3 (1,36 ha): 12 Jahre
- Abschnitt 4 (0,88 ha): 16 Jahre
- Abschnitt 5 (0,75 ha): 18 Jahre

Mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Inanspruchnahme für die jeweilige Basisabdichtung werden die ersten Teilflächen der Deponie rekultiviert. Die Lebensraumfunktionen gehen sukzessive auf die rekultivierten Flächen über. Zu keiner Zeit stehen weniger als 3,17 ha als Lebensräume zur Verfügung. Vor dem Rückbau der Kompensationsmaßnahmen als Vorbereitung für die Inanspruchnahme für die Deponie erfolgen Umsiedlungen oder Vergrämungen der Tiere; die Vergrämung kann durch das Einstellen der Pflege erfolgen. Der Baugrund für die Deponie muss dann wieder freigelegt werden.

Funktion

Durch die Aufschüttungen mit Ruderal- und Saumvegetation und Gehölzen werden die Vorkommen der europäisch geschützten Arten einschließlich des Orpheusspötters als zusätzlich Natura 2000-relevante Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt, bis dauerhafte Lebensstätten auf der rekultivierten Deponie vorhanden sind.

Die weiteren Bestandteile der Maßnahme sichern auch die Lebensmöglichkeiten für die

Maßnahme-Nr.: K1	
Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation)	
weiteren bestandsbedrohten Arten, die vom Vorhaben betroffen sein können:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die nährstoffarme Aufschüttung im Süden soll als Lebensraum spezialisierter Insektenarten dienen, z. B. der Italienischen Schönschrecke und der Blauflügeligen Sandschrecke. • Die flache Mulde ohne Oberbodenauftrag stellt der Kreuzkröte ein Laichgewässer zur Verfügung; diese Funktion ist - wie bei den gegenwärtigen Lebensstätten - witterungsabhängig. Sie dient ferner als Lebensstätten spezialisierter Insektenarten, z. B. der Grünen Strandschrecke. • Die Saumvegetation ist die Lebensgrundlage mehrerer bestandsbedrohter Schmetterlingsarten. • Die Wildbienenhügel aus Löß dienen als Nistplatz für mehrere bestandsbedrohte Wildbienenarten. • Teilflächen mit schütterem Bewuchs sind für spezialisierte Insektenarten wie die Italienische Schönschrecke essentiell. 	
4	Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme
Die Anlage erfolgte im Herbst / Winter 2020 und wird im Herbst / Winter 2021 abgeschlossen. Die zur Funktionserhaltung nötigen Pflegemaßnahmen werden bis zur Inanspruchnahme der Flächen für die Basisabdichtung durchgeführt.	
5	Lage der Maßnahme
Die Maßnahme wird auf Teilen der Abschnitte 2, 3 und 5 sowie auf dem gesamten Abschnitt 4 der Deponie durchgeführt. Die Lage der Fläche ist in Plan 1 zum LBP dargestellt.	
6	Erforderliche Pflegemaßnahmen
<p>Jedes Jahr wird im August eine Hälfte der aufgeschütteten Flächen gemäht. Das Material kann auf der Fläche bleiben; idealerweise sollte es auf Haufen zusammengezogen werden. Die Mahd erfolgt in Form von Streifen, deren Breite zwischen 3 und 10 m betragen kann. Die Streifen wechseln jährlich. Die südlich an die Gehölzstrukturen anschließenden Flächenanteile werden separat behandelt. Hier ist auf einer Breite von 3 – 5 m eine mosaikartige Mahd vorzunehmen, bei der die Stellen vor den Baumstubben jährlich gemäht werden und ansonsten im Abstand von ca. 5 m in den einzelnen Jahren gemähte und ungemähte Abschnitte abwechseln. Hierdurch wird einerseits ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Wuchshöhen erhalten, das für die Zauneidechse vorteilhaft ist; andererseits sind für den Orpheusspötter in jedem Jahr Durchdringungsbereiche von Gehölzen und Krautpflanzen vorhanden.</p> <p>Durch die Mahdzeitpunkte wird gewährleistet, dass einerseits der Zauneidechse und bodennah lebenden Insekten während der gesamten Aktivitätszeit besonnte Bodenstellen zur Verfügung stehen, andererseits auch für die an höhere Krautvegetation gebundenen Tiere, zu denen u. a. der Orpheusspötter zählt, genügend Flächen vorhanden sind. Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche reicht hierfür aus.</p> <p>Der Reptilienzaun muss zur Sicherung seiner Funktion jedes Jahr mehrmals bei Bedarf freigemäht werden.</p> <p>Die flache Mulde soll vegetationsarm bleiben. Bei Bedarf muss sie mit dem Freischneider ausgemäht werden, insbesondere wenn Gehölzsämlinge aufkommen.</p>	
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich
Für den Orpheusspötter und die Dorngrasmücke wird ein Risikomanagement wegen ihrer positiven Bestandsentwicklung nicht als erforderlich eingeschätzt. Für die Goldammer und die Zauneidechse könnten erforderlichenfalls Maßnahmen südwestlich der geplanten Deponie oder weitere Aufwertungen im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube durchgeführt werden.	
8	Angaben zur Maßnahmensicherung
Nicht erforderlich.	
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:
Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Maßnahme V1)	

Maßnahme-Nr.: K1 Bezeichnung: Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation)
Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (Maßnahme V2) Umsiedlung und Vergrämung von Reptilien (Maßnahme V3) Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten (Maßnahme V4) Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Maßnahme K2) Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte (Maßnahme K3)

Maßnahme-Nr.: K2 Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)
1 Art der Maßnahme Natura 2000 (§ 34 BNatSchG): <input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Schadensbegrenzende Maßnahme Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG): <input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): <input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Kompensation
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Orpheusspötters (§ 34 BNatSchG) Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln, Reptilien und Amphibien (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Brutvögeln, Reptilien und Amphibien (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Tiere, u. a. bestandsbedrohter Insektenarten. Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung von Grünland und Gehölzbeständen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang <u>Ausgangssituation</u> Das Vorhaben führt zum Verlust von Lebensstätten der folgenden europäisch geschützten Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Orpheusspötter (gleichzeitig im Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ besonders zu schützen): 2 Reviere • Dorngrasmücke: 3 Reviere • Flussregenpfeifer: 2 Reviere • Goldammer: 2 Reviere • Sumpfrohrsänger: 1 Revier • Zauneidechse: Lebensräume von bis zu 50 Männchen (7.500 m²) • Schlingnatter: Potentielle Lebensräume einzelner Exemplare (7.500 m²) • Kreuzkröte: Fortpflanzungsgewässer auf bis 200 m² Größe, Landlebensräume, bis zu 11 rufende Männchen nachgewiesen. Das Vorhaben führt weiterhin zum Verlust von Lebensstätten mehrerer bestandsbedrohter Insektenarten, z. B. der vom Aussterben bedrohten Grauen Schmalbiene und der Italienischen Schönschrecke. Zum überwiegenden Teil werden die Lebensstätten bereits zu Beginn der Deponienutzung in Anspruch genommen (Herstellung der Basisabdichtung

Maßnahme-Nr.: K2**Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)**

des Abschnitts 1, Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung, Herstellung des Ringwegs und der weiteren Deponieinfrastruktur). Sie werden dann auf den erst im weiteren Verlauf zu beanspruchenden Flächen durch temporäre Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt. Wenn diese Flächen zur Basisabdichtung als Vorbereitung des Deponiebetriebs herangezogen werden, übernehmen mit zunehmendem Umfang die bereits rekultivierten ersten Deponieabschnitte und die Profilierungsbereiche die Lebensraumfunktionen durch die Bereitstellung dauerhafter Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation.

Der Ausgangszustand für die dauerhafte Lebensraumgestaltung entspricht dem mit der Oberflächenabdichtung und einer mindestens 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht versehenen Zustand der Deponieabschnitte.

Ablauf und Umfang der Maßnahme

Auf der in Plan 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan gekennzeichneten, insgesamt ca. 9,05 ha großen Fläche werden dauerhafte Lebensräume für die europäisch geschützten und die weiteren bestandsbedrohten Arten hergestellt. Die Maßnahmenfläche wird entsprechend der fortschreitenden Rekultivierung im folgenden Ablauf vergrößert (angegeben ist jeweils der Zeitpunkt der Erfüllung von Lebensraumfunktionen und dementsprechend zwei Jahre nach erfolgter Rekultivierung sowie die oberflächenabdichteten Bereiche inklusive angrenzender, streifenförmiger Bereiche zwischen dem Betriebsweg und dem Deponiezaun auf Höhe des entsprechenden Abschnitts).

- 6. Jahr: 0,88 ha im Südwestteil der Deponie (Bereich der Profilierungsmaßnahmen im Südteil der Deponie sowie Fläche südlich des Betriebswegs)
- 12. Jahr: Vergrößerung um 1,04 ha im Westteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 1) auf 1,92 ha
- 17. Jahr: Vergrößerung um 1,33 ha im Westteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 2) auf 3,25 ha
- 21. Jahr: Vergrößerung um 0,83 ha im Nordwestteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 3 und Profilierungsbereich Südost) auf 4,08 ha
- 24. Jahr: Vergrößerung um 1,37 ha im Nordostteil der Deponie (rekultivierter Abschnitt 4) auf 5,45 ha
- 42. Jahr: Vergrößerung um 3,60 ha im Restbereich der Deponie (rekultivierter Abschnitt 5) auf 9,05 ha

Der Zielzustand der Deponie nach der vollständigen Rekultivierung ist ein großflächig von Magergrünland, mesophytischer Saumvegetation und von Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte bewachsener Hügel. Das Offenland ist von Gehölzen durchsetzt, die insgesamt knapp 15 Prozent der Fläche einnehmen; hierbei handelt es sich um Gebüsche trockenwarmer Standorte und Feldhecken. Weiterhin werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen gepflanzt. Kleinere Abschnitte weisen Stein- und Sandflächen mit geringem Bewuchs auf.

Temporäre Gewässer als Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte sind Gegenstand der Maßnahme K3.

Biotopentwicklung auf den ersten verfügbaren Abschnitten (4. und 10. Betriebsjahr, insgesamt 1,92 ha):

Die ersten für die Biotopentwicklung zur Verfügung stehenden Teilflächen sind der Bereich der Profilierungsmaßnahmen im Südteil der Deponie sowie die Fläche südlich des Betriebswegs (zusammen 0,88 ha, Realisierung im 4. Betriebsjahr [Beginn der Entwicklung]) und der erste Abschnitt der Oberflächenabdichtung (rekultivierter Abschnitt 1, 0,93 ha, Realisierung im 10. Betriebsjahr [Beginn der Entwicklung] zzgl. 0,11 ha im Westen streifenförmig angrenzend). Hier werden folgenden Biotoptypen angelegt:

- Magerrasen (1.680 m², entspricht 9 % der Fläche; weitere 440 m² Magerrasen werden angrenzend an den Abschnitt 2 angelegt, vgl. nachfolgende Abbildung 6-5.): Am Westrand wird ein bandförmiger, 5 m breiter Magerrasen als Ausgleich für die Inanspruchnahme innerhalb des geschützten Biotops 180113159065

Maßnahme-Nr.: K2**Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)**

- "Magerrasen am Rand der Deponie Weinstetten" angelegt und erhalten.
- Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (3.100 m², entspricht 16 % der Fläche): Ruderalvegetation wird südlich des Ringweges sowie im Bereich der Fläche mit Profilierungsmaßnahmen angelegt. Kennzeichnende Arten sind Königskerzen, Steinklee, Wilde und Schlitzblättrige Karde, Schöner Pippau, Malven, Wilde Möhre und Natternkopf. Zielart ist insbesondere der Orpheusspötter, der die Ruderalvegetation als Nahrungshabitat braucht. Weitere Zielarten sind die Dorngrasmücke, die Zauneidechse, die Kreuzkröte und ein Teil der schutzrelevanten Insektenarten.
 - Mesophytische Saumvegetation (7.670 m², entspricht 40 % der Fläche): Die mesophytische Saumvegetation ist im Bereich der Fläche mit Profilierungsmaßnahmen sowie auf großen Teilen des rekultivierten Abschnitts 1 vorgesehen; charakteristische und für wertgebende Insektenarten essentielle Arten sind insbesondere Bunte Kronwicke, Mittlerer Klee und Dost.
 - Magerwiese mittlerer Standorte (2.340 m², entspricht 12 % der Fläche): Für die oberen Böschungsabschnitte ist überwiegend Magergrünland vorgesehen. Die Zusammensetzung ermöglicht eine Pflege nicht nur durch Mahd, sondern auch durch Beweidung (kein Einbringen von "Weideunkräutern" oder für Weidetiere giftiger Pflanzen).
 - Gebüsch trockenwarmer Standorte (1.510 m², entspricht 8 % der Fläche): Die Gebüsche werden als gebietstypische Schlehen-Liguster-Gebüsche mit Schlehe, Weißdorn, Wolligem Schneeball und Kreuzdorn angelegt. Sie dienen hauptsächlich als Vogelnistgehölze. Diese Funktion müssen sie nach 13 Betriebsjahren erfüllen können, wenn die ersten Teile der temporären Kompensationsfläche mit Gehölzen für die Basisabdichtung des Abschnitts 3 herangezogen werden. Die Anlage von Brombeer-Gestrüppen, die die Pflege des umgebenden Offenlands erschweren könnten und landschaftlich als wenig ansprechend wahrgenommen werden, ist wegen dieser langen Entwicklungszeit nicht erforderlich.
 - Feldhecke (1.230 m², entspricht 6 % der Fläche): Eine Feldhecke am westlichen Rand dient zusätzlich der landschaftlichen Einbindung und dem Ausgleich für die Inanspruchnahme von ca. 920 m² des geschützten Biotops 181113159025 "Feldhecke an der L134, Grißheim-Nord 1". Zusätzlich zu den auch bei den Gebüschen zu pflanzenden Straucharten werden Feld-Ahorn, Hainbuche und Trauben-Eiche gepflanzt.
 - Anthropogene Gesteinshalde (980 m², entspricht 5 % der Fläche): Unterhalb des in der Böschung verlaufenden Betriebswegs wird die hier vergleichsweise steile Böschung treppenartig mit Bruchsteinen und auf den Verebnungen mit Sand angelegt. Hier unterbleibt eine Ansaat. Zielarten sind spezialisierte Insektenarten und die Schlingnatter. Außerdem ist eine Sandfläche vorgesehen (insbesondere als Lebensraum bestandsbedrohter Heuschreckenarten).
 - Sandfläche (320 m², entspricht 2 % der Fläche): Unterhalb der Gesteinshalde ist eine Sandfläche insbesondere als Lebensraum seltener Bienen- und Heuschreckenarten vorgesehen.
 - Tümpel (180 m²): südlich des Betriebswegs wird ein temporäres Gewässer angelegt (vgl. Maßnahme K3).
 - In kleinen Bereichen wird sich Trittrasen (im Bereich des auf der Kuppe der Deponie geplanten Rastplatzes [90 m²]) und Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (im Bereich von Versickerungsgräben [70 m²]) entwickeln.
 - Entlang des Betriebswegs wird eine Baumreihe gepflanzt; weitere Einzelbäume sind in der Saumvegetation vorgesehen. Standortlich besonders geeignet sind Trauben-Eiche, Elsbeere und Speierling. Innerhalb des Bereichs werden insgesamt 32 Einzelbäume gepflanzt.
 - Innerhalb des Offenlands werden Sandlinsen mit Einzelgrößen von ca. 10 m² angelegt.

Weiterhin kann die Biotopentwicklung in den streifenförmigen Bereichen im Nordwestteil (geplante Magerrasenentwicklung), im Nordteil und im Ostteil bereits wenige Jahre nach Beginn der Deponienutzung erfolgen. Aufgrund der geringen Breite und der Lage zwischen dem Betriebsweg und dem Deponiezaun, werden diese Bereiche keine umfassenden Funktionen für Tiere erfüllen können. Aus diesem Grund werden die Flächen

Maßnahme-Nr.: K2**Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)**

schrittweise mit in die Lebensraum-Bilanz eingestellt, wenn auch die angrenzenden Bereiche rekultiviert werden (vgl. nachfolgende Abbildung).

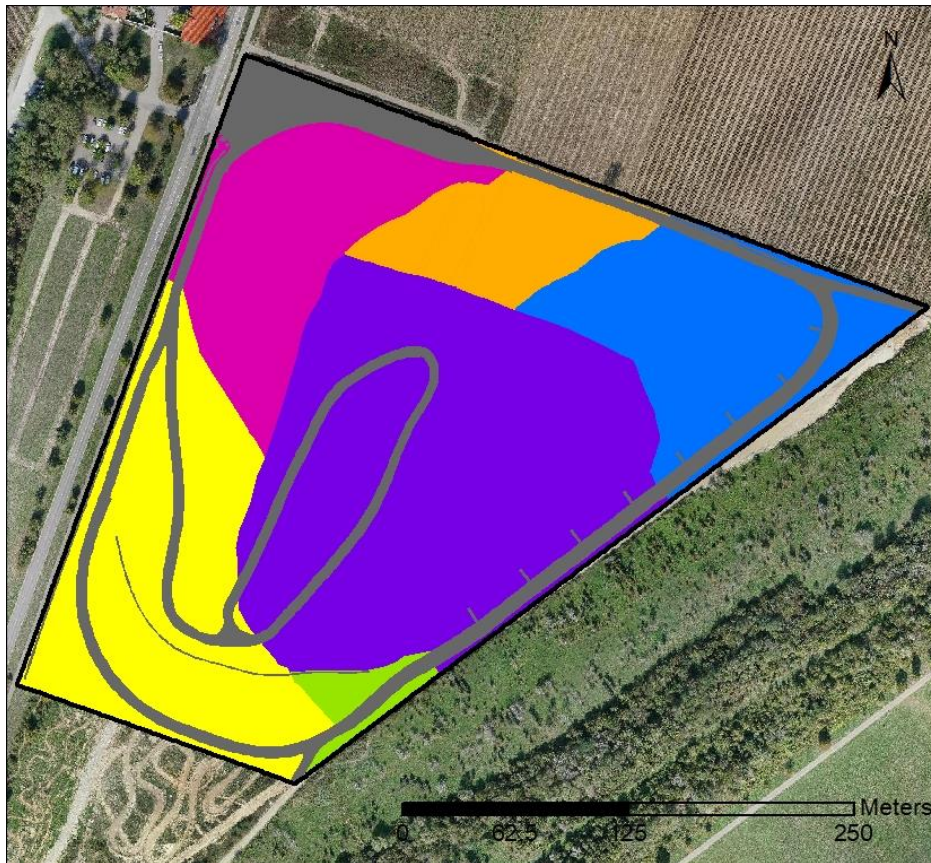


Abbildung 4.4-1. Schrittweise Berücksichtigung der streifenförmigen Bereiche zusammen mit den angrenzenden, rekultivierten Abschnitten in der Lebensraum-Bilanz.

Biotopentwicklung auf den späteren Rekultivierungsabschnitten:

- Auf der westlichen und nördlichen Böschung soll blütenreiches Grünland angelegt und durch Mahd oder Beweidung erhalten werden. Es soll von einzelnen Gebüschern sowie markanten Einzelbäumen strukturiert sein. Zielarten sind insbesondere Goldammer, Neuntöter und Zauneidechsen.
- Nach Osten ist überwiegend Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte und nur in untergeordnetem Umfang Grünland vorgesehen. Die Ruderalvegetation ist von Gebüschern und Gestrüppen durchsetzt. Zielarten sind insbesondere Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Zauneidechse und Kreuzkröte.
- Auf der Kuppe der Deponie sind zwei Rastplätze mit Aussichtsöglichkeiten vorgesehen. Auf den sonstigen Flächen soll Saumvegetation entwickelt werden.
- Entlang des Weges sowie im Umfeld der Gebüschern innerhalb des blütenreichen Grünlands soll mesophytische Saumvegetation entwickelt werden.
- Teilweise ist unterhalb an die Wege anschließend die Anlage trockenwarmer steiniger Lebensräume für seltene Insektenarten vorgesehen. An flachen Stellen unterhalb der mesophytischen Säume sollen für weitere Insektenarten Sandflächen mit schütterem Bewuchs angelegt werden. Die dichtwüchsige Saumvegetation zwischen ihnen und den Wegen soll gegen Betreten schützen.

Für die gesamte rekultivierte Deponie ist die folgende Flächenverteilung der Biotoptypen vorgesehen (insgesamt 90.520 m²):

- Magerwiese / Magerweide mittlerer Standorte: ca. 2,37 ha, entspricht 26 % der

<p>Maßnahme-Nr.: K2</p> <p>Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)</p> <p>Gesamtfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mesophytische Saumvegetation: ca. 2,35 ha, entspricht 26 % der Gesamtfläche • Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte: ca. 2,29 ha, entspricht 25 % der Gesamtfläche • Gebüsche trockenwarmer Standorte: ca. 1,05 ha, entspricht 12 % der Gesamtfläche • Magerrasen: ca. 0,21 ha, entspricht 2,3 % der Gesamtfläche • Feldhecke: ca. 0,12 ha, entspricht 1,3 % der Gesamtfläche • Anthropogene Gesteinshalde: ca. 0,24 ha, entspricht 3 % der Gesamtfläche • Sandfläche: ca. 0,19 ha, entspricht 2 % der Gesamtfläche • Rastplätze mit Trittplanzenbestand: ca. 0,11 ha, entspricht 1 % der Gesamtfläche • Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte: ca. 0,07 ha, entspricht 0,7 % der Gesamtfläche • (Temporäre Kleingewässer gem. Maßnahme K3: 0,05 ha) • weiterhin 100 Einzelbäume (wärme- und trockenheitsresistente Arten: Trauben-Eiche, Flaum-Eiche, Elsbeere, Feld-Ahorn, Speierling) <p>Funktion</p> <p>Mit der Maßnahme werden die Vorkommen der europäisch geschützten Arten einschließlich des Orpheusspötters als zusätzlich Natura 2000-relevante Art im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Sie erfüllt zunehmend die Funktionen der temporären Ausgleichsflächen im Nordostteil der geplanten Deponie, wenn diese für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Maßnahme sichert auch die Lebensmöglichkeiten für die weiteren bestandsbedrohten Arten, die vom Vorhaben betroffen sein können. Für wertgebende Insektenarten wird die Trittsteinfunktion der Weinstetter Grube zwischen dem Kaiserstuhl bzw. dem Tuniberg und der Neuenburger Trockenaue gesichert.</p>
<p>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt schrittweise im Zuge der Rekultivierung.</p> <p>Die Umsetzung soll umgehend nach dem Abschluss der Nutzung erfolgen. Als erstes stehen die Flächen mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung zwischen dem Betriebsweg und dem Abschnitt 1 sowie die Bereiche südlich des Betriebswegs zur Verfügung (ca. 0,88 ha). Bei Verfügbarkeit des oberflächenabgedichteten Abschnitts 1 im zehnten Jahr vergrößert sich die Maßnahmenfläche um 1,04 ha (inkl. des streifenförmigen Lebensraums westlich des Betriebswegs). Mit zunehmender Verfügbarkeit vollständig verfüllter Abschnitte mit Herstellung der Oberflächenabdichtung wird die Maßnahme K2 vergrößert (jeweils inkl. angrenzender streifenförmiger Bereiche jenseits des Betriebswegs):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach weiteren fünf Jahren (15. Betriebsjahr) um den Abschnitt 2 mit 1,33 ha auf 3,25 ha, • nach weiteren vier Jahren (19. Betriebsjahr) um den Abschnitt 3 mit 0,73 ha sowie um die Fläche mit Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung zwischen dem Betriebsweg und dem Abschnitt 5 mit 0,10 ha auf 4,08 ha, • nach weiteren drei Jahren (22. Betriebsjahr) um den Abschnitt 4 mit 1,37 ha auf 5,45 ha und • nach weiteren 18 Jahren um den Abschnitt 5 mit 3,60 ha auf 9,05 ha. <p>Parallel zur Vergrößerung der dauerhaften Maßnahme K2 wird die temporäre Maßnahmenfläche K1 Zug um Zug durch Inanspruchnahme für den Deponiebetrieb verkleinert. Die gemeinsame Fläche beider Maßnahmen ist zu keinem Zeitpunkt kleiner als 3,17 ha. Die Biotopentwicklung auf der dauerhaften Maßnahmenfläche K2 hat immer einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf gegenüber der Verkleinerung der temporären Maßnahmenfläche K1. Bei der ersten kleinflächigen Verkleinerung der Maßnahmenfläche K1 durch die Basisabdichtung des Abschnitts 2 beträgt die Vorlaufzeit drei Jahre (bezogen auf die Flächen mit Profilierungsmaßnahmen sowie Flächen südlich des Betriebswegs); auch die Verkleinerung der Maßnahmenfläche K1 durch die Basisabdichtung des Abschnitts 3 erfolgt erst drei Jahre nach der abgeschlossenen Rekultivierung des</p>

Maßnahme-Nr.: K2	
Bezeichnung: Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Mosaik aus Offenland- und Gehölzvegetation im Zuge der Rekultivierung)	
<p>Abschnitts 1. Die Lebensräume auf den Maßnahmenflächen 1 und 2 sind zusammen zu keiner Zeit kleiner als 3,17 ha. Die Gesamtgröße der temporären und dauerhaften Maßnahmenflächen entwickelt sich in der folgenden Weise (bezüglich der rekultivierten Bereiche sind jeweils zwei Jahre Entwicklungszeit berücksichtigt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. - 5. Betriebsjahr: 3,17 ha • 6. Betriebsjahr: 4,04 ha • 7. - 11. Betriebsjahr: 3,86 ha • 12. Betriebsjahr: 4,91 ha • 13. - 16. Betriebsjahr: 3,55 ha • 17. und 18. Betriebsjahr: 4,00 ha • 19. und 20. Betriebsjahr: 3,25 ha • 21. - 23. Betriebsjahr: 4,08 ha • 24. - 41. Betriebsjahr: 5,45 ha • ab 41. Jahr: 9,05 ha 	
5	<p>Lage der Maßnahme</p> <p>Die Maßnahme wird schrittweise auf allen Flächen der geplanten Deponie durchgeführt, beginnend mit den Flächen für Profilierungsmaßnahmen im Rahmen der Deponieerrichtung und den Bereichen südlich des Betriebswegs, gefolgt von dem oberflächenabgedichteten Abschnitt 1.</p> <p>Die schrittweise Umsetzung ist in Plan 1 zum LBP dargestellt.</p>
6	<p>Erforderliche Pflegemaßnahmen</p> <p>Das Biotopmosaik muss durch Pflege erhalten werden.</p> <p>Zur Erhaltung des Vegetationsmosaiks wäre eine extensive Beweidung besonders geeignet. Wegen der Erschließung, der Einzäunung und der Wasserversorgung bestehen hierfür besonders günstige Voraussetzungen. Die Flächen der mesophytischen Saumvegetation müssten ausgespart und durch Mahd in ein- bis zweijährlichem Turnus gepflegt werden.</p> <p>Möglicherweise ist die Eindämmung invasiver Arten erforderlich. Für die Saum- und Ruderalvegetation könnten insbesondere Goldruten-Arten problematisch werden, für die Magerwiese / Magerweide das Orientalische Zackenschötchen.</p>
7	<p>Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</p> <p>Für den Orpheusspötter und die Dorngrasmücke wird ein Risikomanagement wegen ihrer positiven Bestandsentwicklung nicht als erforderlich eingeschätzt. Für die Goldammer und die Zauneidechse könnten erforderlichenfalls Maßnahmen südwestlich der geplanten Deponie oder weitere Aufwertungen im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube durchgeführt werden.</p>
8	<p>Angaben zur Maßnahmensicherung</p> <p>Nicht erforderlich.</p>
9	<p>Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:</p> <p>Vergrämung durch Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Maßnahme V1)</p> <p>Abzäunung von Teilen der Vorhabenfläche mit Reptilienzaun (Maßnahme V2)</p> <p>Umsiedlung und Vergrämung von Reptilien (Maßnahme V3)</p> <p>Umsiedlung und Vergrämen von Kreuzkröten (Maßnahme V4)</p> <p>Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Maßnahme K1)</p> <p>Dauerhafte Gestaltung von Laichgewässern für die Kreuzkröte (Maßnahme K3)</p>

5 Ermittlung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und Festlegung des Untersuchungsgebiets

5.1 Prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiete

Die geplante Deponie Weinstetten führt zur unmittelbaren Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten".

Erhebliche Beeinträchtigungen in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind weiterhin bezüglich des Vogelschutzgebiets 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" nicht von vorneherein auszuschließen. Sie sind durch Schallimmissionen und sonstige Störungen von Vögeln denkbar.

Im Scoping war außerdem eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 8311-342 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" vorgesehen. Zum damaligen Zeitpunkt war noch erwogen worden, Sickerwasser innerhalb des FFH-Gebiets in den Sulzbach einzuleiten. FFH-relevante Auswirkungen waren nicht von vornherein auszuschließen. Mittlerweile wurde von dieser Option abgerückt; das Sickerwasser wird durch eine Leitung entlang der Landesstraße 134 außerhalb des FFH-Gebiets der Kläranlage "Staufener Bucht" zugeleitet. Damit sind FFH-relevante Auswirkungen nicht mehr zu erwarten, denn:

- ▶ Die Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser aus rekultivierten, mit einer Oberflächenabdichtung versehenen Deponieabschnitten und letztlich der gesamten Deponie zwischen der Landesstraße 134 und dem Sulzbach betrifft weder Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie noch Lebensstätten von Arten des Anhangs II.
- ▶ Schallimmissionen in den östlich an die Deponie angrenzenden Bereichen des Flugplatzes, die als Lebensstätten von Bechsteinfledermaus, Großem Mausohr und Wimperfledermaus abgegrenzt sind, können nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da die Schallimmissionen ausschließlich tagsüber erfolgen, die Fledermäuse jedoch nachts aktiv sind.

Auswirkungen auf andere Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Entfernung und des vorhabenspezifischen Wirkungspotenzials auszuschließen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die zwei prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und den Standort des Vorhabens.

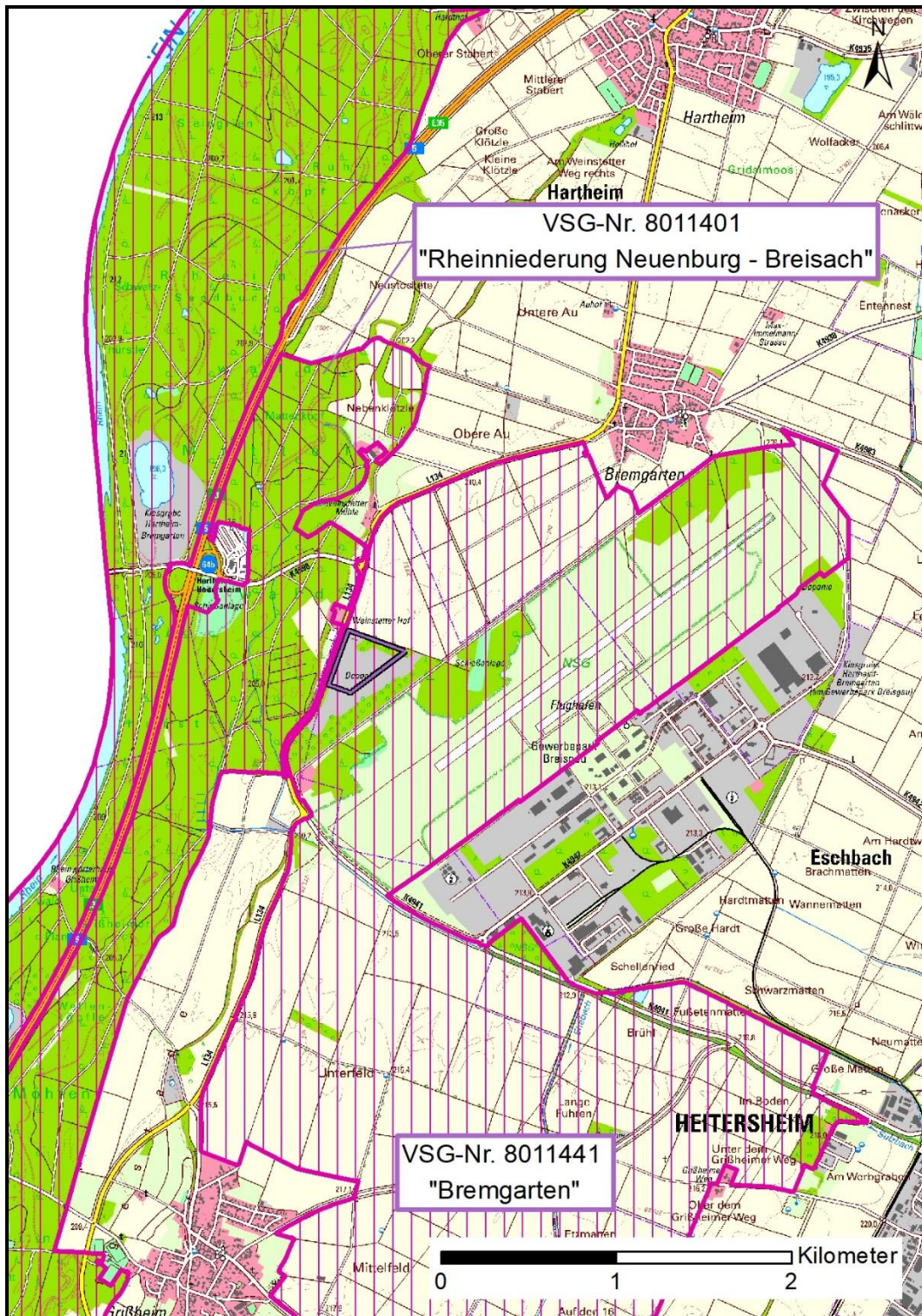


Abbildung 5.1-1. Lage des Vorhabens und der prüfungsrelevanten Vogelschutzgebiete "Bremgarten" und "Rheinniederung Neuenburg - Breisach".

5.2 Untersuchungsgebiet und Beurteilungsraum

• Untersuchungsgebiet

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets wurde im Scoping festgelegt; im Untersuchungsgebiet wurden floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt. Das ca. 163 ha große Untersuchungsgebiet umfasst Teile der zwei prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete und deckt eine Teilfläche des Beurteilungsraums ab (siehe nächster Abschnitt). Es ist in Abbildung 5.2-1 dargestellt.

• Beurteilungsraum

Der Beurteilungsraum umfasst nach LFU (2004) den Raum, der zur Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete heranzuziehen ist (Bezugsraum für die Beurteilung des Ausmaßes von Beeinträchtigungen). Er wird von den als prüfungsrelevant eingestuften Natura 2000-Gebieten (VSG 8011-441 "Bremgarten" und VSG 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach") gebildet und ist in Abbildung 5.2-1 dargestellt.

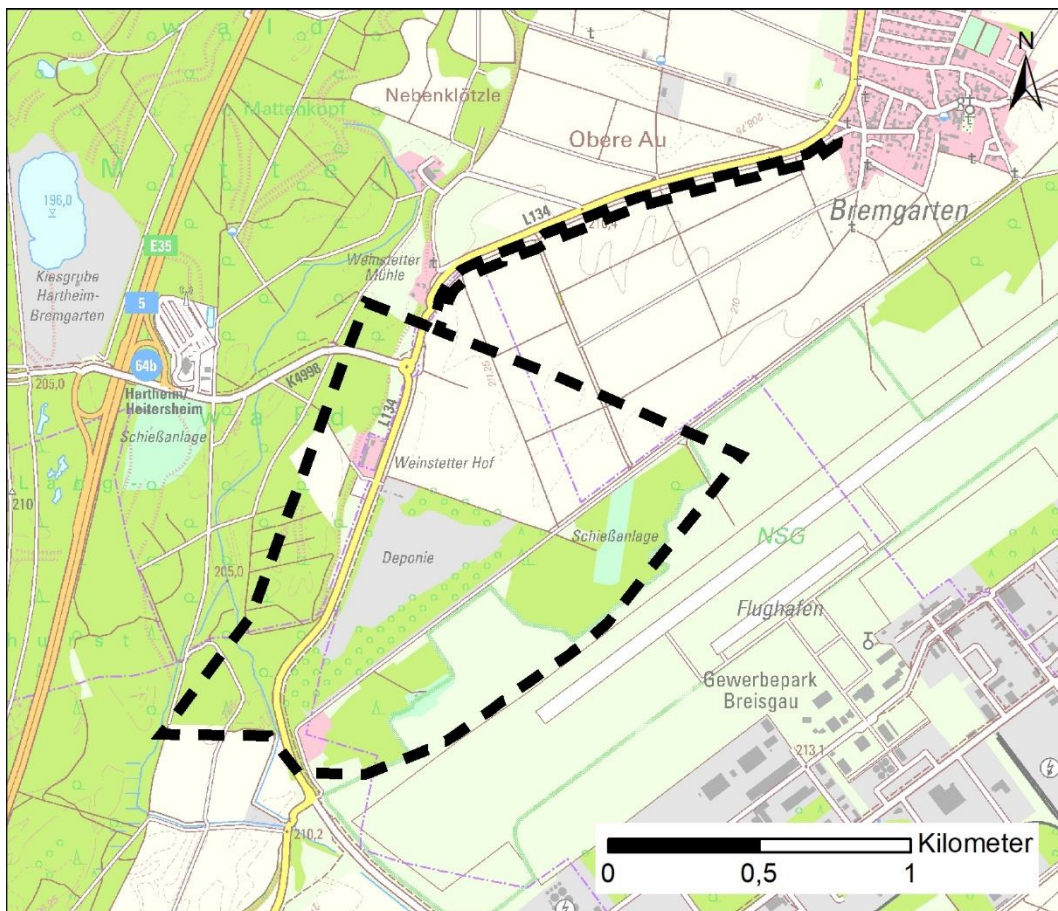


Abbildung 5.2-1. Untersuchungsgebiet des Vorhabens.

6 Beschreibung der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete

Als maßgebliche Bestandteile der prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete sind alle für die Verwirklichung der Erhaltungsziele relevanten Gebietsbestandteile anzusehen.

Im Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" und dem Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" handelt es sich hierbei um die Lebensstätten der Vogelarten des Anhangs I und Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in Kapitel 6.1.2 bzw. 6.2.2 dargestellt werden.

6.1 Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"

6.1.1 Gebietsübersicht

Die Grunddaten des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten" sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 6.1-1. Grunddaten zum Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten".

Natura 2000-Gebietstyp	Vogelschutzgebiet
Landkreis / Gemeinden	Breisgau-Hochschwarzwald: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Buggingen ▶ Eschbach ▶ Hartheim am Rhein ▶ Heitersheim ▶ Neuenburg am Rhein
Flächengröße des Gebiets	1.694,2 ha
Naturraum	Markgräfler Rheinebene
TK 25	8011 (Hartheim) 8111 (Müllheim)
Gebietsmerkmal	Ehemaliger Militärflugplatz mit großflächigen, mäßig gedüngten bis extrem mageren Wiesen sowie drei kleinen Wäldern, daneben zwei aufgelassene Kiesgruben mit offenen Kiesflächen, Pioniergesellschaften und Weidengebüsch, außerdem beregnetes Ackerland. Stark von Ackerbau geprägte offene Kulturlandschaft mit Maisanbau und Sonderkulturen auf flachgründigen, steinreichen Böden.

Naturschutzfachliche Bedeutung	Derzeit einziges stetiges Brutvorkommen des Triels in Deutschland (Stand 2017). Bedeutendstes Dichtezentrum der Grauammer in Baden-Württemberg. Bestes Gebiet für den Orpheusspötter. Eines der wichtigsten Brutgebiete für Kiebitz und Wachtel in Baden-Württemberg.
---------------------------------------	---

6.1.2 Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie

6.1.2.1 Gemeldete Vogelarten

Für das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" sind im Managementplan zehn Vogelarten als potentielle Brutvögel aufgeführt, für zwei weitere Vogelarten sind Brutvorkommen ausgeschlossen. In Tabelle 6.1-2 sind die genannten Arten, zusammen mit Angaben zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene, dargestellt.

Tabelle 6.1-2. Für das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" gemeldete Brutvogelarten. Populationsgröße und Erhaltungszustand gemäß Managementplan (Erläuterungen siehe Tabellenende).

EU-Code	Artname	Größe der Population	Erhaltungszustand auf Gebietsebene
A133	Triel (<i>Burhinus oedicephalus</i>)	p = 6	B
A113	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	p = 3 - 15	B
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	kein Nachweis	(C)
A300	Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	p = 13 - 14	(A)
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	p = 11	B
A383	Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	p = 17 - 31	B
A260	Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	p = 27 - 49	B
A768	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	kein Nachweis	Brutvorkommen ausgeschlossen
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	p = 0 - 1	(C)
A275	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	kein Nachweis	Brutvorkommen ausgeschlossen
A276	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	p = 1 - 8	(C)

EU-Code	Artname	Größe der Population	Erhaltungszustand auf Gebietsebene
A142	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	kein Nachweis	teilweise als Bruthabitat geeignet
Legende Größe der Population: <p>$p =$ Anzahl Brutpaare</p> Erhaltungszustand: A = hervorragender Erhaltungszustand B = guter Erhaltungszustand C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand (vgl. Anhang) () Einschätzung des EHZ aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik			

6.1.2.2 Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet

• Ergebnisse der Brutvogelkartierung in den Jahren 2018 und 2019

Wie im Scopingtermin vereinbart, wurde im Bereich der Weinstetter Grube in den Jahren 2018 und 2019 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Eine Erläuterung der methodischen Vorgehensweise, eine ausführliche Beschreibung sowie eine kartographische Darstellung der Ergebnisse enthält der Bericht von Gaede + Gilcher, der dem Planfeststellungsantrag als Anlage 10 beigefügt ist.

Mit Orpheusspötter, Neuntöter und Grauammer wurden drei der zwölf für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel beziehungsweise mit Brutverdacht nachgewiesen:

- ▶ Orpheusspötter: Im Jahr 2018 wurden acht und im Jahr 2019 sechs Reviere in der Weinstetter Grube nachgewiesen. Jeweils zwei der Revierzentren befanden sich innerhalb der Vorhabenfläche, es bestand jeweils Brutverdacht.
- ▶ Neuntöter: Im Jahr 2018 wurde ein Revier des Neuntöters im Südteil der Weinstetter Grube nachgewiesen, im Jahr 2019 zwei Reviere im Südostteil. Keines der Revierzentren befand sich innerhalb der Vorhabenfläche; die geringste Entfernung betrug 140 m.
- ▶ Grauammer: Im Jahr 2019 wurde die Grauammer zwei Mal singend ca. 160 m südlich der Vorhabenfläche im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube nachgewiesen. Das Vorkommen hängt mit den landesweit bedeutsamen Brutbeständen im Grünland des ehemaligen Militärflugplatzes zusammen, wo alljährlich zwischen 15 und 30 Paare brüten.

• **Untersuchungen von BIOPLAN**

Im Rahmen der Ornithologischen Bestandserfassungen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" durch BIOPLAN wurden in der Weinstetter Grube im Jahr 2019 die folgenden Reviere festgestellt:

- ▶ Orpheusspötter: drei Reviere in der Weinstetter Grube, davon ein Revierzentrum innerhalb der Vorhabenfläche
- ▶ Neuntöter: zwei Reviere in der Weinstetter Grube, beide Revierzentren außerhalb der Vorhabenfläche (nächstgelegenes Revierzentrum in 70 - 80 m Entfernung)
- ▶ Grauammer: kein Revier innerhalb der Weinstetter Grube

Die Ergebnisse bestätigen die für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführte Brutvogelkartierung.

In früheren Jahren ergab das Monitoring durch BIOPLAN teilweise höhere Abundanzen im Bereich der Weinstetter Grube. Die Höchstzahlen bei allen Arten wurden im Jahr 2012 erreicht:

- ▶ Neuntöter: 2 x Brutnachweis, 3 x Brutverdacht
- ▶ Schwarzkehlchen: 1 x Brutnachweis, 3 x Brutverdacht
- ▶ Orpheusspötter: 4 x Brutnachweis, 1 x Brutverdacht, 2 x Revier

Im Randbereich des ehemaligen Militärflugplatzes wird während des parallelen Betriebs des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5 sowie während des Betriebs des Abschnitts 5 der kritische Schallpegel der Wachtel von 52 dB(A) überschritten; während des parallelen Betriebs des Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts ist die Überschreitung auf die Bereiche unmittelbar am Weg begrenzt. Innerhalb des Immissionsbereichs wies BIOPLAN ein Revier im Jahr 2006 sowie ein einmalig rufendes Exemplar im Jahr 2016 nach.

• **Untersuchungen von Spang. Fischer. Natzschka. im Rahmen anderer Vorhaben**

Bei den Untersuchungen wurden die folgenden Ergebnisse zu Natura 2000-relevanten Vogelarten erzielt:

- ▶ Restverfüllung der Weinstetter Grube: Zum Untersuchungsgebiet gehörten neben den nördlichen Teilen der Grube, die gegenwärtig verfüllt werden, auch südöstliche Randbereiche des geplanten Deponiestandorts. Hier wurde ein Revier Orpheusspötter mit Brutnachweis festgestellt. Weiterhin bestand ein Brutverdacht für den Neuntöter im Nordostteil der Aufforstungsfläche und im äußersten Südwesten der Weinstetter Grube.
- ▶ Monitoring zu artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im nicht verfüllten Südostteil der Weinstetter Grube in den Jahren 2018 und 2019 (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf zwei insgesamt 4,3 ha großen Flächen): Als für die Natura 2000-

Veträglichkeitsuntersuchung relevante Art wurde der Orpheusspötter erfasst. Das Monitoring im Jahr 2019 erbrachte den Nachweis von vier Revieren, davon eines mit Brutnachweis und drei mit Brutverdacht.

- ▶ Temporäres Kieslager nördlich der Weinstetter Grube - Untersuchungen zum Vorkommen des Triels im Jahr 2018: Der Triel kam in den Ackerflächen nördlich der Weinstetter Grube nicht vor.

- **Lebensstätten gemäß Natura 2000-Managementplan**

Der Bereich der geplanten Deponie ist im Natura 2000-Managementplan Teil von Lebensstätten der folgenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet "Bremgarten":

- ▶ Baumfalke (Lebensstätte ist das gesamte VSG)
- ▶ Neuntöter
- ▶ Orpheusspötter
- ▶ Schwarzkehlchen
- ▶ Wespenbussard (Lebensstätte ist das gesamte VSG)

Unmittelbar nördlich der geplanten Deponie ist im Managementplan weiterhin die Feldflur als Lebensstätte der folgenden Vogelarten abgegrenzt (zusätzlich zur Lebensstätte von Baumfalke und Wespenbussard); Teile der Feldflur liegen innerhalb des Wirkraums der Schallimmissionen des Vorhabens von 58 dB(A):

- ▶ Schafstelze
- ▶ Triel
- ▶ Wachtel

Südöstlich der Weinstetter Grube schließt das Magergrünland am Landeplatz Bremgarten an. Hier hat die Graumammer eines ihrer bedeutendsten Vorkommen in Baden-Württemberg. Die Wiesen sind auch eine Lebensstätte der Wachtel. Auch dieser Bereich liegt teilweise innerhalb des Wirkraums der Schallimmissionen des Vorhabens.

- **Prüfungsrelevante Arten**

Als Brutvögel auf der Vorhabenfläche und in angrenzenden Bereichen der Weinstetter Grube **prüfungsrelevant** sind die bei den Untersuchungen festgestellten und für das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" im Standarddatenbogen als Brutvogel gemeldete Arten:

- ▶ **Orpheusspötter**, entsprechend dem 2018 bei den Untersuchungen zum Vorhaben festgestellten Bestand als Höchstabundanz seit 2015 mit zwei Revieren innerhalb der Vorhabenfläche (jeweils mit Brutverdacht)
- ▶ **Neuntöter**, entsprechend den für das Vorhaben durchgeführten Erfassungen und den weiteren Untersuchungen nur abseits der Vorhabenfläche brütend (Mindestabstand des Revierzentrums 140 m), gemäß den Erfassungsergebnissen von BIOPLAN in einer Entfernung von ca. 70 - 80 m
- ▶ **Graumammer**: Ein brutverdächtiges Paar mit Revierzentrum in 160 m Abstand von der Vorhabenfläche

Auch bei Durchführung der Standardmethoden kann bei Arten mit großen Revieren und unregelmäßig brütenden Arten durch einen Nichtnachweis eine Raumnutzung nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Daher sind weiterhin bei den Erfassungen nicht nachgewiesene Arten prüfungsrelevant, deren Lebensstätte laut Managementplan die Vorhabenfläche umfasst oder in sie hineinreicht. Laut Managementplan umfasst die Lebensstätte der folgenden Arten die Vorhabenfläche, weshalb die Möglichkeit von Beeinträchtigungen zu prüfen ist:

- ▶ **Baumfalke**,
- ▶ **Wespenbussard** und
- ▶ **Schwarzkehlchen**

Ebenfalls prüfungsrelevant sind Arten mit hoher Empfindlichkeit gegen Schall und sonstige Störungen im Umkreis der geplanten Deponie. Diese Arten sind:

- ▶ **Wachtel** und
- ▶ **Triel**.

Die Wachtel als besonders schallempfindliche Art (kritischer Schallpegel nach GARNIEL & MIERWALD [2010] 52 dB[A]) kann von vorhabenbedingten Schallimmissionen in Randbereiche ihrer Lebensstätte im Grünland des früheren Militärflugplatzes betroffen sein. Für den Triel können anlagebedingte Auswirkungen durch die veränderte Oberflächenform nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Informationen zur Schallempfindlichkeit des Triels liegen nicht vor. Weil seine bekannten Vorkommen im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" und auch im Elsass, von denen die Besiedlung des Vogelschutzgebiets ausging, in Bereichen mit geringer Schallbelastung liegen, kann eine hohe Schallempfindlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der anderen, für das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" gemeldeten Vogelarten und der zugehörigen Erhaltungsziele sind auszuschließen, da sie im Rahmen der Vogelkartierung nicht nachgewiesen wurden und der Managementplan den Vorhabenbereich und den Wirkraum der Schallimmissionen für sie nicht als Lebensstätte ausweist bzw. sie lärmunempfindlich sind. Diese Arten sind:

- ▶ Schafstelze,
- ▶ Großer Brachvogel,

- ▶ Braunkehlchen und
- ▶ Kiebitz.

Für die Graumammer werden störungsbedingte Beeinträchtigungen in den hauptsächlichen Lebensräumen südöstlich der Weinstetter Grube nicht erwartet. Die von GARNIEL & MIERWALD (2010) angegebene Effektdistanz von 300 m ist nicht anwendbar, weil innerhalb dieses Abstands vielfältige potentielle Störreize bestanden und bestehen, die sich auf den Bestand jedoch offensichtlich nicht ausgewirkt haben bzw. auswirken (Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz, Verfüllung der Weinstetter Grube, Bautätigkeit im Gewerbepark Breisgau, Freizeitnutzungen auf dem Weg zwischen der Weinstetter Grube und dem Grünland am Landeplatz). Die zusätzlichen Störreize durch den Deponiebetrieb entstehen sukzessive, so dass Gewöhnungseffekte eintreten werden.

6.1.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

In der nachfolgenden Tabelle werden die Erhaltungsziele für die prüfungsrelevanten Vogelarten aus dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" wiedergegeben, für den Baumfalken, den Wespenbussard und das Schwarzkehlchen bedingt durch den ungünstigen Erhaltungszustand weiterhin auch die Entwicklungsziele.

Tabelle 6.1-3. Erhaltungs- und Entwicklungsziele für nachgewiesene, prüfungsrelevante Brutvögel des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten" gemäß Managementplan.

Artname	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Managementplan
Triel (<i>Burhinus oedicanus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung des Gebietscharakters mit weiträumigen, offenen und zusammenhängenden Kulturlandschaften, ▶ Erhaltung von steinigen Flächen, ▶ Erhaltung des wechselweisen Anbaus von Getreide, Mais, Kartoffeln sowie anderen Kulturen, die zur Fortpflanzungszeit (01.04. bis 31.08.) eine für den Triel geeignete Wuchshöhe aufweisen, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Würmern und kleineren Wirbeltieren, ▶ Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Grassäumen, ▶ Erhaltung von Gras- und Erdwegen und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (01.04. bis 31.08.).

Artnamen	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Managementplan
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft, ▶ Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland, ▶ Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil, ▶ Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichtem Pflanzenwuchs wie Zwickel und Magerrasen-Flecken, ▶ Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen, ▶ Erhaltung von Gras- und Staudensäumen und ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten.
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern, ▶ Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, ▶ Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.). <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen und ▶ Entwicklung von naturnahen Strukturen und flachen Ufern an Gräben und Bächen.
Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von frühen und mittleren Sukzessionsstadien an warmen und trockenen Standorten, ▶ Erhaltung von dichten, nicht zu hohen Gebüschern, einzelnen Bäumen und einer ausgedehnten Krautschicht und ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.

Artnamen	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Managementplan
Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten, ▶ Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze, ▶ Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft, ▶ Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen, ▶ Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen, ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten und ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten.
Graumammer <i>(Miliaria calandra)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von Grünlandgebieten und reich strukturierten Feldfluren, ▶ Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Gras- und Staudensäumen, ▶ Erhaltung von Gras- und Erdwegen, ▶ Erhaltung von Feldhecken, solitären Bäumen und Sträuchern, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten als Nestlingsnahrung sowie Wildkrautsämereien und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4.- 31.8.).

Artnamen	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Managementplan
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p>	<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften, ▶ Erhaltung von lichten Laub- und Mischwäldern, ▶ Erhaltung von Feldgehölzen, ▶ Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, ▶ Erhaltung der Magerrasen, ▶ Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, ▶ Erhaltung der Bäume mit Horsten, ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln, ▶ Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen und ▶ Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5.- 31.8.). <p>Entwicklungsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen.

Artnamen	Erhaltungs- und Entwicklungsziele laut Managementplan
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten, ▶ Erhaltung von Weg- und Feldrainen, Saumstreifen, Böschungen, kleineren Feldgehölzen, unbefestigten Feldwegen, Rand- und Altgrasstreifen sowie von Brachflächen, ▶ Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhaufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen, ▶ Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten und ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten und Spinnen. <p>Entwicklungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen, ▶ Entwicklung von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen und ▶ Entwicklung von niederwüchsigen Hecken und Gebüsch mit breiten Saumstrukturen.

6.2 Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach"

6.2.1 Gebietsübersicht

Die Grunddaten des Vogelschutzgebiets 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" sind in Tabelle 6.2-1 zusammengefasst.

Tabelle 6.2-1. Grunddaten zum Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach".

Natura 2000-Gebietstyp	Vogelschutzgebiet
Landkreis / Gemeinden	Breisgau-Hochschwarzwald: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Breisach am Rhein ▶ Eschbach ▶ Hartheim am Rhein ▶ Heitersheim ▶ Neuenburg am Rhein

Flächengröße des Gebiets	2.782,11 ha
Naturraum	Markgräfler Rheinebene
TK 25	7911 (Breisach am Rhein) 8011 (Hartheim) 8111 (Müllheim)
Gebietsmerkmal	Restrhein mit Schnellen, Kiesbänken, alten Bühnenfeldern, Quelltöpfen, Weichholzaue, Weidengebüsche, ehemalige Auwälder, Halbtrockenrasen, ehemalige Mittelwälder, Trockenwälder, Quellgewässer, Kiesgruben, 10 km gestauter Fluss, Altrhein.
Naturschutzfachliche Bedeutung	Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Eines der wichtigsten Brutgebiete für Gänsesäger, Kolbenente und Orpheusspötter in Baden-Württemberg. Bedeutender Teil des wichtigen Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein.

6.2.2 Lebensstätten von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie

6.2.2.1 Gemeldete Vogelarten

Für das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" sind im Managementplan 16 potentielle Brutvogelarten sowie zehn wandernde und rastende Zugvogelarten aufgeführt. In Tabelle 6.2-2 sind die genannten Arten, zusammen mit Angaben zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene, dargestellt.

Tabelle 6.2-2. Für das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" gemeldete Arten. Populationsgröße und Erhaltungszustand gemäß Managementplan (Erläuterungen siehe Tabellenende).

EU-Code	Artnamen	Größe der Population			Erhaltungszustand auf Gebietsebene
		brütend	über-winternd	auf dem Durchzug	
Brutvögel					
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	kein Brutnachweis			Vorkommen nicht auszuschließen
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	p = 17	i = 1 - 8		B
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	p = 2			(B)

EU-Code	Artname	Größe der Population			Erhaltungszustand auf Gebietsebene
		brütend	über-winternd	auf dem Durchzug	
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	p = 39			(B)
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	p = 2			(B)
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	p = 0			(C)
A300	Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	kein Nachweis			Vorkommen nicht auszuschließen
A233	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	p = 1			C
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	p= 2			B
A654	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	p = 10 - 20	i = 26 - 255		B
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	p = 0 - 2			(B)
A058	Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	p = 10*			(C)
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	p = 2			(B)
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	p = 2			(B)
A293	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	kein Nachweis			(B)
A690	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	p = 2	i = 30 - 92		C
A232	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	kein Nachweis			Vorkommen auszuschließen
Rast- und Wintervögel, Durchzügler					
A705	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		i = 41 - 443		(B)
A703	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		i = 0 - 53		(B)
A039	Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)		i = 0		(B)
A061	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		i = 31 - 265		(B)
A067	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)		i = 1 - 149		(B)
A082	Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)		kein Nachweis		Vorkommen nicht auszuschließen
A027	Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)		i = 1 - 60		(B)
A098	Merlin (<i>Falco columbarius</i>)		kein Nachweis		Vorkommen nicht auszuschließen

EU-Code	Artname	Größe der Population			Erhaltungszustand auf Gebietsebene
		brütend	über-winternd	auf dem Durchzug	
A723	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)			i = 25 - 100	k. A.
A683	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		i = 6 - 320		(B)
Legende Größe der Population: p = Anzahl Brutpaare i = Anzahl Individuen Erhaltungszustand: B = guter Erhaltungszustand C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand k. A. = keine Angabe () Einschätzung des EHZ aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik * 1 Pärchen, Populationsgröße umfasst 8 Jungtiere					

6.2.2.2 Vorkommen gemeldeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Unmittelbar westlich an den Deponiestandort angrenzend sind im Natura 2000-Managementplan Lebensstätten der folgenden Vogelarten abgegrenzt:

- ▶ Baumfalke,
- ▶ Schwarzmilan,
- ▶ Schwarzspecht und
- ▶ Wespenbussard.

In einer Entfernung von mehr als 770 m südwestlich des geplanten Deponiestandorts und somit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens befinden sich im Natura 2000-Managementplan zudem Lebensstätten von Grauspecht und Mittelspecht.

Die Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard, für die Lebensstätten westlich der Deponie abgegrenzt sind, zählen nicht zu den lärmempfindlichen Arten und sind dementsprechend nicht prüfungsrelevant. Der Schwarzspecht hingegen ist laut GARNIEL & MIERWALD (2010) ein Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit und einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A).

Folgende Art ist dementsprechend aufgrund von Schallimmissionen **prüfungsrelevant**:

- ▶ **Schwarzspecht**

Beeinträchtigungen der anderen, für das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" gemeldeten Vogelarten und der zugehörigen Erhaltungsziele sind auszuschließen, da die Arten nicht lärmempfindlich sind.

6.2.3 Erhaltungsziele

In der nachfolgenden Tabelle werden die Erhaltungsziele für die prüfungsrelevante Vogelart Schwarzspecht aus dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" wiedergegeben.

Tabelle 6.2-3. Erhaltungsziele für die prüfungsrelevante Art Schwarzspecht des Vogelschutzgebiets 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" gemäß Managementplan.

Artname	Erhaltungsziele laut Managementplan
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhaltung von ausgedehnten (Laubmisch-) Wäldern, ▶ Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, ▶ Erhaltung von Bäumen mit Großhöhlen bzw. Schwarzspechthöhlen, ▶ Erhaltung von Totholz und ▶ Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.

7 Auswirkungen und mögliche Beeinträchtigungen

7.1 Gebietsentwicklung ohne Verwirklichung des Vorhabens

Ohne Verwirklichung des Vorhabens sind die die nicht aufgeforsteten Teilflächen der verfüllten Grube auf Eschbacher Gemarkung gemäß der Planung von Freiraum- und Landschaftsarchitektur Ralf Wermuth, Eschbach, aus dem April 2017 zu rekultivieren. Für die überwiegenden Flächenanteile ist die Anlage von arten- und blütenreichem Grünland geplant, das von vier Steinhäufen mit umgebenden Sandflächen und von drei feuchten Mulden durchsetzt ist, die von Seggen- und Binsenbewuchs sowie temporären Kleingewässern eingenommen werden.








Im Umfeld des zu entwickelnden Grünlands sind der Erhalt und die Entwicklung blüten- und artenreicher Pionier- und Ruderalvegetation geplant. Am Nord- und Westrand ist als Maßnahme die Entwicklung und Erhaltung von strukturreichen Feldhecken / -gehölzen aus Bäumen und Sträuchern durch Ergänzungspflanzungen vorgesehen; am West- und Südrand der Erhalt der bestehenden Grünlandflächen.

Die Rekultivierungsplanung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Im südöstlichen Anschluss an die Fläche des Rekultivierungsplans wird die großteils fehlgeschlagene Aufforstung nachgebessert; eine südliche Restfläche wurde im Winter 2019 / 2020 aufgeforstet.



Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen:

-  Entwicklung von blüten- und artenreichen Grünlandflächen
-  Anlage von Steinhäufen mit umgebenden, trockenwarmen Kies- und Sandflächen als Reptilienbiotop
-  Anlage von wechselfeuchten Mulden zur Entwicklung von Binsen- und Seggenfluren
-  Anlage von wechselfeuchten Tümpeln als Amphibienbiotop
-  Erhalt und Entwicklung einer blüten- und artenreichen Pionier- und Ruderalvegetation
-  Entwicklung und Erhalt von strukturreichen Feldhecken-/gehölzen aus Bäumen und Sträuchern durch Ergänzungspflanzungen
-  Erhalt der Grünlandflächen im südlichen Teil der Weinstetter Grube sowie Erhalt des Wiesenstreifens entlang der L134

Aktuell beantragte bzw. laufende Genehmigungen / Untersuchungen



-  Untersuchungsbereich Artenschutz durch das beauftragte Büro SPANG.FISCHER.NATZSCHKA. GmbH
-  Abbaufäche Kies - siehe separater Antrag zur Restauskiesung vom 07.03.2017

Abbildung 7.1-1. Rekultivierungsplanung für die nicht aufgeforsteten Teilflächen der verfüllten Weinstetter Grube auf Eschbacher Gemarkung (Stand April 2017).

Die zukünftige Entwicklung der Umgebung wird - sowohl mit als auch ohne Umsetzung des Vorhabens - durch die Ackernutzung sowie durch die Einbindung in das Natura 2000-Schutzgebietsnetz bestimmt werden. Die in den Vogelschutzgebieten liegenden Flächen unterliegen dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie.

7.2 Vogelschutzgebiet "Bremgarten" - Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die prüfungsrelevanten Brutvogelarten sind nachfolgend in den Tabellen 7.2-1 bis 7.2-8 für das Vogelschutzgebiet "Bremgarten" zusammengefasst und bewertet. Nach der Bearbeitung der im Rahmen der Brutvogelkartierung für das vorliegende Vorhaben nachgewiesenen Arten Orpheusspötter, Neuntöter und Grauammer (Tabelle 7.2-1 bis 7.2-3) werden die Arten mit Lebensstätten im Bereich der Vorhabenfläche gemäß Managementplan betrachtet (Baumfalke, Schwarzkehlchen und Wespenbussard, Tabelle 7.2-4 bis 7.2-6), ferner die Wachtel als lärmempfindliche Art, die von vorhabenbedingten Schallimmissionen in Randbereiche ihrer Lebensstätte im Grünland des früheren Militärflugplatzes betroffen sein kann (Tabelle 7.2-7). Für den Triel (Tabelle 7.2-8) können Auswirkungen durch Störungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Tabelle 7.2-1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Orpheusspötter und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A300] Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angabe laut MaP)	13 - 14 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	(A) Einschätzung des EHZ aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Vogelerfassung 2018 / 2019 Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Jahr 2018 acht und im Jahr 2019 sechs Reviere des Orpheusspötters in der Weinstetter Grube nachgewiesen. Jeweils zwei der Reviere befanden sich innerhalb der Vorhabenfläche.	
Erfassungen von BIOPLAN In der Weinstetter Grube, am Rand des ehemaligen Militärflugplatzes sowie am Südrand des Gewerbeparks Breisgau stellte BIOPLAN die folgenden Anzahlen von Revieren fest:	
<ul style="list-style-type: none"> • 2006: 16 Reviere, davon 7 mit Brutnachweis und 6 mit Brutverdacht • 2012: 14 Reviere, davon 2 mit Brutnachweis und 8 mit Brutverdacht • 2014: 14 Reviere, davon 2 mit Brutnachweis und 7 mit Brutverdacht • 2015: 14 Reviere, davon 1 mit Brutnachweis und 8 mit Brutverdacht 	

[A300] Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • 2016: 15 Reviere, davon 4 mit Brutnachweis und 7 mit Brutverdacht • 2017: 10 Reviere, davon 2 mit Brutnachweis und 4 mit Brutverdacht • 2018: 10 Reviere, davon 4 mit Brutnachweis und 2 mit Brutverdacht • 2019: 15 Reviere, davon 4 mit Brutnachweis und 5 mit Brutverdacht <p>Auch die Anzahlen der Reviere im Bereich der Weinstetter Grube schwanken zwischen 3 Revieren (Jahr 2019) und jeweils 7 Revieren (Jahr 2006 und 2012).</p> <p>Innerhalb der Vorhabenfläche geben die Erfassungen von BIOPLAN die folgenden Revierzahlen wieder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2015: zwei Reviere, davon ein Revier mit Brutverdacht • 2016: zwei Reviere, beide mit Brutverdacht • 2017: zwei Reviere ohne Brutnachweis oder Brutverdacht • 2018: ein Revier mit Brutnachweis am Rand des geplanten Deponiestandorts • 2019: ein Revier ohne Brutnachweis oder Brutverdacht <p>Natura 2000-Managementplan</p> <p>Im Natura 2000-Managementplan sind innerhalb des UGs die gesamte Weinstetter Grube und eine kleine Ruderalfläche nördlich der Weinstetter Grube als Lebensstätten des Orpheusspötters abgegrenzt.</p> <p>Beurteilungsgrundlage</p> <p>Für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung wird von zwei Revieren innerhalb der Vorhabenfläche ausgegangen; dies ist der Höchstwert im Zeitraum seit 2015.</p>
2. Wirkfaktoren:
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensräumen des Orpheusspötters bei Errichtung der Deponie <p>Der Bau der Ringstraße und die Profilierungsmaßnahmen im Zuge der Deponieerrichtung führen zum Verlust der beiden im Vorhabenbereich festgestellten Reviere. Die Revierzentren befinden sich in der zu beseitigenden Feldhecke am Westrand der geplanten Deponie.</p> <p>Die Reviere in angrenzenden Bereichen werden nicht erheblich beeinträchtigt, auch nicht durch Schall, da der Orpheusspötter laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten zählt. Für das nächstgelegene Revierzentrum wird ein maximaler Schalldruckpegel von 55 dB(A) prognostiziert (während des parallelen Betriebs des Abschnitts 1 und Ausbau des Abschnitts 2, während des ausschließlichen Betriebs des Abschnitts 1 oder 2 geringer).</p> <p>Dass der Orpheusspötter nicht lärmempfindlich ist, zeigt auch die Tatsache, dass er in aktiven Steinbrüchen brütet, so z. B. im Niersteiner Steinbruch bei Oppenheim in Rheinland-Pfalz. Auch im Steinbruch Horgen bei Rottweil (Baden-Württemberg) wurde ein singendes Exemplar nachgewiesen.</p>
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:
<p>Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung die Maßnahmen K1 und K2 vorgesehen.</p> <p>Mit der Maßnahme K1 werden temporäre Lebensräume im Nordostteil der geplanten Deponie auf ca. 3,17 ha geschaffen. Die vom Vorhaben betroffenen Lebensräume des Orpheusspötters werden hierbei gleichartig und in zunächst gleicher Größe hergestellt. Die Größe wird durch Flächeninanspruchnahme für die folgenden Deponieabschnitte schrittweise verringert (nach</p>

[A300] Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	
<p>sieben Jahren auf 2,99 ha, nach 13 Jahren auf 1,63 ha, nach 17 Jahren auf 0,75 ha). Die letzten temporären Lebensräume werden nach 19 Jahren in Anspruch genommen.</p> <p>Mit der Maßnahme K2 werden dauerhafte Lebensräume auf den rekultivierten Deponieabschnitten angelegt. Auch dies erfolgt schrittweise. Die ersten, ca. 0,88 ha großen Bereiche werden nach vier Jahren rekultiviert und können nach zwei weiteren Jahren Entwicklungszeit (im Betriebsjahr 6) Lebensraumfunktionen erfüllen. Im Betriebsjahr 12 (alle folgenden Angaben inklusive 2 Jahren Entwicklungszeit) verdoppelt sich die Größe der Maßnahmenfläche K2 auf ca. 1,9 ha, im Betriebsjahr 17 kommen weitere 1,33 ha, im Betriebsjahr 21 weitere 0,83 ha dazu. Nach 24 Jahren sind 5,45 ha und letztlich 9,05 ha als Lebensraum geeignet.</p> <p>Die Gesamtgröße der verfügbaren Lebensräume steigt nahezu kontinuierlich an. Sie ist zu keiner Zeit geringer als die Größe der gegenwärtigen, von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Lebensstätten (ca. 3 ha).</p>	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
<p>(1) Erhaltung von frühen und mittleren Sukzessionsstadien an warmen und trockenen Standorten.</p>	<p>Nach Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Der Südteil der für die Deponie vorgesehenen Fläche wird größtenteils von frühen und mittleren Sukzessionsstadien an warmen und trockenen Standorten eingenommen (Ruderalvegetation, offener Boden, Erstverbuschung aus Brombeeren und Schmetterlingsflieder).</p> <p>Ohne Umsetzung des Vorhabens würde der Bereich als Lebensraum für den Orpheusspötter verloren gehen, da bei Umsetzung der genehmigten Rekultivierungsplanung keine Lebensraumeignung mehr bestehen würde. Durch die im Rahmen der Deponienutzung geplanten Maßnahmen wird der Bereich kontinuierlich Funktionen für die Art erfüllen.</p> <p>Durch die schrittweise Nutzung als Deponie werden in den ersten Jahren mit den Profilierungsmaßnahmen im Zuge der Deponieerrichtung, der Basisabdichtung des Abschnitts 1, der Herstellung der Ringstraße und der Anlage des südwestlichen Randwalls Lebensräume des Orpheusspötters mit zwei Revieren in Anspruch genommen. Die noch nicht genutzten (Maßnahme K1) und ab dem 6. Betriebsjahr in zunehmendem Umfang die rekultivierten Abschnitte der Deponie (Maßnahme K2) werden gemäß der Lebensraumansprüche der Art optimiert, wodurch immer optimale Lebensräume im Bereich der geplanten Deponie zur Verfügung stehen. Ihr Umfang entspricht mindestens jenem der gegenwärtigen Lebensräume.</p>
<p>(2) Erhaltung von dichten, nicht zu hohen Gebüsch, einzelnen Bäumen und einer ausgedehnten Krautschicht.</p>	<p>Nach Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Gebüsche und Einzelbäume gibt es am geplanten Deponiestandort nicht. Am Westrand erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten eine Feldhecke, die sich außerhalb des geplanten Deponiestandorts fortsetzt und die teilweise zu Beginn der Deponieanlage in Anspruch genommen wird. Ihr Umfang beträgt</p>

[A300] Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	
	<p>insgesamt ca. 3.500 m², ca. 930 m² davon liegen innerhalb der Vorhabenfläche. In ihr befinden sich beide Revierzentren.</p> <p>Im Nordostteil der geplanten Deponie werden Gehölzstrukturen aus Brombeer-Gestrüppen, Totholzwällen und Baumstubben angelegt. Die sonstigen Flächen werden überwiegend mit einer Wiesendruschmischung angesät, die aus Magergrünland stammt und zur Förderung des Orpheusspötters mit Ruderalarten angereichert wurde. Unmittelbar vor der Inanspruchnahme erfolgt eine Verpflanzung der Nistgehölze und eine Umlagerung des Oberbodens aus dem Vorhabensbereich in den Bereich des temporären Lebensraumes, der insgesamt ca. 3,17 ha groß sein wird (Maßnahme K1).</p>
(3) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	<p>Nach Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Die Lebensräume des Orpheusspötters im Bereich der geplanten Deponie würden ohne Umsetzung des Vorhabens durch die genehmigte Rekultivierungsplanung verloren gehen. Durch die Maßnahmen K1 und K2 (Temporäre und dauerhafte Bereitstellung von Lebensräumen) wird die Deponie als Sekundärlebensraum sowohl während als auch nach der Betriebszeit gestaltet und erhalten. Die Eignung für den Orpheusspötter ist kontinuierlich gegeben.</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Orpheusspötters können gemäß den Kriterien von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden:</p>	
<p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Es sind Habitats vom Vorhaben betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind. Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich zwei Revierzentren des Orpheusspötters.</p>	
<p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"</p> <p>LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Orpheusspötter. Durch die Maßnahmen K1 und K2 werden tatsächliche Flächenverluste vermieden.</p>	
<p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)</p> <p>Der Bereich der geplanten Deponie umfasst ca. 10,5 ha und ist dadurch größer als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 65,9 ha). Durch die Maßnahmen K1 und K2 werden tatsächliche Flächenverluste vermieden.</p>	
<p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"</p> <p>Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4). Der nordöstlich der ehemaligen Weinstetter Grube geplante Kiesabbau durch das Unternehmen Holcim betreffe Äcker ohne Lebensraumfunktionen für den Orpheusspötter.</p>	
<p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p>	
<p>Eine Verschlechterung der Population des Orpheusspötters im Vogelschutzgebiet wäre trotz der gegenwärtigen Bestandszunahme und Arealausweitung in weiten Teilen</p>	

[A300] Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)
Südwestdeutschlands ohne die Durchführung schadensbegrenzender Maßnahmen nicht auszuschließen, da im Bereich der geplanten Deponie zwei Revierzentren der Art liegen. Nach Durchführung der folgenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen:
<ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Bereitstellung von Lebensräumen (Maßnahme K1), - Bereitstellung dauerhafter Lebensräume (Maßnahme K2).

Tabelle 7.2-2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Neuntöter und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	11 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet und im Beurteilungsraum:	
Vogelerfassung 2018 / 2019	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Jahr 2018 ein Revier des Neuntötters im Südteil der Weinstetter Grube und im Jahr 2019 zwei Reviere im Südostteil nachgewiesen (geringste Entfernung zwischen Revierzentrum und geplanter Deponie 140 m).	
Erfassungen von BIOPLAN	
In der Weinstetter Grube und im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes sowie westlich des Militärflugplatzes stellte BIOPLAN die folgenden Anzahlen von Revieren fest:	
<ul style="list-style-type: none"> • 2006: 4 Reviere, davon 3 mit Brutnachweis • 2012: 13 Reviere, davon 5 mit Brutnachweis und 6 mit Brutverdacht • 2014: 10 Reviere, davon 1 mit Brutnachweis und 4 mit Brutverdacht • 2015: 6 Reviere, davon 3 mit Brutverdacht • 2016: 7 Reviere, davon 1 mit Brutnachweis und 2 mit Brutverdacht • 2017: 5 Reviere, kein Brutnachweis oder Brutverdacht • 2018: 8 Reviere, davon 4 mit Brutnachweis • 2019: 5 Reviere, alle mit Brutverdacht 	
Auch die Anzahlen der Reviere im Bereich der Weinstetter Grube schwanken zwischen einem Revier (Jahr 2015 und 2017) und 5 Revieren (2012); im Jahr 2016 erfolgte kein Nachweis in der Weinstetter Grube.	
Die geringste Distanz zwischen einem Revierzentrum ab dem Jahr 2015 und dem Vorhabenstandort beträgt 70 - 80 m (2018 und 2019 von BIOPLAN in der überwiegend fehlgeschlagenen Ersatzaufforstung südöstlich der Vorhabenfläche festgestellt).	
Natura 2000-Managementplan	
Im Natura 2000-Managementplan sind innerhalb des UGs die gesamte Weinstetter Grube, eine kleine Ruderalfläche nördlich der Weinstetter Grube sowie eine Fläche auf dem Flugplatz als Lebensstätten des Neuntötters abgegrenzt.	

[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Beurteilungsgrundlage	
Für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung wird von einem Revierzentrum südöstlich des geplanten Deponiestandorts in 70 - 80 m Abstand von der Vorhabenfläche ausgegangen (geringster ab 2015 festgestellter Abstand).	
2. Wirkfaktoren:	
Baubedingt	
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Nahrungshabitaten des Neuntötters bei Errichtung der Deponie Die Größe von Neuntöter-Revieren beträgt normalerweise 1 bis 3 ha, ausnahmsweise bis ca. 6 ha. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Randbereiche der für die Deponie vorgesehenen Fläche zum nächstgelegenen Revier zählen. - Inanspruchnahme eines Teils der Lebensstätte für die Deponie Die gesamte Fläche der Deponie ist im Managementplan als Teil der Lebensstätte des Neuntötters eingetragen. Wie die Brutvogelkartierungen zeigen, erfüllen jedoch nur kleine Randbereiche tatsächliche Lebensraumfunktionen. 	
Bau- und betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen Schallimmissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da der Neuntöter laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten zählt. Für den Bereich des 70 - 80 m entfernten Revierzentrums werden für den parallelen Betrieb des Abschnitts 1 und Ausbau des Abschnitts 2 sowie den parallelen Betrieb des Abschnitts 2 und Ausbau des Abschnitts 3 geringe Schallpegel von bis zu 52 dB(A) prognostiziert. Bis zu 56 dB(A) werden beim parallelen Betrieb des Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts 4 im Betriebsjahr 17, bis zu 60 dB(A) beim parallelen Betrieb des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5 in den Betriebsjahren 19 und 20 prognostiziert. Beim Einwirken der hohen Schallpegel wird das Revier wegen der Waldentwicklung nicht mehr bestehen. 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.</p> <p>Das nächstgelegene Revierzentrum befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 - 80 m zur Vorhabenfläche. Weil die Reviergrößen des Neuntötters normalerweise 1 bis 3 ha und nur ausnahmsweise bis 6 ha betragen, ist eine intensive Nutzung des Deponiebereichs als Nahrungshabitat unwahrscheinlich.</p> <p>Der Neuntöter wird von den Maßnahmen K1 und K2, die für andere Arten umgesetzt werden, profitieren.</p>	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie wird kleinflächig extensiv genutztes Grünland in Form einer Magerwiese und eines fragmentarischen Magerrasens am Westrand in Anspruch genommen. Der Bereich ist mindestens 370 m vom nächstgelegenen Revierzentrum entfernt, wegen der schmalen Form entlang des Radwegs störungsexponiert und zählt daher allenfalls zu Randbereichen des Reviers.</p>

[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
(2) Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Im Westteil erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten eine Feldhecke mit Schlehen und Brombeeren, die zu Beginn der Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen wird (die Gehölze werden in den temporären Lebensraum [Maßnahme K1] umgepflanzt). Die Brutplätze des Neuntötters sind nicht von Vorhabenwirkungen betroffen.</p>
(3) Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Im Südwestteil der für die Deponie vorgesehenen Fläche werden Brombeer-Gestrüppe und Einzelsträucher des Schmetterlingsflieders in Anspruch genommen. Die Brombeer-Gestrüppe sind potenzielle Brutplätze des Neuntötters, es wurden aber bei keiner der Erfassungen Vorkommen des Neuntötters festgestellt. Bei den Maßnahmen K1 und K2 werden Gebüsche in offener Landschaft angelegt; die Flächen sind jeweils für mindestens ein Neuntöter-Revier ausreichend groß.</p>
(4) Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Vorhabenbedingt werden keine Feldraine und Graswege in Anspruch genommen. Im Vorhabenbereich befinden sich aber Ruderal-, Staudenfluren und Brachen. Aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zu den Revierzentren des Neuntötters führt die Inanspruchnahme nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Bei den Maßnahmen K1 und K2 werden Ruderal- und Staudenfluren angelegt; die Flächen sind jeweils für mindestens ein Neuntöter-Revier ausreichend groß.</p>
(5) Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen.	<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Innerhalb der Vorhabenfläche gibt es keine Acker- oder Wiesenrandrandstreifen.</p>
(6) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Die Lebensräume des Neuntötters im Bereich der geplanten Deponie würden ohne Umsetzung des Vorhabens durch die genehmigte Rekultivierungsplanung aufgrund des Struktur mangels eingeschränkt.</p> <p>Durch die im Rahmen der Deponienutzung geplanten Maßnahmen wird der Bereich kontinuierlich Funktionen für die Art erfüllen.</p> <p>Durch die Maßnahmen K1 und K2 (Temporäre und dauerhafte Bereitstellung von Lebensräumen) wird die Deponie als Sekundärlebensraum sowohl während als auch nach der Betriebszeit gestaltet und erhalten.</p>
(7) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>

[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
	Es ist nicht auszuschließen, dass durch Staubimmissionen in angrenzende Bereiche das Nahrungsangebot geringfügig reduziert wird, da sich der Staub negativ auf die Insektenvorkommen auswirkt.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Neuntöter formulierten Erhaltungsziele (1) bis (7) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Die Reviere in der Weinstetter Grube sind so weit vom Vorhabenbereich entfernt, dass essentielle Funktionen der Vorhabenfläche ausgeschlossen sind.</p> <p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"</p> <p>Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Neuntöter beträgt 400 m² (Stufe I). Durch die Maßnahmen K1 und K2 werden tatsächliche Flächenverluste vermieden.</p> <p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)</p> <p>Die gesamte Fläche der Deponie ist im Managementplan als Teil der insgesamt ca. 226,6 ha großen Lebensstätte des Neuntötters im Vogelschutzgebiet eingetragen. Tatsächliche Lebensraumfunktionen sind auf untergeordnete Teilflächen beschränkt. Durch die Maßnahmen K1 und K2 werden tatsächliche Flächenverluste vermieden.</p> <p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"</p> <p>Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4).</p> <p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung der Population des Neuntötters im Vogelschutzgebiet ist ausgeschlossen, weil allenfalls der Randbereich eines Reviers in Anspruch genommen wird. Ein näher an der Deponie liegendes Revier wird zur Zeit der Flächeninanspruchnahme nicht mehr existieren (Brutplatz in einer Aufforstungsfläche). Das tatsächliche Lebensraumpotential im Bereich der Vorhabenfläche wird durch die Maßnahmen K1 und K2 (temporäre und dauerhafte Bereitstellung von Lebensräumen) gesichert und erheblich erweitert.</p>	

Tabelle 7.2-3. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für die Grauammer und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A383] Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	17 - 31 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Vogelerfassung 2018 / 2019	
Die Grauammer wurde bei den Erfassungen für das vorliegende Vorhaben im Jahr 2019 im nicht verfüllten Teil der Weinstetter Grube nachgewiesen. An zwei Terminen wurde ein singendes Männchen festgestellt. Eine Brut ist nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Durch	

<p>[A383] Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)</p> <p>Pflegemaßnahmen mit Reduzierung des Gehölzaufwuchses und mit Mahd entstand eine grundsätzliche Lebensraumeignung. Der Nachweis hängt mit den landesweit bedeutsamen Brutbeständen im Grünland des ehemaligen Militärflugplatzes zusammen.</p> <p>Erfassungen von BIOPLAN</p> <p>Im Grünland des ehemaligen Militärflugplatzes sowie südlich davon stellte BIOPLAN die folgenden Anzahlen von Revieren fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2006: 28 Reviere, davon 11 mit Brutnachweis und 10 mit Brutverdacht • 2012: 23 Reviere, davon 5 mit Brutnachweis und 15 mit Brutverdacht • 2014: 25 Reviere, davon 5 mit Brutnachweis und 4 mit Brutverdacht • 2015: 25 Reviere, davon 6 mit Brutnachweis und 13 mit Brutverdacht • 2016: 26 Reviere, davon 8 mit Brutnachweis und 7 mit Brutverdacht • 2017: 23 Reviere, davon 4 mit Brutnachweis und 11 mit Brutverdacht • 2018: 17 Reviere, davon 7 mit Brutnachweis und 2 mit Brutverdacht • 2019: 19 Reviere, keine Differenzierung des Status <p>Die dem Vorhaben nächstgelegenen Revierzentren seit dem Jahr 2015 befinden sich in 360 m Entfernung.</p> <p>Natura 2000-Managementplan</p> <p>Im Natura 2000-Managementplan sind innerhalb des UGs die Wiesen im Bereich des Flugplatzes als Lebensstätten der Grauammer abgegrenzt.</p> <p>Beurteilungsgrundlage</p> <p>Für die vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung wird von einem Brutpaar im unverfüllten Teil der Weinstetter Grube im Jahr 2019 ausgegangen (160 m vom Vorhabenstandort entfernt). Das vermutete Revierzentrum befindet sich außerhalb der im Managementplan dargestellten Lebensstätte. Durch Entbuschung und Mahd ist dort ein potentieller Lebensraum entstanden. Für den Brutbestand auf den Wiesen südöstlich der Weinstetter Grube wird von einer Distanz von ca. 360 m zum Vorhaben ausgegangen (geringste Entfernung eines Revierzentrums nach BIOPLAN ab 2015).</p>
<p>2. Wirkfaktoren:</p> <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Nahrungshabitaten der Grauammer bei Errichtung der Deponie <p>Die Größe von Grauammer-Revieren beträgt bis 2 ha. Dies entspricht einem Radius von ca. 80 m. Der geplante Deponiestandort befindet sich mindestens 160 m bzw. 360 m von den Revierzentren entfernt und damit außerhalb der nächstgelegenen Reviere.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen <p>Schallimmissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen; die Grauammer zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten. Für das im Jahr 2019 ermittelte Revierzentren werden geringe Schalldruckpegel von bis zu 52 dB(A) während des parallelen Betriebs von Abschnitt 1 und Ausbau des Abschnitts 2 sowie beim Betrieb von Abschnitt 5 prognostiziert. Während des parallelen Betriebs und Ausbaus des jeweiligen Folgeabschnitts der Abschnitte 2 bis 4 liegen die Werte bei bis zu 49 dB(A), beim ausschließlichen Betrieb der einzelnen Abschnitte sind sie jeweils geringer.</p>
<p>3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:</p> <p>Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das</p>

[A383] Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
Das nächstgelegene Revierzentrum der Grauammer befindet sich in einer Entfernung von ca. 160 m zur Vorhabenfläche; der geplante Deponiestandort zählt daher auch mit seinen nächstgelegenen Randbereichen nicht zum Revier.	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von Grünlandgebieten und reich strukturierten Feldfluren.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie wird kleinflächig extensiv genutztes Grünland in Form einer Magerwiese am Westrand in Anspruch genommen. Es zählt nicht zum Lebensraum der Grauammer. Eingriffe in Grünlandgebiete und reich strukturierte Feldfluren erfolgen nicht.
(2) Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Gras- und Staudensäumen.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Ackerrandstreifen in Anspruch genommen. Im Vorhabensbereich befinden sich Ruderal-, Staudenfluren. Aufgrund der Lage des geplanten Deponiestandorts außerhalb der Grauammer-Revier führt die Inanspruchnahme nicht zu einer Beeinträchtigung.
(3) Erhaltung von Gras- und Erdwegen.	Keine Beeinträchtigung Vorhabenbedingt werden keine Graswege in Anspruch genommen. Im Bereich der geplanten Deponie befindet sich ein dichtes Wegenetz aus unbefestigten Wegen, die jedoch keine Funktion für die Grauammer erfüllen
(4) Erhaltung von Feldhecken, solitären Bäumen und Sträuchern.	Keine Beeinträchtigung Im Westteil erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten eine Feldhecke, die zu Beginn der Vorhabenrealisierung in Anspruch genommen wird. Der Brutplatz der Grauammer ist nicht von Vorhabenwirkungen betroffen. Einzelbäume und Sträucher werden nicht in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten als Nestlingsnahrung sowie Wildkrautsämereien	Keine erhebliche Beeinträchtigung Es ist nicht auszuschließen, dass durch Staubimmissionen in angrenzende Bereiche das Nahrungsangebot geringfügig reduziert wird, da sich der Staub negativ auf die Insektenvorkommen auswirkt. Das Nahrungsangebot in Form von Wildkrautsämereien wird durch die Inanspruchnahme der Deponiefläche reduziert; die Vorhabenfläche zählt aber nicht zum Revier der Grauammer.
(6) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 31.8.).	Keine erhebliche Beeinträchtigung Im Bereich des nächstgelegenen Revierzentrums der Grauammer sind geringe Schallimmissionen bis zu 52 dB(A) möglich. Nach

[A383] Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
	GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt die Grauammer zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für die Grauammer formulierten Erhaltungsziele (1) bis (6) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Das Revier in der Weinstetter Grube und die nächstgelegenen Reviere im Bereich des Flugplatzes sind so weit vom Vorhabenbereich entfernt, dass essentielle Funktionen der Vorhabenfläche ausgeschlossen sind.</p> <p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"</p> <p>Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für die Grauammer beträgt 400 m² (Stufe I). Der Orientierungswert bezieht sich auf die Nahrungshabitate, die in unmittelbarer Umgebung der Brutplätze liegen. In unmittelbarer Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich keine potentiellen Brutplätze. Ein Flächenverlust tritt nicht ein.</p> <p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)</p> <p>In unmittelbarer Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich keine potentiellen Brutplätze. Ein Flächenverlust tritt nicht ein.</p> <p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"</p> <p>Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4).</p> <p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population der Grauammer sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind ausgeschlossen.</p>	

Tabelle 7.2-4. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Baumfalken und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	kein Nachweis
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	(C) Einschätzung des EHZ aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Vogelerfassung 2018 / 2019	
<p>Der Baumfalke wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen, auch nicht als Nahrungsgast. Es gibt keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung des Gebiets durch den Baumfalken.</p>	

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Natura 2000-Managementplan	
Im Natura 2000-Managementplan ist das gesamte Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 1.694 ha aufgrund großräumiger Lebensraumsprüche des Baumfalken als Lebensstätte der Art abgegrenzt.	
Beurteilungsgrundlage	
Prüfgegenstand ist die Lebensstätte lt. Managementplan.	
2. Wirkfaktoren:	
Baubedingt	
- Verlust von Teilen der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte des Baumfalken bei Errichtung der Deponie	
Bau- und betriebsbedingt	
- Schallimmissionen	
Schallimmissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen; der Baumfalke zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie wird eine schmale Feldhecke am Westrand der Weinstetter Grube in Anspruch genommen, die sich nicht an einem Gewässer und nicht innerhalb einer für den Baumfalken besonders geeigneten Feldflur befindet.
(2) Erhaltung von extensiv genutztem Grünland.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie wird kleinflächig extensiv genutztes Grünland in Form einer Magerwiese am Westrand in Anspruch genommen.
(3) Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie werden keine Nistgelegenheiten in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Die geplante Deponie wirkt sich nicht wesentlich auf die Nahrungsverfügbarkeit für den Baumfalken aus. Im Bereich der Maßnahmenflächen wird das Nahrungsangebot vergleichbar zum Ist-Zustand sein bzw. bezogen auf den derzeit in Verfüllung befindlichen Nordteil verbessert werden.
(5) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.).	Keine erhebliche Beeinträchtigung Die geplante Deponie führt zu Schallimmissionen in benachbarte Bereiche. Der Wirkraum ist

[A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
	eng um die Deponie begrenzt und der Baumfalke zählt nicht zu den lärmempfindlichen Arten.
4.2 Entwicklungsziele:	Einschränkungen:
(1) Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen.	Keine Einschränkung Die geplante Deponie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten in Acker- und Wiesenflächen nicht ein.
(2) Entwicklung von naturnahen Strukturen und flachen Ufern an Gräben und Bächen.	Keine Einschränkung Die geplante Deponie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten an Gräben und Bächen nicht ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Baumfalken formulierten Erhaltungsziele (1) bis (5) und Einschränkungen der Entwicklungsziele (1) und (2) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für den Baumfalken von zentraler Bedeutung sind. Vielmehr stellt der Bereich der geplanten Deponie keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Der Baumfalke wurde bei den Erfassungen nicht nachgewiesen und seine Lebensstätte umfasst das gesamte, ca. 1.694 ha große Vogelschutzgebiet.</p> <p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Baumfalken beträgt 10 ha (Stufe I), dieser wird aufgrund der schrittweisen Inanspruchnahme und Neugestaltung des Deponiebereichs zu allen Zeitpunkten unterschritten.</p> <p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Bereich der geplanten Deponie umfasst ca. 10,5 ha und ist dadurch kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 1,694 ha).</p> <p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4).</p> <p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Baumfalken sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind auszuschließen.</p>	

Tabelle 7.2-5. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für das Schwarzkehlchen und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A276] Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	1 - 8 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	(C) Einschätzung des EZH aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik

[A276] Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:
<p>Vogelerfassung 2018 / 2019</p> <p>Das Schwarzkehlchen wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen.</p> <p>Erfassungen von BIOPLAN</p> <p>In der Weinstetter Grube, am Rand des ehemaligen Militärflugplatzes sowie am Süd- und Ostrand des Gewerbeparks Breisgau stellte BIOPLAN die folgenden Anzahlen von Revieren fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2006: 7 Reviere, davon 5 mit Brutnachweis und 2 mit Brutverdacht • 2012: 19 Reviere, davon 8 mit Brutnachweis und 7 mit Brutverdacht • 2014: 4 Reviere, davon 2 mit Brutverdacht • 2015: 8 Reviere, davon 3 mit Brutnachweis und 2 mit Brutverdacht • 2016: 3 Reviere, davon 1 mit Brutnachweis und 1 mit Brutverdacht • 2017: 3 Reviere, davon 1 mit Brutnachweis • 2018: 1 Revier mit Brutnachweis • 2019: 1 Revier mit Brutnachweis <p>Auch die Anzahlen der Reviere im Bereich der Weinstetter Grube schwanken stark. In den meisten Jahren erfolgte kein Nachweis, im Jahr 2006 gab es zwei Brutnachweise, im Jahr 2012 einen Brutnachweis und drei Reviere mit Brutverdacht, im Jahr 2014 schließlich einen Reviernachweis. Nach dem Jahr 2014 erfolgte in der Weinstetter Grube kein Reviernachweis des Schwarzkehlchens. Am Südostrand der Weinstetter Grube, nahe dem Asphaltweg, wurde in den Jahren 2018 und 2019 jeweils einmalig ein singendes Exemplar im Juni festgestellt.</p> <p>Natura 2000-Managementplan</p> <p>Im Natura 2000-Managementplan sind innerhalb des UGs die gesamte Weinstetter Grube und eine kleine Ruderalfläche nördlich der Weinstetter Grube als Lebensstätten des Schwarzkehlchens abgegrenzt. Weiterhin ist eine Wiese auf dem Flugplatz südöstlich der Deponie dargestellt.</p> <p>Beurteilungsgrundlage</p> <p>In der Weinstetter Grube gibt es kein Vorkommen des Schwarzkehlchens mehr. Einziger Prüfgegenstand sind die Lebensstätten lt. Managementplan.</p>
2. Wirkfaktoren:
<p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Teilen der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte des Schwarzkehlchens bei Errichtung der Deponie <p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen <p>Schallimmissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen; das Schwarzkehlchen zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten.</p>
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:
<p>Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.</p>

[A276] Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebieten.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie werden keine trockenen extensiv genutzten Wiesen- und Ackergebiete in Anspruch genommen.
(2) Erhaltung von Weg- und Feldrainen, Saumstreifen, Böschungen, kleineren Feldgehölzen, unbefestigten Feldwegen, Rand- und Altgrasstreifen sowie von Brachflächen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie werden kleinflächig Saumstreifen, Böschungen, Feldwege und Brachflächen in Anspruch genommen. Parallel zur Inanspruchnahme werden Teile der Deponie neu gestaltet.
(3) Erhaltung von vereinzelt Büschen, Hochstauden, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Im Bereich der geplanten Deponie befinden sich nur einzelne als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeignete Strukturen. Parallel zur Inanspruchnahme werden Teile der Deponie neu gestaltet.
(4) Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten.	Keine Beeinträchtigung Die als Lebensstätte abgegrenzte Deponie würde ohne Umsetzung des Vorhabens als Lebensraum für das Schwarzkehlchen verloren gehen, da bei Umsetzung der genehmigten Rekultivierungsplanung keine Lebensraumeignung mehr bestehen würde. Durch die im Rahmen der Deponienutzung geplanten Maßnahmen kann der Bereich Funktionen für die Art erfüllen.
(5) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten und Spinnen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Die geplante Deponie wirkt sich nicht wesentlich auf die Nahrungsverfügbarkeit für das Schwarzkehlchen aus. Im Bereich der Maßnahmenflächen wird das Nahrungsangebot vergleichbar zum Ist-Zustand sein bzw. bezogen auf den derzeit in Verfüllung befindlichen Nordteil verbessert werden.
4.2 Entwicklungsziele:	Einschränkungen:
(1) Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen.	Keine Einschränkung Die geplante Deponie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten in Acker- und Wiesenflächen nicht ein.
(2) Entwicklung von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen.	Keine Einschränkung Die geplante Deponie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen nicht ein.
(3) Entwicklung von niederwüchsigen Hecken und Gebüsch mit breiten Saumstrukturen	Keine Einschränkung Die geplante Deponie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von niederwüchsigen Hecken und Gebüsch nicht ein.

[A276] Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für das Schwarzkehlchen formulierten Erhaltungsziele (1) bis (5) und Einschränkungen der Entwicklungsziele (1) bis (3) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:
A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten Es sind keine Habitate vom Vorhaben betroffen, die für das Schwarzkehlchen von zentraler Bedeutung sind; die Art wurde bei den Erfassungen nicht nachgewiesen.
B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust" LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für das Schwarzkehlchen.
C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Die gesamte Fläche der Deponie ist im Managementplan als Teil der insgesamt 41,8 ha großen Lebensstätte des Schwarzkehlchens im Vogelschutzgebiet eingetragen. Das Schwarzkehlchen kommt dort seit über fünf Jahren nicht mehr vor. Tatsächliche theoretische Lebensraumfunktionen sind auf untergeordnete Teilflächen beschränkt. Durch die Maßnahmen K1 und K2 werden potentielle Flächenverluste vermieden.
D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4).
E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.
Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzkehlchens sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind ausgeschlossen.
Das Lebensraumpotential im Bereich der Vorhabenfläche wird durch die Maßnahmen K1 und K2 (temporäre und dauerhafte Bereitstellung von Lebensräumen) gesichert und erheblich erweitert.

Tabelle 7.2-6. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Wespenbussard und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	0 - 1 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	(C) Einschätzung des EHZ aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Vogelerfassung 2018 / 2019 Der Wespenbussard wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen.	
Erfassungen von BIOPLAN Am 4 Juni 2019 wurde ein Individuum über dem Rheinwald nahe des Weinstetter Hofs knapp westlich des Vogelschutzgebiets gesichtet.	

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Natura 2000-Managementplan	
Im Natura 2000-Managementplan ist das gesamte Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von ca. 1.694 ha aufgrund großräumiger Lebensraumansprüche des Wespenbussards als Lebensstätte der Art abgegrenzt.	
Beurteilungsgrundlage	
Prüfgegenstand ist die Lebensstätte lt. Managementplan.	
2. Wirkfaktoren:	
Baubedingt	
- Verlust von Teilen der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte des Wespenbussards bei Errichtung der Deponie	
Bau- und betriebsbedingt	
- Schallimmissionen	
Schallimmissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen; der Wespenbussard zählt laut GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht zu den lärmempfindlichen Arten.	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie werden keine vielfältig strukturierten Kulturlandschaften in Anspruch genommen.
(2) Erhaltung von lichten Laub- und Mischwäldern.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie werden keine Wälder in Anspruch genommen.
(3) Erhaltung von Feldgehölzen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie wird eine schmale Feldhecke am Westrand der Weinstetter Grube in Anspruch genommen.
(4) Erhaltung von extensiv genutztem Grünland.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie wird kleinflächig extensiv genutztes Grünland in Form einer Magerwiese am Westrand in Anspruch genommen.
(5) Erhaltung der Magerrasen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie wird kleinflächig in einen Magerrasen am Südwestrand der Deponie eingegriffen. Der überwiegende Teil verbleibt unbeeinträchtigt außerhalb des Eingriffsbereichs.
(6) Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit.	Keine Beeinträchtigung

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
	Durch die geplante Deponie werden keine Altholzinseln und alte, großkronige Bäume in Anspruch genommen.
(7) Erhaltung der Bäume mit Horsten.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie werden keine Bäume mit Horsten in Anspruch genommen.
(8) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Staaten bildenden Wespen und Hummeln.	Keine erhebliche Beeinträchtigung Die südwestlichen Teile des geplanten Deponiestandorts mit Ruderalvegetation sind als Nahrungsstätten des Wespenbussards geeignet. Die Untersuchungen der Insekten für die Deponie Weinstetten ergaben hier hohe Abundanzen bodennistender Hummeln; vom vergleichsweise zahlreichen Vorkommen sozialer Faltenwespen kann ausgegangen werden. Eine tatsächliche Nutzung dieses Potentials wurde aber bei den umfangreichen Untersuchungen in der Weinstetter Grube nicht festgestellt; auch bei BIOPLAN gibt es keine diesbezüglichen Hinweise. Im Bereich der Maßnahmenflächen wird das Nahrungsangebot vergleichbar zum Ist-Zustand sein bzw. bezogen auf den derzeit in Verfüllung befindlichen Nordteil verbessert werden.
(9) Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen.	Keine Beeinträchtigung Durch die geplante Deponie entstehen keine neuen Gefahrenquellen.
(10) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.5.- 31.8.).	Keine erhebliche Beeinträchtigung Die geplante Deponie führt zu Schallimmissionen in benachbarte Bereiche. Der Wirkraum ist eng um die Deponie begrenzt und der Wespenbussard zählt nicht zu den lärmempfindlichen Arten.
4.2 Entwicklungsziel:	Einschränkungen:
(1) Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wiesenflächen mit möglichst geringem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Entwicklung von Ackerrandstreifen.	Keine Einschränkung Die geplante Deponie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten in Acker- und Wiesenflächen nicht ein.
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Wespenbussard formulierten Erhaltungsziele (1) bis (10) und Einschränkungen des Entwicklungsziels als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:	
A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten	
Trotz des augenscheinlichen Potentials der südwestlichen Teilflächen des geplanten Deponiestandorts im Umfang von ca. 3 ha als Nahrungsstätte gibt es keine Hinweise auf eine tatsächliche Funktion dieses Bereichs. Der Wespenbussard wurde bei den Erfassungen nicht nachgewiesen. Durch die Maßnahmen K1 und K2 bleibt das Potential unvermindert erhalten.	
B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"	
Der Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Wespenbussard beträgt 10 ha (Stufe I), dieser wird aufgrund der schrittweisen Inanspruchnahme und Neugestaltung des Deponiebereichs zu allen Zeitpunkten unterschritten.	

[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
<p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) Der Bereich der geplanten Deponie umfasst ca. 10,5 ha und ist dadurch kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 1.694 ha).</p> <p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4).</p> <p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Wespenbussards sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind ausgeschlossen.</p>

Tabelle 7.2-7. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für die Wachtel und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	3 -15 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Vogelerfassung 2018 / 2019	
Die Wachtel wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung einmal auf den Wiesen am Flugplatz rufend festgestellt.	
Erfassungen von BIOPLAN	
Im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes stellte BIOPLAN die folgenden Anzahlen von Revieren fest:	
<ul style="list-style-type: none"> • 2006: 16 Reviere (davon eins in der Feldflur südwestlich des Flugplatzes) • 2012: 8 Reviere, an 5 weiteren Stellen im Juni einmalig rufend • 2014: 4 Reviere im Mai, 1 Revier im Juni • 2015: 4 Reviere im Mai, an einer weiteren Stelle im Juni einmalig rufend • 2016: 1 Revier im Mai, an sechs weiteren Stellen im Mai einmalig rufend • 2017: 4 Reviere im Mai, 2 Reviere im Mai und Juni • 2018: 2 Revier im Juni • 2019: jeweils 5 Reviere im Mai und Juni 	
Die dem Vorhaben nächstgelegenen Revierzentren sind ca. 460 m von ihm entfernt (geringste Entfernung seit 2015).	
Innerhalb des Bereichs mit Schallimmissionen von 52 dB(A) und mehr wurde von BIOPLAN seit dem Jahr 2015 lediglich ein rufendes Exemplar (im Jahr 2016) nachgewiesen.	

[A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Natura 2000-Managementplan	
<p>Im Natura 2000-Managementplan sind innerhalb des UGs die Wiesen im Bereich des Flugplatzes sowie die Äcker nordöstlich der Weinstetter Grube als Lebensstätten der Wachtel abgegrenzt. Während in den Wiesen regelmäßige Nachweise der Wachtel erfolgten, wurde sie in den Äckern nördlich der Weinstetter Grube nicht nachgewiesen, auch nicht bei den Untersuchungen zum Triel (SFN 2018) in der beginnenden Morgendämmerung.</p>	
Beurteilungsgrundlage	
<p>Für die vorliegende Verträglichkeitsstudie wird für den Brutbestand auf den Wiesen im Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes von einer Distanz von 460 m zum Vorhaben ausgegangen (geringste Entfernung eines Revierzentrums nach BIOPLAN ab 2015). Innerhalb des Bereichs mit Schallimmissionen von 52 dB(A) und mehr befinden sich keine Revierzentren der Wachtel.</p>	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- und betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen <p>Die Wachtel zählt zu den Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit, der kritische Schallpegel wird mit 52 dB(A) angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Untersuchungen von BIOPLAN ergaben ein im Jahr 2006 erfasstes Revier und ein rufendes Exemplar im Jahr 2016 innerhalb des Bereichs mit Schallimmissionen von 52 dB(A). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010: 12) führt die Überschreitung dieses Wertes zu einer Abnahme der Lebensraumeignung um 50 %.</p>	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.</p>	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Teile einer reich strukturierten Kulturlandschaft in Anspruch genommen.</p> <p>Schallimmissionen von 52 dB(A) führen zur Verringerung der Habitateignung des Randbereichs der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte im Bereich des Flugplatzes jeweils während des parallelen Betriebs des Abschnitts 3 und Baus des Abschnitts 4 (Betriebsjahr 17) bzw. des parallelen Betriebs des Abschnitts 4 und Baus des Abschnitts 5 (Betriebsjahr 19 und 20) sowie während des Betriebs des Abschnitts 5 (Betriebsjahr 21 - 37); während des ausschließlichen Betriebs der Abschnitte 3 und 4 sind die Schallimmissionen geringer. Die zeitweilig verringerte Habitateignung betrifft bis zu 1,13 ha beim Betrieb des Abschnitts 5 bezogen auf die im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte (beim parallelen Betrieb des Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts 4 sowie beim parallelen Betrieb des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5 sind die Bereiche deutlich kleiner). Daraus ergibt sich ein Verlust von bis zu 5700 m².</p>

[A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
	Dies entspricht ca. 0,04 % der Lebensstätte im Gesamtgebiet.
(2) Erhaltung von vielfältig genutztem Ackerland.	<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie wird kein vielfältig genutztes Ackerland in Anspruch genommen; auch die Schallimmissionen betreffen kein entsprechendes Ackerland.</p> <p>Bezüglich der im Managementplan nördlich der Weinstetter Grube abgegrenzten Lebensstätte der Wachtel werden Schallimmissionen von bis zu 52 dB(A) für bis zu 8,4 ha (beim parallelen Betrieb des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5, bei allen anderen Szenarien jeweils geringer) prognostiziert. Hier wurde die Wachtel nicht nachgewiesen. Schallimmissionen führen zur um 50 % verringerten Habitateignung, woraus sich theoretisch ein temporärer Lebensraumverlust von ca. 4,2 ha ergibt (ca. 0,27 % der Lebensstätte).</p>
(3) Erhaltung von extensiv genutztem Grünland, insbesondere von magerem Grünland mit lückiger Vegetationsstruktur und hohem Kräuteranteil.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie wird kleinflächig extensiv genutztes Grünland in Form einer Magerwiese am Westrand in Anspruch genommen; dieser Bereich liegt außerhalb der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte und ist wegen der Straßennähe für die Wachtel ungeeignet.</p> <p>Schallimmissionen von bis zu 52 dB(A) führen zur um 50 % verringerten Habitateignung eines bis zu 1,13 ha (beim Betrieb des Abschnitts 5, beim parallelen Ausbau und Betrieb der Abschnitte 3 und 4 bzw. 4 und 5 deutlich geringer) großen Teils der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte im Bereich des Flugplatzes, der von extensiv genutztem Grünland gebildet wird. Daraus ergibt sich ein Verlust von bis zu 5700 m².</p> <p>Dies entspricht ca. 0,04 % der Lebensstätte im Gesamtgebiet.</p>
(4) Erhaltung von Gelände-Kleinformen mit lichthem Pflanzenwuchs wie Zwickel und Magerasen-Flecken.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie wird kleinflächig in einen Magerrasen am Südwestrand der Deponie eingegriffen; dieser Bereich liegt außerhalb der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte und ist wegen der Straßennähe für die Wachtel ungeeignet.</p> <p>In den Bereichen mit Schallimmissionen befinden sich keine Gelände-Kleinformen mit lichthem Pflanzenwuchs wie Zwickel und Magerrasen-Flecken.</p>
(5) Erhaltung von wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen.	<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine wildkrautreichen Ackerrandstreifen in Anspruch genommen.</p>

[A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
	Schallimmissionen sind nicht in Bereichen mit wildkrautreichen Ackerrandstreifen und kleineren Brachen wirksam.
(6) Erhaltung von Gras- und Staudensäumen.	<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Gras- und Staudensäume in Anspruch genommen.</p> <p>Auch Schallimmissionen sind nicht in Bereichen mit entsprechenden Strukturen wirksam.</p>
(7) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit verschiedenen Sämereien und Insekten.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Schallimmissionen führen zur Blockierung eines Teils der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte im Bereich des Flugplatzes, der auch das Nahrungshabitat der Wachtel ist.</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für die Wachtel formulierten Erhaltungsziele (1) bis (7) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nicht; durch die Schallimmissionen können aber Lebensstätten der Wachtel vorübergehend blockiert sein. Gemäß der Daten von BIOPLAN (2019) liegt eines der im Jahr 2006 erfassten Reviere und ein Einzelnachweis eines rufenden Exemplars aus dem Jahr 2016 im Wirkungsbereich des kritischen Schallpegels. Da die aktuellen Daten keine Reviere im Nahbereich um das Vorhaben enthalten, kann davon ausgegangen werden, dass keine Habitate vom Vorhaben betroffen sind, die für die Wachtel von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"</p> <p>LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für die Wachtel. Durch die Schallimmissionen ist die Einschränkung der Qualität von Habitatflächen möglich.</p> <p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)</p> <p>Der qualitativ-relative Flächenverlust infolge der temporären Reduzierung der Habitateignung beträgt bis zu 5.700 m² (Verringerung der Habitateignung um 50 % auf einer bis zu 1,13 ha großen Fläche im Bereich des Magergrünlands) sowie bis zu 4,2 ha (Verringerung der Habitateignung um 50 % auf einer bis zu 8,4 ha großen Ackerfläche nördlich der Weinstetter Grube) der insgesamt ca. 1.573,8 ha großen Lebensstätte der Wachtel im Vogelschutzgebiet; dies sind bis zu 0,3 % der Lebensstätte.</p> <p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"</p> <p>Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die soweit planerisch verfestigt sind, dass sie berücksichtigt werden müssten (siehe Kapitel 7.4). Die nordöstlich der Weinstetter Grube durch die Firma Holcim geplante Auskiesung würde zur umfangreichen Flächeninanspruchnahme in der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte der Wachtel führen. Dies hätte zur Folge, dass der theoretische Wirkraum von Störungen nördlich der Deponie Weinstetten kein Lebensraum der Wachtel mehr sein könnte.</p> <p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population der Wachtel sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind auszuschließen.</p>	

Tabelle 7.2-8. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Triel und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A133] Triel (<i>Burhinus oedicnemus</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	6 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	B
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
<p>Vogelerfassung 2018 / 2019 Der Triel wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen.</p> <p>Erfassungen von KRATZER Die Vorkommen des Triels im Vogelschutzgebiet werden regelmäßig von Kratzer untersucht. Das dem Vorhaben nächstgelegene Revier in der Ackerfläche nordöstlich der geplanten Deponie war nur im Jahr 2011 besetzt, seitdem nicht mehr (schriftliche Mitteilung von Herrn Bickel, RP Freiburg). Die Brutzeitvorkommen des Triels konzentrieren sich auf den Bereich südlich des Flugplatzes und die Ackerflächen zwischen Grißheim und Heitersheim.</p> <p>Natura 2000-Managementplan Im Natura 2000-Managementplan ist innerhalb des UGs die von Ackerflächen dominierte Feldflur nordöstlich der Weinstetter Grube als Lebensstätte des Triels abgegrenzt.</p> <p>Das für die Angrenzung der von Ackerflächen dominierten Feldflur nordöstlich der Weinstetter Grube als Lebensstätte ursächliche Revier am Weinstetter Hof war nur im Jahr 2011 besetzt und seitdem nicht mehr (schriftliche Mitteilung von Herrn Bickel, RP Freiburg).</p> <p>Beurteilungsgrundlage Prüfgegenstand sind die aufgrund des steinigen Substrats für den Triel geeignet scheinenden Teilflächen des Ackers nordöstlich der geplanten Deponie (vgl. SFN 2019). Sie liegen innerhalb der Lebensstätte lt. Managementplan.</p>	
2. Wirkfaktoren:	
<p>Anlagebedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen der Hügelform auf Vögel der von weiten Sichtbeziehungen geprägten Feldflur <p>Baubedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungen durch die Sickerwasserableitung <p>Bau- und betriebsbedingt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen 	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
<p>Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.</p>	

[A133] Triel (<i>Burhinus oedicnemus</i>)	
4. Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung des Gebietscharakters mit weit-räumigen, offenen und zusammenhängenden Kulturlandschaften.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Teile einer reich strukturierten Kulturlandschaft in Anspruch genommen, der Gebietscharakter wird nicht verändert.</p> <p>Die Hügelform der Deponie steht in einem scheinbaren Widerspruch zum Ziel, die weit-räumige Kulturlandschaft zu erhalten. Zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung kommt es aber nicht, weil aufgrund des im Westen angrenzenden Walds, den Aufforstungen in der verfüllten Weinstetter Grube und der Wald-flächen südöstlich von ihr bereits im Ist-Zustand Kulissenwirkungen bestehen.</p>
(2) Erhaltung von steinigen Flächen.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine steinigen Flächen in Anspruch genommen.</p>
(3) Erhaltung des wechselweisen Anbaus von Getreide, Mais, Kartoffeln sowie anderen Kulturen, die zur Fortpflanzungszeit (01.04. bis 31.08.) eine für den Triel geeignete Wuchshöhe aufweisen.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Die geplante Deponie hat keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen.</p>
(4) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Würmern und kleineren Wirbeltieren.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Der Deponiestandort ist keine Nahrungsstätte des Triels.</p>
(5) Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Grassäumen.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Vorhabenbedingt werden keine Ackerrandstreifen in Anspruch genommen. Im Vorhabensbereich befinden sich Ruderalfluren und Brachflächen. Aufgrund der Lage des geplanten Deponiestandorts außerhalb der Triel-Revier führt die Inanspruchnahme nicht zu einer Beeinträchtigung.</p>
(6) Erhaltung von Gras- und Erdwegen.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Vorhabenbedingt werden keine Graswege in Anspruch genommen. Im Bereich der geplanten Deponie befindet sich ein dichtes Wegenetz aus unbefestigten Wegen, die jedoch keine Funktion für den Triel erfüllen.</p>
(7) Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (01.04. bis 31.08.).	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen können zur Blockierung eines Teils der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten führen, die auch das Nahrungs- und Bruthabitat des Triels sind.</p> <p>Zur Schallempfindlichkeit des Triels liegen keine Informationen vor. Er ruft nachts, weshalb die nur am Tage betriebene Deponie keine Störung seiner Kommunikation auslösen kann. Möglicherweise resultieren aus Schall-</p>

[A133] Triel (<i>Burhinus oedicnemus</i>)	
	<p>immissionen am Tage dennoch Einschränkungen, etwa durch verringerte Feinderkennung.</p> <p>Die Schallimmissionen bei Durchführung des Vorhabens überschreiten außerhalb eines 100 m breiten Meidebereichs entlang der Wege auf bis zu 0,5 ha 55 dB(A) (beim parallelen Betrieb des Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts 4), auf bis zu 3,1 ha liegen sie zwischen 55 und 52 dB(A) (beim parallelen Betrieb des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5). Schallimmissionen unter 52 dB(A) sind nur für sehr wenige Vogelarten kritisch (z. B. Rauhfußkauz, Wachtelkönig), solche zwischen 52 dB(A) und 55 dB(A) ebenfalls nur für ein eng begrenztes Spektrum (z. B. Auerhuhn, Birkhuhn, Rohrdommel).</p> <p>Der überwiegende Teil der im Schallwirkraum des Vorhabens liegenden Ackerflächen zeichnet sich nicht durch eine besondere Eignung als Bruthabitat für den Triel aus, da die Kiesbedeckung zumeist weniger als 30 % beträgt. Innerhalb des 55 dB(A)-Schallwirkraums liegen beim parallelen Betrieb des Abschnitts 3 und Ausbau des Abschnitts 4 ca. 180 m² Ackerfläche mit einer Kiesbedeckung von 50 %, beim parallelen Betrieb des Abschnitts 4 und Ausbau des Abschnitts 5 hingegen ca. 180 m² Ackerfläche mit einer Kiesbedeckung von 30 %. Alle weiteren Ackerteile innerhalb des 55 dB(A)-Schallwirkraums aller Abschnitte enthalten weniger als 30 % Kiesbedeckung.</p> <p>Eine weitere Störung des Triels ist im Zuge der Verlegung der Sickerwasserableitung entlang der Landesstraße 134 am Westrand des im Jahr 2011 besetzten Trielreviers möglich. Die Störung könnte zu einer Meidung der angrenzenden Bereiche für eine Brutsaison führen.</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Triel formulierten Erhaltungsziele (1) bis (7) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nicht; durch bau- und betriebsbedingte Störungen können Lebensstätten des Triels qualitativ eingeschränkt werden. Die hiervon theoretisch betroffenen Flächen umfassen unter Zugrundelegung der Annahme von 52 dB(A) als kritischer Schallpegel bis zu 3,1 ha. In diesen Flächen wurde seit dem Jahr 2011 kein tatsächliches Brutvorkommen dokumentiert (SFN 2018, Regierungspräsidium Freiburg 2017).</p> <p>Eventuelle Störungen beim Bau der Sickerwasserableitung sind durch Bauzeitenregelungen vermeidbar.</p> <p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"</p> <p>LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) enthält keinen Orientierungswert bei direktem Flächenverlust für den Triel.</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Störungen können möglicherweise zur Funktionseinschränkung eines Teils der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätten führen, die auch das Nahrungs- und Bruthabitat des Triels sind.</p>	

[A133] Triel (<i>Burhinus oedicnemus</i>)
Aufgrund der großen Ausdehnung von Lebensräumen resultiert daraus keine erhebliche Beeinträchtigung der Trielpopulation im VSG.
C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)
Der qualitativ-relative Flächenverlust in Form von störungsbedingten Blockierungen beträgt unter der Annahme eines kritischen Schallpegels von 52 dB(A) bis zu 3,1 ha der insgesamt ca. 1.316,3 ha großen Lebensstätte des Triels im Vogelschutzgebiet. Dies entspricht < 0,3 % der Lebensstätte lt. Managementplan.
D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"
Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4). Die nordöstlich der Weinstetter Grube durch die Firma Holcim geplante Auskiesung würde zur umfangreichen Flächeninanspruchnahme in der Lebensstätte des Triels führen. Dies hätte zur Folge, dass der eventuelle Wirkraum von Störungen durch die Deponie Weinstetten kein Lebensraum des Triels mehr sein könnte.
E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"
Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.
Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Triels sowie eine Einschränkung der Möglichkeiten zu seiner Verbesserung im Vogelschutzgebiet sind auszuschließen.

7.3 Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" - Auswirkungen auf die prüfungsrelevante Vogelart der Vogelschutzrichtlinie und Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die prüfungsrelevante Brutvogelart Schwarzspecht sind in der nachfolgenden Tabelle 7.3-1 für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" zusammengefasst und bewertet.

Tabelle 7.3-1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf geeignete Lebensräume für den Schwarzspecht und Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Status im Vogelschutzgebiet	Brutvogel
Populationsgröße im Vogelschutzgebiet (Angaben laut MaP)	2 Paare
Erhaltungszustand (Angaben laut MaP)	B Einschätzung des EHZ aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik
1. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet:	
Vogelerfassung 2018 / 2019	
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde der Schwarzspecht nicht nachgewiesen.	
Natura 2000-Managementplan	
Im Natura 2000-Managementplan sind die bewaldeten Teile des Vogelschutzgebiets innerhalb des UGs vollständig als Lebensstätte des Schwarzspechts abgegrenzt.	

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Beurteilungsgrundlage	
Prüfgegenstand ist die Lebensstätte lt. Managementplan	
2. Wirkfaktoren:	
Bau- und betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen <p>Der kritische Schallpegel des Schwarzspechts von 58 dB(A) wird auf knapp 1.000 m² der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte während des parallelen Betriebs des Abschnitts 1 und Baus des Abschnitts 2 (Betriebsjahr 7 und 8) überschritten; während des ausschließlichen Betriebs der einzelnen Abschnitte sind die Schallimmissionen geringer. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um die straßenbegleitende Grünfläche der Landesstraße 134 (ca. 600 m²); knapp 400 m² der abgegrenzten Lebensstätte innerhalb des Schallwirkraums wird von Wald eingenommen.</p>	
3. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:	
Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden (siehe Kapitel 4.4), sind keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.	
4.1 Erhaltungsziele:	Beeinträchtigungen:
(1) Erhaltung von ausgedehnten (Laubmisch-) Wäldern.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Waldbestände in Anspruch genommen.</p> <p>Schallimmissionen führen zur Verringerung der Habitataignung der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte auf knapp 1.000 m²; ca. 400 m² des Wirkungsbereichs der Schallimmissionen werden von Wald eingenommen.</p>
(2) Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.	<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Altbäume und Altholzinseln in Anspruch genommen.</p> <p>Der Waldbestand innerhalb der angegrenzten Lebensstätte und innerhalb des kritischen Schallpegels des Schwarzspechts ist kein Altbestand.</p>
(3) Erhaltung von Bäumen mit Großhöhlen bzw. Schwarzspechthöhlen.	<p>Keine Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Bäume mit Höhlen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Waldbestand innerhalb der abgegrenzten Lebensstätte und innerhalb des kritischen Schallpegels des Schwarzspechts enthält vermutlich keine Bäume mit Groß- bzw. Schwarzspechthöhlen.</p>

[A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
(4) Erhaltung von Totholz.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Waldbestände mit Totholz in Anspruch genommen.</p> <p>Schallimmissionen führen zur temporären Verringerung der Habitateignung eines kleinen Bereichs (knapp 1.000 m²) der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte.</p>
(5) Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p> <p>Durch die geplante Deponie werden keine Nahrungshabitate des Schwarzspechts in Anspruch genommen.</p> <p>Schallimmissionen führen zur temporären Verringerung der Habitateignung eines kleinen Bereichs (knapp 1.000 m²) der im Managementplan abgegrenzten Lebensstätte, die potentiell auch Funktionen als Nahrungshabitat erfüllen kann.</p>
5. Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen:	
<p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden Beeinträchtigungen der für den Schwarzspecht formulierten Erhaltungsziele (1) bis (5) als nicht erheblich eingestuft, da kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten</p> <p>Es sind keine Habitate von den Schallimmissionen betroffen, die für die Art von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"</p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt kein Flächenverlust; es tritt eine vorübergehende Verringerung der Habitateignung eines kleinen Bereichs (knapp 1.000 m²) der Lebensstätte während Bau und Betrieb des Abschnitts 1 ein. Der Orientierungswert nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007), der für den Schwarzspecht 2,6 ha beträgt, wird deutlich unterschritten.</p> <p>C) Ergänzender Orientierungswert "qualitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)</p> <p>Der Bereich mit einer vorübergehend verringerten Habitatqualität innerhalb der abgegrenzten Lebensstätte umfasst knapp 1.000 m² und ist dadurch kleiner als 1 % der Gesamtfläche des Habitats der Art im Vogelschutzgebiet (laut Managementplan ca. 2.121,5 ha).</p> <p>D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"</p> <p>Es sind keine Pläne oder Projekte bekannt, die hinreichend planerisch verfestigt sind, so dass sie berücksichtigt werden könnten (siehe Kapitel 7.4).</p> <p>E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Wirkfaktoren als den unter Punkt 2) genannten besteht nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts im Vogelschutzgebiet ist ohne die Durchführung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ausgeschlossen.</p>	

7.4 Summationswirkungen

§ 34 (1) des BNatSchG fordert für die Verträglichkeitsprüfung die Betrachtung "... in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ..." und zielt damit auf die

Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2019, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2001).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind hinsichtlich der Summationswirkungen nur solche Projekte zu berücksichtigen, die bereits genehmigt, aber noch nicht umgesetzt sind (Urteil BVerwG 7 C 27.17 vom 15. Mai 2019). Solche Projekte mit potenziellen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete 7512-341 "Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl" und 7512-401 "Rheinniederung Nonnenweier – Kehl" bestehen gegenwärtig nicht.

Es besteht seitens der Firma Holcim die Absicht zur Kiesgewinnung auf unmittelbar nördlich / nordöstlich an die Weinstetter Grube anschließenden Flächen. Diese sind im Managementplan als Lebensstätten der Wachtel und des Triels dargestellt.

Durch das Vorhaben der Firma Holcim entstehen keine Kumulations- oder Summationswirkungen. Die von Störungen durch die Deponie betroffenen Flächen kämen in der Abbaustätte zum Liegen und verlören dadurch ihre theoretische Habitateignung für die Wachtel und den Triel. Bei der Realisierung des Kiesabbaues können Bau und Betrieb der Deponie Weinstetten keine Störwirkungen bezüglich dieser theoretischen Lebensstätten entfalten.

8 Gesamtbeurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit

8.1 Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"

Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten" sind die im Vogelschutzgebiet gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützenden Vogelarten und ihre Lebensstätten. Die Abgrenzung der Lebensstätten ergibt sich aus dem Natura 2000-Managementplan.

Prüfungsrelevant sind jene Arten mit nachgewiesenen Vorkommen oder im Managementplan dargestellten Lebensstätten, für die vorhabenbedingte Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Diese Arten sind:

- ▶ Orpheusspötter (bis zu 2 Reviere am geplanten Vorhabenstandort)
- ▶ Neuntöter (nächstgelegenes Revierzentrum 70 - 80 m vom Standort entfernt)
- ▶ Graumammer (nächstgelegenes Revierzentrum 160 m vom Standort entfernt)
- ▶ Baumfalke (kein Nachweis; die großflächig abgegrenzte Lebensstätte schließt den Vorhabenstandort ein)
- ▶ Schwarzkehlchen (kein Nachweis in den vergangenen fünf Jahren; die abgegrenzte Lebensstätte umfasst Teile des Vorhabenstandorts)
- ▶ Wespenbussard (nur einmal außerhalb der Vorhabenfläche beobachtet; die großflächig abgegrenzte Lebensstätte schließt den Vorhabenstandort ein)
- ▶ Wachtel (nächstgelegenes Revierzentrum 460 m vom Standort entfernt, Teile der Lebensstätten sind vorhabenbedingten Schallimmissionen ausgesetzt, die die Art beeinträchtigen können)
- ▶ Triel (kein Nachweis; Teile der Lebensstätte sind vorhabenbedingten Schallimmissionen ausgesetzt, die die Art beeinträchtigen können)

Ohne die Durchführung schadenbegrenzender Maßnahmen würde eine Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG bezüglich des Orpheusspötters eintreten. Die Art ist zwar aufgrund von Bestandszunahmen in weiten Teilen Südwestdeutschlands sowohl bundes- als auch landesweit ungefährdet, aber das Weltareal ist vergleichsweise klein (hauptsächlich Südwesteuropa) und in großen Teilen davon kann eine Gefährdung durch den Klimawandel eintreten (ENGLER et al. 2016). Der Orpheusspötter ist wegen seiner Bindung an bestimmte Sukzessionsstadien im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" auf die nicht aufgeforsteten Teile der Weinstetter Grube beschränkt, so dass eine Verkleinerung des Vorkommens im Vogelschutzgebiet zu erwarten wäre. Die schadensbegrenzenden Maßnahmen bestehen in der Anlage einer temporären Ausgleichsfläche (Maßnahme K1) auf den später in Anspruch zu nehmenden Teilen der Vorhabenfläche und, mit langen zeitlichen Überschneidungen, der dauerhaften Lebensraumvergrößerung im Zuge der Rekultivierung (Maßnahme K2).

Für die anderen Arten sind keine Maßnahmen zum Ausschluss der Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG erforderlich:

- ▶ Neuntöter: Das Revier mit Zentrum in der Ersatzaufforstung (70 - 80 m vom geplanten Deponiestandort entfernt) wird dann, wenn durch die Basisabdichtung des nahe gelegenen Abschnitts 4 (im Betriebsjahr 17) intensive Störungen eintreten können, wegen der fortgeschrittenen Entwicklung der Aufforstung nicht mehr bestehen.
- ▶ Baumfalke, Grauammer, Triel, Wachtel, Wespenbussard: Vorhabenbedingte Schallimmissionen betreffen Teile der Lebensstätten lt. MaP, doch diese bleiben unter der Irrelevanzschwelle.
- ▶ Schwarzkehlchen: Im potentiellen Wirkraum gibt es seit über fünf Jahren keine Bruten des Schwarzkehlchens mehr.

Das Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

8.2 Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach"

Als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" sind die gemeldeten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie mit aktuellem Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens sowie deren Lebensstätten anzusehen. Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme im Vogelschutzgebiet erfolgt nicht.

Prüfungsrelevant ist der Schwarzspecht, da die im Managementplan dargestellte Lebensstätte der Art teilweise innerhalb des Schallwirkraums des Vorhabens liegt und der Schwarzspecht zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zählt. Eine Verschlechterung des aktuellen Zustands der Population des Schwarzspechts ist ausgeschlossen, da auf nur knapp 1.000 m² der insgesamt ca. 2.120 ha großen Lebensstätte eine vorhabenbedingte Verringerung der Habitataignung infolge Schallimmissionen eintritt.

Das Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" wird in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt.

9 Verwendete Literatur und Quellen

• Literatur

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz-Praxis, Artenschutz, Karlsruhe.

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) [Bearbeitung SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. & MESSER, D.] Landwirtschaftsverlag, Münster.

BIOPLAN (2019): Ornithologische Bestandserfassung im Vogelschutzgebiet Bremgarten im Jahr 2019. Bearbeitung: M. Boschert & P. Gehmann. - Unveröffentlicht.

ENGLER, J. O., BÖHM, N., TWIETMEYER, S. & O. ELLE (2016): Die Arealexension des Orpheusspötters *Hippolais polyglotta*: ein Modell für Biogeographie und Populationsgenetik. In: Der Ornithologische Beobachter, Band 113, Heft 2: 121 - 132.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, GD Umwelt, November 2001. - 75 S.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2019): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2018. - 86 S. + Anhang.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.

GRÜNEBERG, G., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Bericht Vogelschutz 52: 19 - 67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. - Endbericht zum Teil

Fachkonventionen, Schlusstand 2007. F+E Vorhaben im Rahmen des Umweldforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von KOCKELCKE, K., STEINER, R., BRINKMANN, R., BERNOTAT, D., GASSNER, E. & KAULE, G.] Endbericht: 239 S. - Hannover Filderstadt.

LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg. - Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg., 2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.2. - Karlsruhe, 333 S. und Anhänge.

MLR MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.

MLR MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2014): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2017): Gebietserweiterung Vogelschutzgebiet DE 8011-441 "Bremgarten".

SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2017): Restverfüllung der Weinstetter Grube. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der KVG Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH.

SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2018): Temporäres Kieslager nördlich der Weinstetter Grube. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der KVG Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH.

SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2019): Monitoring zu artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im Südteil der Weinstetter Grube in den Jahren 2018 und 2019. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der KVG Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH.

- **Gesetze, Normen und Richtlinien**

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. 1474)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

10 Anhang

- **Auszug aus LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zur Bewertung der Erheblichkeit**

Die Vorschläge für Fachkonventionen bestehen jeweils aus:

- ▶ einer Grundannahme und
- ▶ weiteren 5 Kriterien und Bedingungen, die der Orientierungsrahmen für eine Abweichung von der Grundannahme sind; sie betreffen (siehe Abbildung 10-1)
 - Qualitative Besonderheiten (spezielle Ausprägungen des Lebensraumtyps oder Arthabitats, die ggf. nur oder in besonderem Maße auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche vorhanden sind) [Bedingung A der Fachkonventionsvorschläge];
 - Orientierungswert "absoluter Flächenverlust" (Überschreitung eines art- bzw. lebensraumtypisch abgeleiteten Schwellenwertes) [Bedingung B der Fachkonventionsvorschläge];
 - Ergänzender relativer Schwellenwert (1 %-Kriterium), zum besonderen Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen [Bedingung C der Fachkonventionsvorschläge];
 - kumulative Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen [Bedingung D der Fachkonventionsvorschläge] sowie mit weiteren Wirkfaktoren [Bedingung E der Fachkonventionsvorschläge].

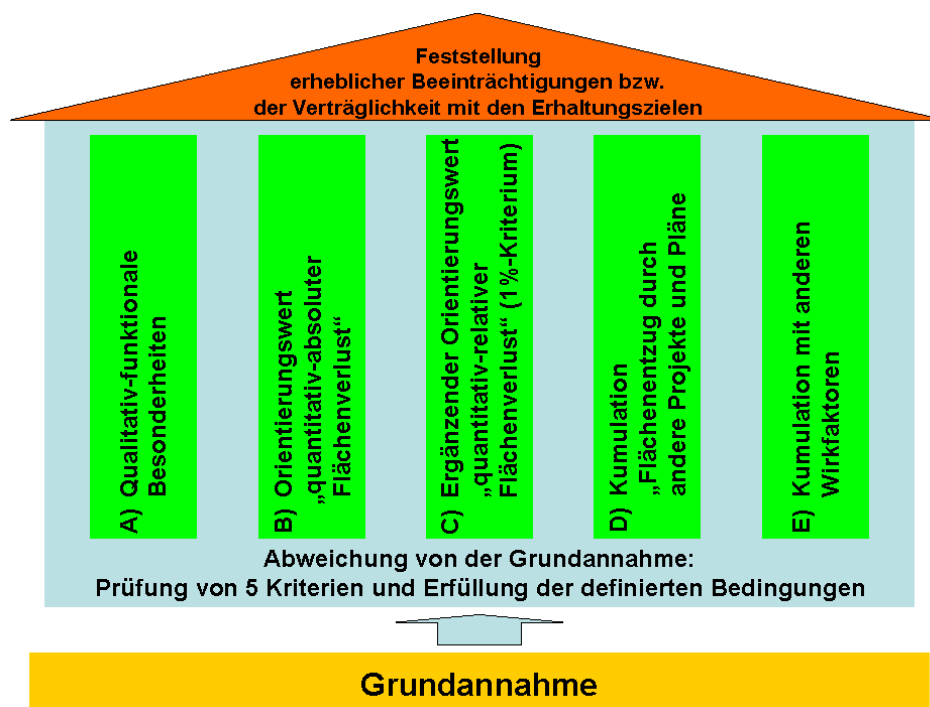


Abbildung 10-1. Vorgehen bei der Bewertung der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

- Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten des Anhangs II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten

Grundannahme:

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art des Anhangs I beziehungsweise Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet beziehungsweise in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme:

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden: *

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller beziehungsweise obligater Bestandteil des Habitats. Das heißt, es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie zum Beispiel an anderer Stelle fehlen, beziehungsweise qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind, und

B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art genannten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums beziehungsweise Habitats der Art im Gebiet beziehungsweise in einem definierten Teilgebiet; und

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte"

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren"

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

* In atypischen Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Vorgehensweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese bedarf in jedem Fall einer besonderen und eingehenden Begründung. Die kumulative Betrachtung der Bedingungen A - E ist auch in atypischen Fällen immer erforderlich.

- Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"

DE8011441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 8 0 1 1 4 4 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Bremgarten

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 7 0 9
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 7 0 9
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
 Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe
 E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 7 1 1
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

05.02.2010

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 7 1 1
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

--

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	3

Freiburg

2.6. Biogeografische Region(en)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % (**)) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input checked="" type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE8011441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Code	Lebensraumtypen nach Anhang I					Beurteilung des Gebiets			
	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A/B/C/D	A/B/C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbewertung

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 0310 und 0330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Art			Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A/B/C/D			
						Min.	Max.				C/R/V/P	Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung
B	A133	Burhinus oediconemus			r	1	9	p		G		-	-	-
B	A113	Coturnix coturnix			r	10	20	p		M	C	-	C	-
B	A099	Falco subbuteo			r	0	0	p	P	DD	C	-	C	-
B	A300	Hippoboscus polyglotta			r	9	11	p		M	C	-	B	-
B	A330	Lanius collurio			r	3	3	p		M	C	-	C	-
B	A353	Miliaria calandra			r	23	40	p		M	C	-	C	-
B	A260	Motacilla flava [p.p.; M. flava]			r	2	6	p		M	C	-	C	-
B	A766	Numenius arquata			r	1	2	p		M	C	-	C	-
B	A072	Pernis ptilorhynchus			r	0	1	p		M	C	-	C	-
B	A275	Saxicola rubetra			r	0	3	p		M	C	-	C	-
B	A276	Saxicola torquata			r	3	10	p		M	C	-	C	-
B	A142	Vanellus vanellus			r	1	11	p		M	C	-	C	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Gruppe	Art				Population im Gebiet				Begründung					
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung (siehe Referenzportal)).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: Im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: Internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	73 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N14	Melloriertes Grünland	5 %
N10	Laubwald	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Ehemaliger Militärflugplatz mit großflächigen, mäßig gedüngten bis extrem mageren Wiesen sowie drei kleinen Wäldern, daneben zwei aufgelassene Kiesgruben mit offenen Kiesflächen, Pioniergesellschaften u. Weidenbüsch, außerdem beregnetes Ackerland. Stark von Ackerbau geprägte offene Kulturlandschaft mit Maisanbau und Sonderkulturen auf flachgründigen, steinreichen Böden.

4.2. Güte und Bedeutung

Derzeit einziges stetiges Brutvorkommen des Triels in Deutschland (Stand 2017). Bedeutendstes Dichtezentrum der Grauammer in Baden-Württemberg. Bestes Gebiet für den Orpheusspötter. Eines der wichtigsten Brutgebiete für Kiebitz und Wachtel in Ba.-Wü.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE8011441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	13 %
N19	Mischwald	2 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A02		i				
M	K02		i				
L	C01.04.01		i				
L	D01.02		i				
L	D04.02		i				
L	G01.05		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art	(%)	
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum	0 %	
Privat	0 %	
Unbekannt	0 %	
Summe	100 %	

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

DE8011441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	7		6												
D	E	0	2		9												

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ		Flächenanteil (%)	
D	E	0	7	Flugplatz Bremgarten				-			6
D	E	0	2	Flugplatz Bremgarten				+			9

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets				Typ		Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1								
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europa-Diplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
Bukarester Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
HELCOM-Gebiet	---								
OSPAR-Gebiet	---								
Geschütztes Meeresgebiet	---								
Andere	---								

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE8011441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Regierungspräsidium Freiburg
Anschrift:	Bisslersstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 8011 (Hartheim); MTB: 8111 (Müllheim)

- **Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg-Breisach"**

DE8011401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 8 0 1 1 4 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Rheinniederung Neuenburg - Breisach

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 1 0 1

J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 7 0 5

J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe

E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 1 0 3

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

J J J J M M

05.02.2010

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 1 0 3

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (***) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	3

Freiburg

2.6. Biogeografische Region(en)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % (**)) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input checked="" type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A/B/C/D			Gesamtbewertung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolle-rung	
B	A229	Alcedo atthis			w	0	0	l	P	DD		-	-	-
B	A229	Alcedo atthis			r	12	15	p		M	C	-	C	-
B	A705	Anas platyrhynchos			w	6750	6750	l		M		-	-	-
B	A703	Anas strepera			w	500	500	l		M		-	-	-
B		Anser fabalis			w	100	500	l		M		-	-	-
B	A061	Aythya fuligula			w	3300	3300	l		M		-	-	-
B	A067	Bucephala clangula			w	290	290	l		M		-	-	-
B	A062	Circus cyaneus			w	15	15	l		M		-	-	-
B	A207	Columba oenas			r	1	5	p		M	C	-	C	-
B	A236	Dendrocopos medius			r	30	35	p		M	C	-	C	-
B	A236	Dryocopus martius			r	6	9	p		M	C	-	C	-
B	A027	Egretta alba			w	1	9	l		G		-	-	-
B	A096	Falco columbarius			w	1	7	l		M		-	-	-
B	A099	Falco subbuteo			r	1	1	p		M	C	-	C	-
B	A723	Fulica atra			c	100	100	l		G		-	-	-
B	A300	Hippoboscus polyglotta			r	4	9	p		G	C	-	B	-
B	A233	Jynx torquilla			r	1	10	p		M	C	-	C	-
B	A336	Lanius collurio			r	1	5	p		M	C	-	C	-
B	A054	Mergus merganser			w	165	165	l		M		-	-	-
B	A054	Mergus merganser			r	0	2	p		M	C	-	A	-
B	A073	Mihus migrans			r	1	5	p		M	C	-	C	-
B	A058	Netta rufina			r	0	1	p		M	C	-	C	-
B	A072	Pernis apivorus			r	1	5	p		M	C	-	C	-
B	A063	Phalacrocorax carbo			w	200	510	l		M		-	-	-
B	A234	Picus canus			r	3	5	p		M	C	-	C	-
B	A090	Tachybaptus ruficollis			r	29	29	p		M	C	-	C	-
B	A090	Tachybaptus ruficollis			w	200	300	l		M		-	-	-
B	A232	Upupa epops			r	0	1	p		M	C	-	C	-

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: l = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	12 %
N15	Anderes Ackerland	3 %
N09	Trockenrasen, Steppen	2 %
N14	Melloriertes Grünland	2 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Restrhein mit Schnellen, Kiesbänken, alten Bühnenfeldern, Quelltöpfen, Weichholzaue, Weidengebüsche, ehem. Auwälder, Halbtrockenrasen, ehem. Mittelwälder, Trockenwälder, Quellgewässer, Kiesgruben, 10km gestauter Fluss, Altrhein.

4.2. Güte und Bedeutung

Rastgebiet von internationaler Bedeutung. Eines der wichtigsten Brutgebiete für Gänsesäger, Kolbenente und Orpheusspötter in Ba.-Wü. Bedeutender Teil des wichtigen Brutvorkommens des Eisvogels am Oberrhein.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	26 %
N17	Nadelwald	13 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	4 %
N19	Mischwald	36 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
M	B01.02		i	M	B02.02		i
M	C01.01		i	M	C01.01.01		i
M	D01.02		i				
M	D02.01		i				
M	D03.02		i				
M	E		o				
M	F02.03		i				
M	F03.01		i				
M	G01		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

DE8011401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)			
D	E	0	2				2								

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ		Flächenanteil (%)			
D	E	0	2	Sandkopf				+					1
D	E	0	2	Rheinwald Neuenburg				+					1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets				Typ		Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1										
	2										
	3										
	4										
Biogenetisches Reservat	1										
	2										
	3										
Gebiet mit Europa-Diplom											
Biosphärenreservat											
Barcelona-Übereinkommen											
Bukarester Übereinkommen											
World Heritage Site											
HELCOM-Gebiet											
OSPAR-Gebiet											
Geschütztes Meeresgebiet											
Andere											

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE8011401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	
Anschrift:	Bisslersstr. 7, 79114 Freiburg
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

 Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7911 (Breisach am Rhein); MTB: 8011 (Hartheim); MTB: 8111 (Mülheim)